

# Planfeststellung

**1. Tektur  
vom 10.03.2016**

## Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil

### Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3)

**Neubau der A 94  
von Kirchham bis Pocking**  
Bau-km 26+275 – Bau-km 38+600

Festgestellt gem. § 17 FStrG  
durch Beschluss vom 19. 07. 18  
Nr. 32-4354.11-17/A94

Regierung von Niederbayern  
Landshut, 19. 07. 18

gez.

Dr. Forster  
Regierungsdirektorin

Aufgestellt:

München, 31.05.2012

Autobahndirektion Südbayern



Lichtenwald  
Präsident

Aufgestellt:

München, 10.03.2016

Autobahndirektion Südbayern



Peiker  
Ltd. Baudirektor

**Auftraggeber:**

Autobahndirektion Südbayern

Seidlstraße 7-11

80335 München

**Auftragnehmer:**

Dr. H. M. Schober  
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6  
85354 Freising

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Festlegung des Untersuchungsrahmens.....</b>	<b>4</b>
2.1	Abgrenzung des Plangebietes .....	4
2.2	Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen.....	4
<b>3.</b>	<b>Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild.....</b>	<b>6</b>
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes .....	6
3.2	Geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile der Natur .....	9
3.2.1	Naturschutzrechtlich geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile der Natur .....	9
3.2.2	Sonstige Schutzgebiete .....	12
3.3	Planungsgrundlagen.....	13
3.3.1	Aussagen der landesplanerischen Beurteilung .....	13
3.3.2	Aussagen des Regionalplanes .....	14
3.3.3	Aussagen des Wald funktionsplanes .....	15
3.3.4	Aussagen der Bauleitplanung .....	15
3.3.5	Aussagen des Agrarleitplanes .....	16
3.3.6	Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Passau .....	16
3.4	Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit .....	17
3.4.1	Tiere und Pflanzen .....	17
3.4.1.1	Kurzbeschreibung und -bewertung der Bestandssituation im Plangebiet .....	17
3.4.1.2	Bewertung der Bestandssituation im Wirkraum der A 94 nach Konfliktbereichen .....	19
3.4.2	Boden .....	28
3.4.3	Wasser .....	29
3.4.4	Luft/Klima .....	31
3.4.5	Landschaft / Landschaftsbild .....	31
3.4.6	Erholung / Naturgenuss .....	32
3.4.7	Zusammenfassende Bestandsdarstellung und Wechselwirkungen .....	33
3.5	Landschaftliches Leitbild.....	34
<b>4.</b>	<b>Konfliktanalyse und Vermeidung/Verminderung .....</b>	<b>36</b>
4.1	Beschreibung des Eingriffs .....	36
4.1.1	Beschreibung der Baumaßnahme .....	36
4.1.2	Straßenbedingte Auswirkungen.....	37
4.1.2.1	Flächenbedarf .....	37
4.1.2.2	Zerschneidungs- und Trenneffekte .....	39
4.1.2.3	Benachbarungs- / Immissionswirkungen .....	40
4.2	Konfliktminimierung .....	41
4.2.1	Untersuchte Vorhabensalternativen.....	42
4.2.2	Trassierung .....	42
4.2.3	Nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz .....	43

4.2.4	Entwässerung und Wasserbau .....	43
4.2.5	Ingenieurbauwerke .....	44
4.2.6	Entnahmen, Deponien .....	45
4.2.7	Schutzmaßnahmen .....	46
4.2.8	Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes .....	46
4.3	Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten .....	47
4.3.1	FFH-Gebiet DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung" .....	47
4.3.2	FFH-Gebiet DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn", FFH-Gebiet AT 3119000 "Auwälder am Unteren Inn" sowie EU-Vogelschutzgebiet DE 7744-471 "Salzach und Inn" und EU-Vogelschutz und FFH-Gebiet AT 3105000 "Unterer Inn" .....	47
4.4	Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten .....	48
4.5	Unvermeidbare Beeinträchtigungen .....	49
4.5.1	Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Einzelnen .....	49
4.5.1.1	Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes .....	49
4.5.1.1.1	Herleitung der Betroffenheit von Kiebitz-Brutpaaren durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Kirchham - Pocking .....	54
4.5.1.2	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss .....	56
4.5.2	Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen .....	57
<b>5</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen .....</b>	<b>66</b>
5.1	Ausgleichskonzept i.S. der Eingriffsregelung .....	66
5.1.1	Allgemeine Zielsetzungen .....	66
5.1.2	Spezielle Zielsetzungen .....	67
5.1.2.1	Zielsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes .....	67
5.1.2.2	Zielsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes .....	68
5.1.2.3	Begründung des Ausgleichskonzeptes im Hinblick auf § 15 (3) BNatSchG (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange) .....	69
5.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	71
5.2.1	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt .....	71
5.2.1.1	Ausgleichserfordernis für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, von Funktionsbeziehungen und des Erholungswertes in den Konfliktbereichen 1a, 1b und 2 bis 4 .....	72
5.2.1.2	Ausgleichserfordernis für Überbauung und Beeinträchtigung von Kiebitzlebensräumen in den Konfliktbereichen 1a und 2 bis 4 .....	76
5.2.2	Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes .....	81
5.2.3	Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen .....	84
5.3	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen .....	85
5.3.1	Schutzmaßnahmen .....	85
5.3.2	Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes .....	87
5.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich .....	90
5.5	Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ...	90
5.5.1	Naturhaushalt .....	91
5.5.2	Funktionsbeziehungen .....	91
5.5.3	Landschaftsbild .....	92

5.5.4	Monitoring und Risikomanagement bezüglich der artenschutzrechtlich erforderlichen Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen .....	92
<b>6</b>	<b>Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG).....</b>	<b>94</b>

## Anhang

<b>Anhang 1</b>	<b>Zusammenstellung der verwendeten Planungsgrundlagen.....</b>	<b>1</b>
1.1	Verzeichnis der verwendeten Unterlagen .....	1
1.2	Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen .....	3
1.3	Angeführte Verordnungen und Richtlinien .....	4
<b>Anhang 2</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung.....</b>	<b>5</b>
2.1	Liste der Bodendenkmäler im Plangebiet .....	5
2.2	Liste der amtlich kartierten Biotope im Plangebiet .....	6
2.3	Nachweise bedeutsamer Tierarten im Untersuchungsgebiet.....	9
2.4	Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Passau .....	12
<b>Anhang 3</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>15</b>
3.1	Vorbelastungs- und Beeinträchtigungszonen .....	15
3.2	Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich.....	16
<b>Anhang 4</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen.....</b>	<b>20</b>
4.1	Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen .....	20
4.2	Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter) .....	22

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG im Plangebiet .....	11
Tab. 2	Landschaftliches Leitbild.....	35
Tab. 3	Verlust und Störung von Kiebitzbrutpaaren (2015, Prognosejahr 2030) .....	55
Tab. 4	Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahme Zusammenfassung mit Faktoren .....	63
Tab. 5	Aufschlüsselung der Flächen auf der Ausgleichsfläche A 1/CEF auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking (südlich der A 94) .....	74
Tab. 6	Aufschlüsselung der Flächen auf der Ausgleichsfläche A 14/CEF auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) .....	76
Tab. 7	Geplante Ausgleichsmaßnahmen.....	84
Tab. 8	Verlust und Neuschaffung von Wald .....	94

**Tabellenverzeichnis - Anhang**

Tab. A 2.1 Bodendenkmäler im Plangebiet .....	5
Tab. A 2.2 Amtlich kartierte Biotope im Plangebiet .....	6
Tab. A 2.3 Nachweise bedeutsamer Tierarten im Untersuchungsgebiet.....	9
Tab. A 3.1 Vorbelastungs- und Beeinträchtigungszonen .....	15
Tab. A 3.2 Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz (bezogen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild) .....	16
Tab. A 4.1 Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen .....	20

**Anlagen****Anlage 1 zu Unterlage 12.1T**

Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000: Geschützte Gebiete und schützenswerte Bestandteile der Natur, geplante Ausgleichsmaßnahmen

**Anlage 2 zu Unterlage 12.1T**

Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000: Bestehendes und künftiges Rad- und Wanderwegenetz im Bereich ehemaliger Standortübungsplatz Kirchham/Pocking

**Anlage 3 zu Unterlage 12.1T**

Gegenüberstellung Waldflächenverlust und Waldneuschaffung im Maßstab 1:5.000

**Verwendete Abkürzungen**

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
bg	"besonders geschützte" Arten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 13 BNatSchG
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Bundesimmissionsschutzverordnung
DLE-Verfahren	Flurbereinigungsverfahren
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
Kr	Kreisstraße

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
sg	"streng geschützte" Arten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG
St	Staatsstraße
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
RL-D	Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere Deutschlands
RL-B	Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere Bayerns
Vogelschutz-Richtlinie	(VS-RL) Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten

## 1. Vorbemerkungen

### Allgemeines

Der Neubau der Bundesautobahn A 94 im Streckenabschnitt von Kirchham bis Pocking zwischen Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+600 stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurde daher gemäß § 17 (4) BNatSchG ein landschaftspflegerischer Begleitplan als Bestandteil der Fachplanung aufgestellt. Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen dargestellt.

Mit der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde das Büro Dr. H. M. Schober durch die Autobahndirektion Südbayern beauftragt.

Bei der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden die "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-S99)" berücksichtigt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan behandelt die Belange von Natur und Landschaft, bei denen Einflüsse auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten sind. Belange des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes und der Land- und Forstwirtschaft, die nach anderen Fachgesetzen und Verordnungen (z. B. WHG, BImSchG) zu berücksichtigen sind, werden hier nur behandelt, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturhaushalt, mit der vorgefundenen Tier- und Pflanzenwelt, mit dem Landschaftsbild oder dem Erholungswert des Plangebietes stehen.

### Bestandteile des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

Der landschaftspflegerische Begleitplan besteht aus folgenden Teilen:

#### Textteil

#### Unterlage 12.1T

Der Textteil ergänzt den Erläuterungsbericht (Unterlage 1T) mit naturschutzfachlich vertiefenden Aussagen. Hier werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Bewertung, der Konfliktanalyse, die Herleitung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie die Maßnahmenplanung erläutert und begründet. Die wichtigsten Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1T) eingearbeitet.

Dem Textteil ist ein Anhang mit ergänzenden Zusammenstellungen zum LBP beigelegt.

#### Kartenteil

- Übersichtskarte: Geschützte Gebiete und schützenswerte Bestandteile der Natur, geplante Ausgleichsmaßnahmen, M. 1:25.000

#### Anlage 1 zu Unterlage 12.1T



- Übersichtskarte: Bestehendes und künftiges Rad- und Wanderwegenetz im Bereich ehemaliger Standortübungsplatz Kirchham/Pocking, M 1:15.000 **Anlage 2 zu Unterlage 12.1T**
- Gegenüberstellung Waldflächenverlust und Waldneuschaffung, M 1:5.000 **Anlage 3 zu Unterlage 12.1T**
- Legende zum landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (ohne Blattnummer) **Unterlage 12.2T**
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:5.000 (3 Blätter) **Unterlage 12.2T**
- Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (ohne Blattnummer) **Unterlage 12.3T**
- Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßstab 1:5.000 (3 Blätter) **Unterlage 12.3T**

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde im Maßstab 1:1.000 erarbeitet. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte nach den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bekanntmachung vom 21.06.1993)" CAD- und GIS-gestützt.

#### **Weitere naturschutzfachliche Unterlagen**

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) **Unterlage 12.4T**
- Unterlagen zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung"
  - Text
  - Karten: Blatt 1 Maßstab 1:25.000, Blatt 2 Maßstab 1:10.000 **Unterlage 12.5.1T**
- Übersichtskarte Maßstab 1:150.000: FFH-Gebiete DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn" und AT 3119000 "Auwälder am Unteren Inn" **Unterlage 12.5.2T**
- Übersichtskarte Maßstab 1:150.000 EU-Vogelschutzgebiete DE 7744-471 "Salzach und Inn" und AT 3105000 "Unterer Inn" (Vogelschutz- und FFH-Gebiet) **Unterlage 12.5.3T**

#### **Beteiligung der Naturschutzbehörden**

Bei der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Planfeststellung wurden im Vollzug der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20.02.1979 die Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau und die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern beteiligt.

Die Naturschutzbehörden wurden hierfür am 14.11.2011 über die technische Planung, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Konfliktanalyse sowie über die Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen informiert und diese mit ihnen vom Grundsatz her abgestimmt.

Bereits zum Vorentwurf wurden von den Naturschutzbehörden die mit dem Bau der Autobahn entstehenden Trennwirkungen der Lebensräume auf dem ehemaligen Standortübungsplatz und im Bereich der Königswiese sowie die Beeinträchtigung der Kiebitzlebensräume auf den grundwassernahen Standorten im Bereich Königswiese als besonders problematisch angesehen.

Am 22.10.2015 wurde die tektierte Planung, insbesondere bezüglich der neuen Kiebitz-Ausgleichsfläche im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking mit den Naturschutzbehörden vorbesprochen. Mit dieser Planung wird das Ergebnis eines Arbeitskreises mit Teilnehmern der Obersten Baubehörde, der Autobahndirektion Südbayern, der Naturschutz- sowie Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und des Bayerischen Bauernverbandes aus dem Jahr 2014 konkretisiert.

## **2. Festlegung des Untersuchungsrahmens**

### **2.1 Abgrenzung des Plangebietes**

Der Planungsabschnitt Kirchham-Pocking der A 94 schließt unmittelbar an den Planungsabschnitt Malching-Kirchham an. Er beginnt im Südwesten von Pocking bei Bau-km 26+275 nördlich von Osterholzen bzw. westlich von Pfaffenhof und endet im Nordosten von Pocking bei Bau-km 38+600 nordöstlich der Anschlussstelle Pocking an der A 3 mit der Überleitung in die bestehende Bundesstraße 512. Der Planungsabschnitt führt somit in weitem Bogen um die Stadt Pocking herum; die Länge des Planungsabschnittes beträgt 12,325 km.

Für den Fall, dass der Abschnitt Kirchham - Pocking vor dem Abschnitt Malching - Kirchham realisiert wird, ist eine vorläufige Verkehrsführung mit einem Überleitungsbereich von der B 12 bei Str.-km 34,680 bis zum Anfang der A 94 bei Bau-km 26+275 vorgesehen.

Die Korridorbreite des Plangebietes beträgt zwischen 1.500 m und 2.400 m. Der Korridor erstreckt sich südlich, östlich und nördlich von Pocking auf der Pockinger Niederterrasse und erfasst im Süden den ehemaligen Standortübungsplatz, im Osten Randbereiche des Thaler Waldes und im Nordosten den Bereich Königswiese und den Unterlauf der Rott.

Damit werden im Wesentlichen im Gemeindegebiet der Stadt Pocking die Orte Pfaffing, Prenzing und Oberindling sowie zahlreiche Weiler und Einzelgehöfte einbezogen, ferner auch kleinere Bereiche von den Gemeinden Kirchham, Bad Füssing, Neuhaus am Inn und Ruhstorf a. d. Rott.

Im Südwesten und Nordosten reicht das Plangebiet jeweils über den Baubeginn einschließlich der Überleitungsstrecke von der B 12 bzw. das Bauende hinaus, damit die Anschlüsse mit erfasst werden.

### **2.2 Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen**

#### **Eingearbeitete Unterlagen**

Folgende Planungsunterlagen wurden ausgewertet und berücksichtigt:

- Biotopkartierung Bayern Flachland, Stand 12/2014
- Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 1/2015
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Passau, Stand 2004
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Daten zu rechtlich geschützten Flächen nach den Naturschutzgesetzen
- Unterlagen der Wasserwirtschaftsämter zu Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen
- Unterlagen zum Neubau der "St 2117 - Ortsumgehung Pocking" westlich Pocking: Entwurf des LBP und der UVS einschl. FFH-Vorprüfung und saP (Büro Pirkl-Riedl-Theurer, Landshut 2007)
- Landschafts- und Flächennutzungspläne der Stadt Pocking (Stand 2007)
- Bebauungs- und Grünordnungspläne

- Regionalplan, Region 12, Donau-Wald
- Waldfunktionsplan, Region 12
- Wander- und Radwegkarten
- Topographische Karte 1:25.000

Weitere Gutachten, die im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der A 94 zwischen Markt und Pocking im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern erstellt wurden und für den vorliegenden Streckenabschnitt Kirchham-Pocking berücksichtigt wurden:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Bundesautobahn A 94, München - Pocking (A 3): Anbau der zweiten Fahrbahn von Markt bis Simbach und Neubau von Simbach bis Pocking (A 3); Büro Dr. H. M. Schober (1997), i. A. der Autobahndirektion Südbayern
- Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3), Neubau von Simbach bis Pocking (A 3): Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit der zur Linienbestimmung nach § 16 FStrG beantragten Trasse mit den NATURA 2000-Gebieten Nr. S65-006 "Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus einschließlich Salzachmündung" und Nr. F65-038 "Salzach und Unterer Inn"; Büro Dr. H. M. Schober (2000), i. A. der Autobahndirektion Südbayern
- Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3), Neubau von Malching bis zum Autobahnkreuz A 94 / A 3: Konzept zur Lage und Gestaltung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen auf dem aufgelassenen Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Pocking; Büro Dr. H. M. Schober (2003/2004), i. A. der Autobahndirektion Südbayern
- A 94 München - Pocking (A 3), Planungsabschnitte zwischen Prienbach und Pocking (A 3): Untersuchung ökologischer Zerschneidungseffekte zwischen Hügelland und Innterrassen und Prüfung der Erfordernisse einer Grünbrücke; Büro Dr. H. M. Schober (2006), i. A. der Autobahndirektion Südbayern

### **Ergänzende Fachleistungen**

Im Zuge der Bearbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden im Sommer 2005 für das gesamte Plangebiet eine Struktur- und Nutzungskartierung im Maßstab 1:1000 bzw. 1:5000 und eine Kartierung der Kiebitzbrutplätze durchgeführt. Diese Kartierungen wurden im Jahr 2011 aktualisiert. Dabei wurden auch der Bestand an Amphibien, Reptilien und Brutvögeln (Büro Schober 2011) sowie Flugrouten und Jagdgebiete von Fledermausarten (Dr. Manhart 2011) erhoben.

Ergänzend wurden zwischen den Jahren 2012 und 2015 die Kiebitzbrutplätze im Rahmen eines Monitorings jährlich in mehreren Durchgängen erhoben (Büro Dr. H. M. Schober GmbH). Der Herleitung der Betroffenheit von Kiebitz-Brutpaaren durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Kirchham – Pocking werden die Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2015 zugrunde gelegt (siehe Kap. 4.5.1.1.1).

Zudem wurde die Struktur- und Nutzungskartierung für den nördlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking 2014 aktualisiert und faunistische Kartierungsergebnisse zur geplanten Verlegung der Kreisstraße PA 58 (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Heuschrecken) in diesem Bereich mit einbezogen (2014 und 2015, Büro Dr. H. M. Schober GmbH).

Detaillierte Angaben zu den faunistischen Kartierungen und Datengrundlagen finden sich in Kap. 1.2 der Unterlage 12.4T (Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung).

### 3. Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### 3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

##### Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Einheiten

Der Untersuchungsraum liegt im Landkreis Passau im Regierungsbezirk Niederbayern. Naturräumlich gesehen liegt das Untersuchungsgebiet im Hauptnaturraum 054 Unteres Inntal. Die Terrassenlandschaft in diesem Bereich wird als "Pockinger Stufe" (STÜCKL 1978) oder "Pockinger Heide" bezeichnet.

Im Westen und Norden grenzt die naturräumliche Haupteinheit Isar-Inn-Hügelland mit der naturräumlichen Untereinheit 060-A "Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn" (nach ABSP Landkreis Passau) an.

##### Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) wird (nach ABSP) als diejenige Vegetation definiert, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn jegliche Veränderungen durch den Menschen unterbleiben würden und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln. Mit dem Modell der PNV wird das standörtliche Entwicklungspotenzial dargestellt. Auf der Basis dieses Modells können daher u. a. geeignete Maßnahmen zur Biotopneuschaffung und -entwicklung abgeleitet werden.

Für das Plangebiet werden von SEIBERT (1968: PNV-Karte für Bayern im Maßstab 1:500.000) in der maßstabsbedingten groben Übersicht folgende Vegetationseinheiten der PNV angegeben:

- Reiner Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum), Südbayern-Rasse, für die Inn-Niederterrasse (entspricht weitgehend der naturräumlichen Einheit 054 Unteres Inntal) und die Hochflächen des Isar-Inn-Hügellandes
- Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum luzuletosum), Südbayern-Rasse, an der Steilstufe des Tertiärhügellandes
- Erlen-Eschen-Auwald im Rottal

Eine detaillierte Karte der PNV (Maßstab 1 : 25.000) wurde für einen westlich des Plangebietes bei Simbach gelegenen Transekt von JANSSEN & SEIBERT (1985) erarbeitet. Hier werden als Einheiten der PNV vom Inn bis auf die Höhen des Isar-Inn-Hügellandes angegeben:

- Ulmen-Eichen-Hainbuchenwald auf den tiefer gelegenen Terrassen, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald auf den höher gelegenen Terrassen im Inntal (Pockinger Heide).
- Hainsimsen-Buchenwald unterschiedlicher Ausbildung und bei karbonatreicheren Böden Waldmeister-Buchenwald an den Hängen und auf den Höhen des Isar-Inn-Hügellandes; an steileren, flachgründigen Standorten Übergänge zum Seggen-Buchenwald.
- Erlen-Eschenwald in den breiteren Bachtälern und Bach-Erlen-Eschenwald in den schmalen, wasserzügigen Bachtälern des Tertiärhügellandes.

## Reale Vegetation

Die reale Vegetation im Gebiet ist größtenteils von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Den flächenmäßig größten Teil des Plangebietes nehmen ausgedehnte, strukturarme Ackerfluren auf der Pockinger Heide beidseits der bestehenden Bundesstraße B 12 ein (Getreide, Mais, Raps, Hackfrüchte).

Grünland findet sich großflächig auf dem seit Mitte 2003 freigegebenen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking und kleinflächig an den Rändern der Weiler und Höfe und im Talbereich der Rott. Das Grünland auf dem ehemaligen Standortübungsplatz (Altgrasbestände, artenreiches Grünland) wird überwiegend durch Schafe beweidet. Ortsnahe Wiesen sind teilweise mit Streuobst bestanden; einige Flächen, z. B. bei Ober- und Niederindling, sind artenreiches Grünland.

Der Osterholzener Wald reicht mit Laub- und Nadelholzbeständen bis zur B 12 im Norden. Kleinflächige Wälder stocken v. a. auf dem ehemaligen Standortübungsplatz; es handelt sich um Nadel- und Laubwälder, Vorwald und gemischte Aufforstungen. Die Gehölzflächen nordwestlich von Angering weisen neben Nadel- und Laubwald Teilflächen von Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald auf. Im Norden stockt entlang der Rott und ihren Nebengewässern Auwald.

Ufergehölze naturnaher Fließgewässer säumen die Ufer der Rott im Norden des Plangebietes, Gewässerbegleitgehölze den Ausbach und den Weidenbach, die das Plangebiet nordöstlich von Pocking durchfließen.

Feldgehölze, Streuobstbestände, Gebüsche und Einzelbäume konzentrieren sich an den Ortsrändern, an den Kiesweihern, an Ausbach und Weidenbach, entlang von Gräben, Straßen und Wegen sowie wiederum im Rottal.

## Flächennutzungen

### Siedlungsstruktur:

Im Untersuchungsraum liegen neben Teilbereichen des Gemeindegebietes der Stadt Pocking (mit Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten) zahlreiche Weiler und Einzelgehöfte. Innerhalb des Plangebietes gehören zur Stadt Pocking die Ortsteile Pfaffenhof, Felding, Haid, Haidzing, Reindlöd, Pram, Wollham, Pfaffing, Thalau, Edt, Spitzöd, Prenzing, Pimshof, Oberindling, Niederindling, Königswiese. Osterholzen und Waldstadt liegen im Gemeindegebiet von Kirchham. Ainsen und Angering sind Ortsteile von Bad Füssing. Wehrhäuser und Frimhöring sind Ortsteile der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott und liegen im Rottal. Goder, Hartham, Afham und Mittich gehören zur Gemeinde Neuhaus a. Inn.

Auf Grund der Lage im sogenannten Bäderdreieck Bad Birnbach – Bad Griesbach – Bad Füssing gibt es in Pocking und den umliegenden Weilern und Höfen zahlreiche Hotels, Pensionen, Privatvermieter und Urlaub auf dem Bauernhof.

### Verkehrsstruktur:

Pocking ist über die Bundesautobahn A 3 nach Norden sowie über die österreichische Autobahn A 8 nach Osten an das europäische Autobahnnetz angeschlossen (E 56), daneben existieren mit den Bundesstraßen B 12 und B 388 Verbindungen in Richtung München.

Die beiden Fernstraßen A 3 und B 12 kreuzen sich an der Anschlussstelle Pocking im Norden des Plangebietes.

Drei Kreisstraßen und die Staatsstraße 2117 sorgen für die örtlichen Verkehrsverbindungen. Die Kreisstraße PA 58 verbindet Bad Füssing und Würding am Inn mit Pocking. Die Kreisstraße PA 56 führt von Pocking nach Inzing am Inn, die St 2117 von Pocking nach Würding, die Kreisstraße PA 57 verbindet die Kreisstraße PA 56 mit der B 12 und der B 388. Gemeindeverbindungsstraßen und ein dichtes Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen verbinden die übrigen Orte und erschließen die Flur.

#### Land- und Forstwirtschaft:

Die meisten landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet liegen auf ertragsgünstigen Böden und werden intensiv ackerbaulich genutzt. Nur wenige Flächen werden als Mähwiese genutzt, diese liegen v. a. im direkten Umfeld der Dörfer, Weiler und Einzelhöfe und im Tal der Rott; dabei herrscht intensive Grünlandnutzung (Silagegewinnung) vor.

Die Waldbereiche bei Osterholzen, am ehemaligen Standortübungsplatz, nordwestlich von Angering und nordöstlich von Oberindling unterliegen der regulären forstlichen Nutzung und werden entsprechend der kleinteiligen Besitzverhältnisse unterschiedlich intensiv genutzt; Schlag- und Windwurfflächen bzw. Aufforstungen unterschiedlichen Alters sind eingestreut. Im Rottal befinden sich Waldparzellen mit naturnahem Auwald.

#### Lagerstätten und Abbaubereiche:

Auf den Terrassen des Inntales wurden und werden an mehreren Stellen Kieslagerstätten des Inns bzw. der Schwemmkegel der Zuflüsse abgebaut. Kiesgruben, größtenteils als Nassauskiesungen, sind im gesamten Plangebiet zu finden.

#### Energiegewinnung:

Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking befinden sich südlich der geplanten A 94 zwei Solarkraftwerke (Solarpark Pocking und Solarpark Pocking II). Weitere Solarparks bestehen bzw. sind geplant bei Prenzing und östlich im Anschluss an die A 3 südlich und nördlich der Anschlussstelle Pocking (Photovoltaikanlagen Afham I und II, Hartham).

### **Freizeit- und Erholungseinrichtungen**

Flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Nördlich des ehemaligen Standortübungsplatzes grenzt jedoch ein großes Freizeit- und Badegelände der Stadt Pocking an.

Wegen der Lage im Umfeld des niederbayerischen Bäderdreiecks wird der weitgehend ebene Landschaftsraum im Plangebiet von zahlreichen Erholungssuchenden in Anspruch genommen. Für Radfahren, Wandern, Nordic-Walking und Spazieren gehen bietet sich das Wegenetz in der Feldflur des Plangebietes, auf dem Standortübungsplatz, in den angrenzenden Waldflächen und im Tal der Rott für Gäste und Einheimische an. Die Nassbaggerungen werden z. T. als Badegewässer und zum Surfen genutzt (s. auch Kap. 3.4.6).

### **Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte**

Im Plangebiet kommen als kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler vor (u. a. Kapellen und Bauernhäuser bzw. Siedlungsspuren und Grabhügel) (s. auch Kap. 2.1 im Anhang.)

Vorbelastungen von Naturhaushalt (s. auch Kap: 3.4.1.1), Landschaftsbild und der Erholungseignung sind im Plangebiet vor allem durch die bestehende **Bundesautobahn A 3** und die **Bundesstraße 12** gegeben. Im Jahr 2010 betrug der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der B 12 im Abschnitt Markt – Pocking (A 3) zwischen 8.700 Kfz/24h und 19.400 Kfz/24h. Der Verkehr auf den zuführenden Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen hat weitere Emissionen (Lärm, Abgas, Abrieb, Licht usw.) zur Folge.

Insbesondere die A 3 beeinträchtigt das Landschaftsbild, da sie das Rottal und die ebenen Niederterrassen des Inn durchschneidet. Die restlichen Verkehrswege bringen abgesehen von der optischen Unruhe durch vorbeifahrende Fahrzeuge relativ geringe Belastungen für das Landschaftsbild mit sich.

Weitere Vorbelastungen der natürlichen Ressourcen ergeben sich insbesondere durch die **intensive landwirtschaftliche Nutzung** auf den ausgedehnten Ackerflächen (Emissionen von Düngestoffen und Pestiziden, Bodenabtrag, Verarmung von Flora und Fauna).

Die **großflächigen Solarkraftwerke** auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes beeinträchtigen sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungseignung im Bereich zwischen Pocking und Bad Füssing und haben zu Verlusten von wertvollem Lebensraum für Tiere und Pflanzen geführt. Außerdem verstärken die Photovoltaikanlagen östlich der A 3 die landschaftlichen Beeinträchtigungen entlang der Autobahn.

### **Entwicklungstendenzen der Nutzungen**

Derzeit sind in den Flächennutzungsplänen als wesentliche geplante Nutzungsänderungen umfangreiche Gewerbegebiete im Bereich des Autobahnkreuzes ausgewiesen: ein Gewerbegebiet Königswiese der Stadt Pocking südwestlich des Autobahnkreuzes und ein Gewerbegebiet der Gemeinde Neuhaus a. Inn östlich der A 3.

Als Folge des Autobahnbaus sind darüber hinaus weitere Siedlungsgebietsausweisungen insbesondere im Bereich der beiden Anschlussstellen an die Kreisstraße PA 58 und an die Bundesstraßen 12 bzw. 388 zu erwarten.

## **3.2 Geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile der Natur**

siehe auch Anlage 1 zu Unterlage 12.1T, Übersichtskarte 1:25.000

### **3.2.1 Naturschutzrechtlich geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile der Natur**

#### **Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG**

- **FFH-Gebiet DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung"**

Im nördlichen Teil des Plangebietes liegt das Natura 2000-Gebiet (nach der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie, "FFH-Gebiet") DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung" (s. auch Kap. 4.3.1 und Unterlage 12.5.1T).



- **FFH-Gebiete DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn" und AT 3119000 "Auwälder am Unteren Inn"**

Südlich und östlich des Plangebietes liegt in den Innauen das Natura 2000-Gebiet (nach der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie, "FFH-Gebiet") DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn" sowie angrenzend in Österreich das FFH-Gebiet AT 3119000 "Auwälder am Unteren Inn" (s. auch Kap. 4.3.2 und Unterlage 12.5.2T).

- **SPA-Gebiete DE 7744-471 "Salzach und Inn" und AT 3105000 "Unterer Inn" (Vogelschutz- und FFH-Gebiet)**

Südlich des Plangebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE 7744-471 "Salzach und Inn" sowie angrenzend in Österreich das Vogelschutz- und FFH-Gebiet AT 3105000 "Unterer Inn" (nach der Richtlinie 79/409/EWG - Vogelschutzrichtlinie/VRL, "SPA-Gebiet") (s. auch Kap. 4.3.2 und Unterlage 12.5.3T). Das Vogelschutzgebiet auf deutscher Seite ist in großen Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn".

### **Europäisch geschützte Arten**

Die Vorkommen der europäisch geschützten Arten sowie die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf diese Arten werden in der Unterlage 12.4T ("Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)") detailliert behandelt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind in Kapitel 4.4 zusammengefasst.

### **Geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile nach den §§ 23 – 29 BNatSchG**

#### **Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG**

##### Landschaftsschutzgebiet "Thaler Wald"

Das Landschaftsschutzgebiet "Thaler Wald" bei Pfaffing liegt mit seinem äußersten westlichen Rand noch im Plangebiet. Das Gebiet wurde in einer Kreisverordnung aus dem Jahr 1971 geschützt; die Zeitdauer des Schutzes ist unbefristet. Wichtig sind die ökologische Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes und der Schutz vor Bebauung. Außerdem hat das Gebiet Bedeutung für Tierwelt und Vegetation, für Kulturgeschichte sowie für Erholung in Form von Spazierengehen und Wandern.

Das Landschaftsschutzgebiet ist auch Teil des ABSP-Schwerpunktgebiets Naturschutz "Feuchtgebietsreste der Pockinger Niederterrasse".

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen in ursprünglicher Form weitgehend erhalten gebliebenen Flussarm des Inn aus der Zeit, als dieser auf der Höhe der zweiten Terrasse floss. Das Gebiet hat einen relativ hohen Grundwasserstand, so dass tiefere Stellen des aufgelassenen Flussarms Wasser führen. Der Geländeabbruch von der 1. zur 2. Innterrasse und der Randbereich des wasserführenden Altlaufs sind mit Laubwäldern bestockt und weisen anmoorige Wiesen und Schilfflächen auf. Im anschließenden höher gelegenen Teil stehen Fichtenforste.

Im schmalen Randbereich, der im Plangebiet liegt, sind weder Wald noch Schilfflächen oder anmoorige Wiesen vorhanden. Es handelt sich um Acker- und Grünlandflächen, Fischteiche, Staudenfluren, Straßen, Wege und Einzelhöfe. Naturnah sind nur eine Hecke östlich von Pfaffing und zwei kleine Flächen mit Hochstaudenflur auf feuchtem/nassem Standort am Fischteich.

Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet

nicht vorhanden.

### Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG

Im Plangebiet sind folgende **nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope** vorhanden, wobei die meisten Vorkommen im Tal der Rott und auf dem ehemaligen Standortübungsplatz liegen.

**Tab. 1 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG im Plangebiet**

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet	vom Vorhaben betroffen
<b>SU</b>	Stillgewässer, naturnah, vegetationsfreie Fläche in geschützten Gewässern	Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz	nein
<b>GT</b>	Magerrasen, basenreich	Auf Ausgleichsflächen des Solarparks Pocking	nein
<b>SI</b>	Initialvegetation auf nassem Standort, kleinblütenreich	Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz	ja
<b>GR</b>	Landröhricht	Auf dem ehem. Standortübungsplatz	ja
		An der B 12 westlich der Anschlussstelle Pocking im Gebiet Königswiese	ja
		Mehrere Flächen in naturnahen Bereichen um den Weidenbach im Gebiet Königswiese	nein
<b>GH</b>	Hochstaudenflur feuchter/nasser Standorte	Am Weiher im LSG bei Thalau	nein
		Weidenbachufer südöstlich der Anschlussstelle Pocking	nein
		Südende des Ruhstorfer Sees	nein
		Rottufer nahe Ruhstorfer See	nein
<b>GW</b>	Wärmeliebender Saum	Südrand eines Laubwaldes auf dem ehem. Standortübungsplatz	nein
<b>VW</b>	Ufergehölz naturnaher Fließgewässer	An der Rott	nein
		An Altwasser an der Rott östlich der A 3 (außerhalb FFH-Gebiet)	ja
<b>WA</b>	Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald	Wald zwischen Haidzing und Angering	nein
<b>WG</b>	Feuchtgebüsch	Kiesabbaugebiet westlich Felding	nein
		Südende des Ruhstorfer Sees	nein
<b>WW</b>	Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald, trocken-warmer Standort	Ehemaliger Standortübungsplatz	ja
		Nördlich Ruhstorfer See	nein
<b>WA</b>	Auwald an Fließgewässern	Uferbereiche von Rott und Ruhstorfer See	nein

### **Lebensraumtypen der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL**

Folgende Lebensraumtypen der FFH-RL kommen innerhalb des Untersuchungsgebietes vor, sind vom Vorhaben aber nicht betroffen:

- LRT 9110, Hainsimsen-Buchenwälder, südöstlich von Haidzing
- LRT 91FO, Hartholzauwälder mit Eiche und Ulmen, südlich von Haidzing
- LRT 91E0\*, Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden, entlang der Rott

Im Untersuchungsgebiet wurden Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

- Biber an der Rott,
- Großes Mausohr als Einzelnachweis an einer Hecke südlich Pocking
- Mopsfledermaus (im gesamten Untersuchungsgebiet und im ehemaligen Standortübungsplatz).
- Gelbbauchunke im Südteil des Standortübungsplatzes, keine aktuellen Nachweise
- Grüne Keiljungfer an der Rott, keine aktuelle Beobachtung vorliegend

### **Flächen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG**

Die von der Baumaßnahme betroffenen und nach § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG geschützten Flächen sind vorrangig

- gewässerbegleitende Gehölzstrukturen (am Ausbach, Weidenbach und an einem Altwasser an der Rott östlich der A 3)
- Hecken und kleinere Gehölze (am westlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes, in den Bereichen der geplanten Ausgleichsfläche A 13/CEF sowie der bauzeitlichen Massenablagerungsflächen, südlich Edt, bei Oberindling, am Feldweg im Bereich der geplanten Anschlussstelle B 12/B 388)
- Röhrichtbestände (im ehemaligen Standortübungsplatz, an der B 12 westlich der AS Pocking) und
- straßenbegleitende Bäume und Gehölze v. a. an der B 12 bzw. B 512 und der A 3.

### **3.2.2 Sonstige Schutzgebiete**

#### **... nach dem Bayerischen Waldgesetz**

Bannwald nach **Art. 11 BayWaldG** ist im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Erholungswälder nach **Art. 12 BayWaldG** sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### **... nach dem Bayerischen Wassergesetz**

Das zwischen Tutting, Kirchham und Osterholzen gelegene Wasserschutzgebiet (WSG, Art. 31 BayWG 2010) "Osterholzen" reicht im äußersten Südwesten in das Plangebiet hinein mit der B 12 als nordwestlicher Grenze. Als Schutzzone I ist der Randbereich des Osterholzer Waldes südwestlich Osterholzen ausgewiesen; die Schutzzone II umfasst die umliegenden Waldteile bis zu einem Abstand von ca. 300 m zur B 12 sowie die nördlich angrenzenden Wiesen. Der großflächige Rest des

Wasserschutzgebietes ist als Zone III (III A und III B) eingestuft (im Plangebiet Acker- und Waldflächen).

### **... nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz**

#### Baudenkmäler

Im Plangebiet sind einzelne Gebäude (Bauernhäuser, Stadel, Kapellen) innerhalb der Orte und Siedlungen Leithen, Pfaffing, Prenzing, Wollham, Niederindling, Oberindling und Frimhöring sowie die zu Mittich gehörende Wallfahrtskirche St. Coloman als Baudenkmäler ausgewiesen (insgesamt 13 Objekte).

#### Bodendenkmäler

Im Plangebiet sind zahlreiche Bodendenkmäler vorhanden, vorwiegend Siedlungsspuren und Grabhügel unterschiedlicher bzw. unbekannter Zeitstellung. Im Einzelnen sind sie in der Tabelle A 2.1 im Anhang aufgeführt.

## **3.3 Planungsgrundlagen**

Zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und insbesondere zur Erarbeitung des landschaftlichen Leitbildes und des Maßnahmenkonzeptes wurden weitere Planungsgrundlagen gesichtet. Deren wesentliche Aussagen sind als Rahmenbedingungen für die Planungsaussagen dieses landschaftspflegerischen Begleitplanes anzusehen und werden deshalb nachfolgend dargestellt.

### **3.3.1 Aussagen der landesplanerischen Beurteilung**

In den Jahren 1998 bis 1999 wurde für den Abschnitt von Simbach bis Pocking ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die landesplanerische Beurteilung der Regierung von Niederbayern für den Neubau der BAB A 94 München-Mühldorf-Simbach im Streckenabschnitt Simbach - Pocking enthält folgende für den Streckenabschnitt Kirchham - Pocking relevante Aussagen:

Die Trasse entspricht in Form der Wahllinie "Anschluss A 3 Süd" den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Nach Auflassung des Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking wurde die Trasse im Raum südwestlich von Pocking gemäß den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung nach Süden verschoben. Daher durchquert die A 94 nun, abweichend von der in der Raumordnung dargestellten Variante, den aufgelassenen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking.

Für den Solarpark Pocking, der auf dem südlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes entstanden ist, wurde 2005 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Beurteilung des Vorhabens war u. a. mit folgender Maßgabe verbunden: „Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist ein Gebietsstreifen zu sichern, in welchem ein Geh- und Radweg verläuft, der den südlichen mit dem nördlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes verbindet (...)“. Aufgrund dieser Maßgabe wurde im Osten des Solarparks ein solcher Geh- und Radweg angelegt, der seine Fortsetzung im nördlichen Teils des ehemaligen Standortübungsplatzes findet. Intention der Maßgabe war eine großräumige Verbindung durch den ehemaligen Standortübungsplatz und darüber hinaus (Baggersee Pocking, Bad Füssing).

Mit Errichtung der Überführung bei Bau-km 28+556 (K28/1) und Anbindung an das vorhandene bzw. angepasste Wegenetz werden am östlichen Rand des ehemaligen

Standortübungsplatzes die Geh- und Radwegeverbindung und die Durchgängigkeit in Nord-Südrichtung sichergestellt.

### 3.3.2 Aussagen des Regionalplanes

Im **Regionalplan** für die betroffene **Region 12** werden die einzelnen überfachlichen und fachlichen Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm für das Plangebiet folgendermaßen konkretisiert (<http://www.region-donau-wald.de>):

#### **Natur und Landschaft**

Im Regionalplan werden u. a. folgende Ziele formuliert (Teil B I.1):

- Sicherung und Pflege der Erholungslandschaften "im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Griesbach i. Rottal [...] mit ihren bedeutsamen Landschaftsstrukturen";
- "Die Sicherung und Wiederherstellung der für die naturräumlichen Einheiten typischen Ausstattung an naturnahen Ökosystemen sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsstrukturen trägt zur Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft und dadurch zur Verbesserung des Erholungswertes bei."
- "Auf die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten [...] hingewirkt werden."

#### **Erholung**

Das Fremdenverkehrsangebot "im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Griesbach i. Rottal" soll weiterentwickelt werden.

Das regionale Rad- und Wanderwegenetz soll ausgebaut werden.

Die Wälder und das Inntal sollen für die Tageserholung entwickelt werden.

#### **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und charakteristische Landschaftselemente erhalten werden. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt in diesen Gebieten besonderes Gewicht zu.

Im Plangebiet sind als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Teil B I.2.1) die Hangkante des Inns (Randbereiche im Plangebiet), der Osterholzer Wald, der Thaler Wald, Bereiche entlang des Ausbaches und das Tal der Rott abgegrenzt.

#### **Landwirtschaft/Forstwirtschaft**

Dem Bereich um Pocking kommt eine überörtliche Funktion im Bereich der Landwirtschaft zu.

Größere geschlossene Waldgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### Siedlung und Entwicklung

Pocking ist Mittelzentrum an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

Im Plangebiet liegen beiderseits der geplanten Autobahn A 94 die Vorrangflächen für Kiesabbau KS14 - Pocking Ost, KS 16 – Thalling, KS 68 – Pfaffing und KS 72 - Prenzing.

#### 3.3.3 Aussagen des Waldfunktionsplanes

Im Plangebiet sind nur kleine Waldflächen sowie Ufergehölze und schmale Auwaldstreifen an Fließgewässern vorhanden. Folgende Flächen sind mit Funktionen nach dem **Waldfunktionsplan** für die Region 12 belegt (siehe Unterlage 12.2T):

- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, für den Immissionschutz, für den regionalen Klimaschutz und für die Gesamtökologie:
  - Osterholzer Wald
- für den regionalen Klimaschutz:
  - Waldflächen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und naturnahe Hecken südlich von Wollham
- als Biotopwald, für das Landschaftsbild und den regionalen Klimaschutz:
  - Waldbereich südlich Haidzing
  - Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, lineare Gewässerbegleitgehölze und kleine Laubmischwaldflächen an Ausbach, Weidenbach und Mühlbach südwestlich und nordöstlich der Autobahn A 3
  - Mischwald und Nadelwald östlich und Eichen-Hainbuchenwald nordöstlich des Ruhstorfer Sees, Auwald, Ufergehölze und lineare Gewässerbegleitgehölze an der Rott, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche im nördlichen Teil des Plangebietes
  - Auwald und Ufergehölz naturnaher Fließgewässer sowie ein Feldgehölz beiderseits der Rott westlich der Autobahn A 3

Zur Erhaltung der Waldfläche ist festgelegt:

"Der Wald .... soll möglichst erhalten werden .... . In den waldarmen Teilen der Region sollen Waldverluste nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls entstehen."

#### 3.3.4 Aussagen der Bauleitplanung

Derzeit sind als wesentliche Nutzungsänderungen geplante Baugebiete (Gewerbe und Wohnen) im Bereich Pocking und an der A 3 sowie der geplanten A 94 in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen.

Das Gewerbegebiet / Sondergebiet "Füssinger Straße II" liegt im südlichen Bereich der Stadt, unmittelbar an der Kreisstraße PA 58. Das Gewerbegebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha.

Der Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Bundeswehrgelände“ mit Stand November 2004. Im Plan sind eine geplante Westumfahrung Pocking und die geplante A 94 nachrichtlich dargestellt. Der Bebauungsplan hat das Ziel, diejenigen Wege im ehemaligen Kasernenbereich / Standortübungsplatz zu sichern, die auch in Zukunft für die Öffent-

lichkeit zugänglich sein sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass unabhängig von den zukünftigen Nutzungen eine Durchlässigkeit des Geländes für Fußgänger und Radfahrer erreicht werden kann. Die dargestellten Geh- und Radwege ermöglichen unter anderem eine Verbindung jeweils in Nord-Südrichtung („Panzerringstraße“) im westlichen und östlichen Randbereich des ehemaligen Standortübungsplatzes.

Die Folgenutzung des ehemaligen Standortübungsplatzes liegt für den Bereich nördlich der A 94 noch nicht fest. Auf Teilflächen südlich der großen Solaranlagen sind ein Bisongehege und ein Hackschnitzel-Heizkraftwerk geplant.

Der geplante "Gewerbepark Königswiese" (ca. 30 ha) umfasst Flächen der Stadt Pocking und der Gemeinde Neuhaus unmittelbar am künftigen Autobahnkreuz A 3 / A 94.

In Oberndling sind Wohnbauflächen auf Grund von Ortsabrundungssatzungen vorgesehen.

Bei Pfaffing und Spitzöd sind großflächige Sondergebiete für Kiesabbau ausgewiesen.

Das Landratsamt Passau plant eine Verlegung der Kreisstraße PA 58 südlich von Pocking in Richtung Westen zur B 12 und in Verlängerung der geplanten Westumgehung Pocking.

Im Plangebiet wurden in den letzten Jahren mehrere Solarparks bzw. Photovoltaik-Anlagen realisiert. Neben den bestehenden Anlagen im ehemaligen Standortübungsplatz südlich der geplanten A 94, einer Anlage bei Prenzing und bei Afham sind weitere Anlagen östlich der A 3 geplant.

### **3.3.5 Aussagen des Agrarleitplanes**

Fast die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes sind als Ackerstandorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen ausgewiesen, nur wenige Standorte an der Rott weisen durchschnittliche Erzeugungsbedingungen für Grünlandstandorte auf.

### **3.3.6 Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Passau**

Innerhalb des Plangebietes liegen Anteile von zwei Bereichen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als "Schwerpunktgebiete des Naturschutzes" abgegrenzt wurden:

- die Rottauen, die mit ihren Vorkommen bedeutsamer Lebensräume sowie Pflanzen- und Tierarten und als Biotopverbundstruktur vorrangig zu erhalten und zu entwickeln sind,
- die Feuchtgebietsreste der Pockinger Niederterrasse mit letzten Resten naturnaher Lebensräume und Strukturen an Bächen, Grabenrändern, Feuchtwäldern, Wiesentälern, Quellgebieten und kleineren Gewässern in der sonst weitgehend ausgeräumten Terrassenlandschaft.

Eine genaue Aufstellung der relevanten Inhalte des ABSP für das Plangebiet findet sich im Anhang unter Kap. 2.3.

### 3.4 **Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit**

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima sowie Landschaft/Landschaftsbild werden im Rahmen des LBP hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit beschrieben und bewertet.

Die Ergebnisse der Bestandserhebung und -bewertung sind im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T) dargestellt. Dieser zeigt die vorhandenen Lebensraumstrukturen, die Flächennutzungen, die Biotopkartierung und die nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG geschützten Flächen in dem untersuchten Korridor (Breite bis zu 1500 m) beiderseits der geplanten A 94 auf. Enthalten sind weiterhin die Fundorte bedeutender Tier- und Pflanzenarten.

Die in Kap. 3.4.1.2 folgende Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Plangebiet ist entlang der Trasse entsprechend den anzutreffenden charakteristischen Bereichen und Konfliktpotenzialen in einzelne Konfliktbereiche gegliedert.

Auch die textliche Darstellung der geplanten Maßnahmen nimmt Bezug auf diese Einteilung und ermöglicht damit eine Gegenüberstellung der Ergebnisse von Bestandsaufnahme einschließlich Bewertung, den jeweils konkret vorkommenden Beeinträchtigungen und den damit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

#### 3.4.1 **Tiere und Pflanzen**

Im Rahmen der Erstellung der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde eine Kartierung der vorhandenen Flächennutzungen und Kleinstrukturen durchgeführt. Dabei wurden alle Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Eine eingehende textliche Beschreibung erfolgt jedoch nur für die von der Straßenbaumaßnahme beeinträchtigten Lebensbereiche.

Außerdem wurden bei der Kartierung weitere Kleinstrukturen wie Graswege, Grabenböschungen, Seitenstreifen an Straßen und Wegen kartographisch aufgenommen, da sie innerhalb der ausgeräumten Feldflur mit intensiv betriebener Landwirtschaft eine gewisse Bedeutung bei der Vernetzung der Biotopstrukturen besitzen. Insbesondere Wanderbewegungen und Wiederausbreitungsvorgänge werden durch diese "Mikrostrukturen" unterstützt und gefördert. Faunistische Erhebungen wurden aktuell zu Brutvögeln (mit Kartierung der Kiebitzbrutreviere), Amphibien und Fledermäusen (Flugrouten und Jagdgebieten) durchgeführt (siehe Kap. 2.2).

##### 3.4.1.1 **Kurzbeschreibung und -bewertung der Bestandssituation im Plangebiet**

###### **Bestandssituation**

Der größte Teil des Plangebietes liegt auf der großflächig ebenen Niederterrasse der Pockinger Heide, die als relativ strukturarme Agrarlandschaft nur noch stellenweise strukturreiche Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten besitzt (v. a. Bachläufe, aufgelassene Abbaustellen, Waldreste, Einzelgehölze).

Den nördlichen Teil des Plangebietes nimmt das Tal der Rott ein. Das Rottal begrenzt das Niederterrassenfeld im Norden. Kernelement ist die ausgeprägt mäandrierende Rott mit ihren begleitenden Gehölzsäumen und Altwasserzügen. Strukturdiversität und faunistisch-floristische Ausstattung erreichen an der Rott durch das Auftreten kleinerer Auwälder u. a. bei Frimhöring-Wehrhäuser regionale Bedeutung.

Südlich von Pocking hat der seit Mitte 2003 aufgelassene **Standortübungsplatz** bei



Waldstadt, ein großflächiger Raum mit weiten Flächen, die mit meist artenarmen Grünland sowie mit Wald und Gehölzen bewachsenen sind, besondere Bedeutung für die Fauna erlangt. Die großen ungestörten Flächen sind u. a. als Reproduktionshabitate für Amphibien und Vögel, aber auch für durchziehende Vogelarten von Bedeutung. Durch die mittlerweile errichteten, großflächigen Solarparks Pocking und Pocking II wird dieses Areal in zwei Teile getrennt.

Bei Haidhäuser, südwestlich von Pocking, erstreckt sich ein größeres **Kiesabbaugebiet** (z. T. in Sukzession, z. T. in Betrieb), das Bedeutung für Amphibienarten, aber auch für die Avifauna besitzt. Weitere z. T. stillgelegte Kiesabbaustellen mit teils bedeutenden Artvorkommen befinden sich südöstlich von Pocking und Spitzöd.

Südöstlich einer Linie Pfaffing - Niederindling (auf der sogenannten **Würdinger Terrasse**) treten zunehmend grundwassernähere Standorte in Erscheinung. So durchziehen bei Pfaffing, östlich von Prenzing bis gegen Afham sowie im Bereich Königswiese Bachläufe und Gräben die Niederterrasse. Diese werden aus dem Grundwasser gespeist und zeichnen postglaziale Urstromrinnen des Inns nach. Der gegenwärtige Zustand dieser Gewässer ist als gestört zu bezeichnen (Grundwasserabsenkung, Eutrophierung). Auch der **Ausbach**, im Tertiärhügelland entspringend, durchfließt die Niederterrassenflur und zeigt sich bei Bruckhof (ab hier als Mühlbach) in relativ naturnahem Zustand. Westlich der A 3 bei Afham, bestimmen grundwassernahe Standorte die Vegetation (Feuchtwälder, auch Nasswiesen und Landröhrichte).

Bemerkenswert sind auch kurze Stücke einer **Terrassenkante** bei Reindlöd mit Gehölzbeständen, angrenzend kleinere Waldflächen bis nördlich Angering, sowie Hecken bei Pfaffing, angrenzend Kiesabbau mit Vorkommen gefährdeter Vogelarten.

Die ebenen und weiträumigen Ackerfluren werden von einer bedeutenden Kiebitzpopulation als Brutgebiet genutzt. Daneben kommen weitere typische Arten der Feldflur wie Feldlerche (häufig), Wachtel und Rebhuhn vor. Alle Arten sind gemeinschaftsrechtlich geschützt.

### Funktionsbeziehungen

Die intensive agrarische Nutzung, die Siedlungsflächen und die bestehenden Straßen (Autobahn A 3, Bundesstraße 12, Staatsstraße 2117, Kreisstraßen PA 65, 56, 57 und 58) stellen bereits eine i. S. der Naturschutzgesetze erhebliche Beeinträchtigung für die Biotopvernetzung im Raum dar, so dass Austauschbeziehungen und Lebensraumfunktionen deutlich vorbelastet sind. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Vernetzte, naturnahe Lebensräume finden sich entlang der Rott, auf dem ehemaligen Standortübungsplatz und in der Königswiese. Ein flächendeckend zusammenhängendes System ist im Plangebiet mit Ausnahme der Bereiche entlang der Rott nicht mehr vorhanden.

Der Ausbach/Mühlbach und der Weidenbach sind die einzigen Vernetzungsstrukturen im nördlichen Plangebiet zwischen Rott- und Inntal. Insbesondere der Ausbach hat Leitlinienfunktion für Amphibien und Libellen und durch seine streckenweise gehölzbestandenen Ufer auch für Fledermäuse, die ihre Hauptnahrungshabitate in der Rott- und in der Innaue haben. Der wesentlich kürzere Weidenbach ergänzt diese Vernetzungsfunktion.

Funktionsbeziehungen entlang von Gehölzen in der Feldflur und am ehemaligen Standortübungsplatz Pocking sind lokal raumwirksam und dienen als – ebenfalls wichtige – Leitstrukturen, auch für Fledermäuse.

Wechselbeziehungen bestehen zwischen mehreren Laichgewässern mit Amphibienvorkommen im südlichen Bereich des Standortübungsplatzes und zwischen lokal bedeutsamen Amphibienpopulationen im Plangebiet (u. a. Erdkröte, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Springfrosch).

In der Feldflur des gesamten Planungsabschnittes bestehen Funktionsbeziehungen zwischen den zahlreichen Brutplätzen des Kiebitz. Die Kiebitze brüten hier, mit Schwerpunkten östlich und nordöstlich von Pocking, auf Ackerflächen.

### **Vorbelastungen des Naturhaushaltes im Plangebiet**

Sowohl das Funktionsgefüge als auch die Lebensraumausstattung im Plangebiet sind durch verschiedene Störungen vorbelastet:

- Der Austausch zwischen Lebensräumen wird durch stark befahrene Straßen belastet:
  - zwischen Bereichen der Feuchtgebiete auf der Pockinger Niederterrasse durch die A 3 und die B 12
  - zwischen Abschnitten des Rottales durch die A 3 und die B 388
  - zwischen dem Rottal und den Feuchtgebieten auf der Pockinger Heide durch die B 12
  - zwischen der Inntalleite und den Lebensräumen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz bzw. den Feuchtgebieten auf der Pockinger Heide durch die B 12
  - in der Feldflur durch die St 2117 und die Kreisstraßen PA 65, 56, 57 und 58.
- Beeinträchtigungen von naturnahen Lebensräumen und der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich auch durch die weitgehend intensive agrarische Nutzung der Pockinger Heide; dadurch sind naturnahe Lebensräume meist auf isolierte Restbestände reduziert, die durch Randeinflüsse weiter degradiert werden (z. B. Eintrag von Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngestoffen und Bodenmaterial in Gewässer). Auch der ehemals großflächige Lebensraumkomplex innerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking wurde durch die beiden Solarparks in zwei verbleibende Teile im Norden und Süden getrennt. Weitere Planungen in diesem Bereich sind absehbar.

#### **3.4.1.2 Bewertung der Bestandssituation im Wirkraum der A 94 nach Konfliktbereichen**

##### **Konfliktbereich 1b: Bau-km 25+260 bis Bau-km 26+275**

##### **Straßenverkehrsflächen der B 12 und landwirtschaftlich genutzte Flur zwischen dem Osterholzer Wald und der Kreisstraße PA 65**

Zwischen dem Osterholzer Wald im Westen und dem Beginn des Planfeststellungsabschnittes Kirchham – Pocking der A 94 erfolgt eine vorläufige Verkehrsführung mit Verlegung der B 12 und dem Bau eines Kreisverkehrs sowie den Überleitungen zur B 12 und zur A 94 bis der Streckenabschnitt Malching – Kirchham fertig gestellt ist.

Hierbei werden Verkehrsflächen der B 12 mit einem bestehenden Parkplatz, straßenbegleitende Grünflächen mit Gehölzen und östlich anschließend Ackerflächen in Anspruch genommen. Der Wald westlich Osterholzen ist aus Nadel- und Mischbeständen aufgebaut und wird durch den Bau der A 94 nicht in Anspruch genommen.

Vorbelastungen

Der Bereich ist durch den Verkehr auf der vielbefahrenen B 12 vorbelastet.

Naturschutzfachliche Bedeutung der Bestände

Im Konfliktbereich 1b sind folgende Bestände vorhanden:

Bestände von überwiegend **lokaler (mittlerer) Bedeutung**:

- Waldgebiet westlich Osterholzen mit Nadel- und Mischwäldern
- In der landwirtschaftlich genutzten Flur nördlich und südlich der B 12:  
Brutplätze des Kiebitz auf den Ackerflächen zwischen der B 12 und Leithen sowie zwischen der B 12 und Osterholzen (Kartierung 2015)

Kiebitz	RL-B 2	RL-D 2		sg	
---------	--------	--------	--	----	--

Die sonstigen Ackerflächen ohne Kiebitzbrutplätze und das Straßenbegleitgrün ohne Nachweise bedeutsamer Arten werden als Bestände mit **geringer** Wertigkeit eingestuft.

Funktionsbeziehungen

Bedeutsame Funktionsbeziehungen sind in diesem Abschnitt nicht vorhanden.

**Konfliktbereich 1a: Bau-km 26+275 bis Bau-km 28+754****Landwirtschaftlich genutzte Flur und ehemaliger Standortübungsplatz Kirchham/Pocking**

Die Trasse der A 94 führt in diesem Abschnitt nördlich von Waldstadt zunächst durch Ackerlandschaft, bevor sie den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking nahezu mittig quert.

Der anschließend von der geplanten A 94 gequerte ehemalige Standortübungsplatz ist durch kleinflächige Wälder, Hecken, Gehölze, Altgras- und Ruderalfluren, Grünland und Stillgewässer mit Röhrichten kleinräumig und abwechslungsreich gegliedert. Hier bestehen auf wenig gestörten Niederterrassenböden Standorte mit hohem ökologischen Entwicklungspotenzial. Neben dem Struktureichtum ist auch die geringe Nutzungsintensität ökologisch von Vorteil. Auf dem Gelände wird Schafbeweidung betrieben; hier hat sich ein Lebensraumkomplex entwickelt, der zahlreichen Tier- und Pflanzenarten geeignete Habitats bietet. Die Biotope des ehemaligen Standortübungsplatzes sind an wertvolle Lebensraumkomplexe am Südrand des Übungsplatzes, an Abbaustellen mit bedeutsamen Artvorkommen südwestlich und nordwestlich und Laubholzbestände östlich des Geländes angebunden.

Die landschaftliche Vielfalt und Ungestörtheit macht den Bereich attraktiv für Erholungsnutzung in der Natur, weshalb örtliche Rundwanderwege, auch von Bad Füssing aus, und Nordic-Walking-Wege das Gelände durchziehen.

Nördlich von Waldstadt verlaufen als überörtliche Erholungsinfrastrukturen die Radfernwege "Römerradweg" und "Rottalradweg".

Auf die Umwelt-Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft wirken sich die naturnahe Bodenbedeckung und der Struktureichtum sowie die geringe Nutzungsintensität positiv aus: Boden und Grundwasser werden vor hohen Schadstoffeinträgen bewahrt.

Vorbelastungen

Ein großer Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes wird von zwei aneinandergrenzenden Solarparks eingenommen. Dadurch wird der ehemals großflächige Lebensraumkomplex in einen nördlichen und südlichen Bereich getrennt. Austauschbeziehungen beschränken sich vorwiegend auf den westlichen und östlichen Randbereich. Die geplante Autobahn führt am nördlichen Rand der beiden Solarparks und deren hier vorgesehenen Ausgleichsflächen (Waldneuschaffung und -umbau) entlang.

Im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes bestehen außerdem verschiedene Altlastenverdachtsflächen (Kampfmittel- und Kontaminationsverdachtsflächen).

Naturschutzfachliche Bedeutung der Bestände

Im Konfliktbereich 1a sind folgende naturnahe Bestände vorhanden:

Bestände von überwiegend **regionaler (hoher) Bedeutung**:

- Naturnahe Flächen auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes:

Laubwaldbestände, kleinflächig Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald auf trockenem, warmem Standort (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG), basenreicher Magerrasen (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG), wärmeliebende Säume (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG), artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung, magere Altgrasbestände, naturnahe Stillgewässer (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG), vegetationsfreie Flächen in geschützten Gewässern, kleinbinsenreiche Initialvegetation auf nassen Standorten (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG), Landröhrichte (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG), naturnahe Hecken und Feldgehölze

Bedeutsame Arten auf dem ehemaligen Standortübungsplatz:

<b>Fledermäuse</b>					
Breitflügelfledermaus	RL-B 3	RL-D G	FFH IV	sg	Jagd- und Transferflüge
Fransenfledermaus	RL-B 3		FFH IV	sg	
Große / Kleine Bartfledermaus	RL-B 2/-	RL-D V	FFH IV	sg	
Großer Abendsegler	RL-B 3	RL-D V	FFH IV	sg	
Mopsfledermaus	RL-B 2	RL-D 2	FFH II; IV	sg	
Nordfledermaus	RL-B 3	RL-D G	FFH IV	sg	
Rauhautfledermaus	RL-B 3		FFH IV	sg	
Wasserfledermaus			FFH IV	sg	
Zwergfledermaus			FFH IV	sg	
<b>Vögel</b>					
Dohle	RL-B V			bg	Brutvögel
Flussregenpfeifer	RL-B 3			sg	
Gartenrotschwanz	RL-B 3			bg	
Grünspecht	RL-B V			sg	
Mäusebussard				sg	
Pirol	RL-B V	RL-D V		bg	
Rebhuhn	RL-B 3	RL-D 2		bg	
Sperber				sg	
Turmfalke				sg	
Waldohreule	RL-B V			sg	
Schwarzspecht	RL-B V		VRL 1	sg	Nahrungsgast

<b>Reptilien</b>					
Ringelnatter	RL-B 3	RL-D V		bg	im Südteil
Zauneidechse	RL-B V	RL-D V	FFH IV	sg	mehrfach
<b>Amphibien</b>					
Erdkröte				bg	im Südteil
<i>Gelbbauchunke</i>	<i>RL-B 2</i>	<i>RL-D 2</i>	<i>FFH II; IV</i>	<i>sg</i>	<i>ehemals im Südteil</i>
Kleiner Wasserfrosch	RL-B D	RL-D G	FFH IV	sg	im Südteil
Laubfrosch	RL-B 2	RL-D 3	FFH IV	sg	im Südteil
Springfrosch	RL-B 3		FFH IV	sg	im Südteil
Teich-/Seefrosch			FFH V	bg	im Südteil
<b>Libellen</b>					
Braune Mosaikjungfer	RL-B V	RL-D V		bg	im Südteil
Feuerlibelle				bg	im Südteil
Kleine Pechlibelle	RL-B 3	RL-D 3		bg	im Westteil
Schwarze Heidelibelle				bg	im Westteil
<b>Heuschrecken</b>					
Blaufügelige Ödlandschrecke	RL-B 2	RL-B 3		bg	im Südteil
Gemeine Sichelschrecke	RL-B V				im Nordteil
Langflügelige Schwertschrecke	RL-B V				im Westteil
Wiesengrashüpfer	RL-B V				im Westteil
<b>Tagfalter</b>					
Großer Schillerfalter	RL-B V	RL-D V		bg	im Südteil
Malven-Dickkopffalter	RL-B 2			bg	im Nordteil
Perlgrasfalter	RL-B V	RL-D V		bg	mehrfach
Ulmen-Zipfelfalter	RL-B 3			bg	im Nordteil

- Lebensräume von bedeutsamen Arten im Gelände des großen Kiesabbaugebietes westlich der B 12 bei Haidhäuser:

<b>Vögel</b>					
Flussregenpfeifer	RL-B 3			sg	Brutvögel
Haubentaucher				bg	
Rohrhammer				bg	
zahlreiche gefährdete Durchzügler und Nahrungsgäste					
<b>Amphibien</b>					
Seefrosch			FFH V	bg	

#### Bestände von überwiegend **lokaler (mittlerer) Bedeutung**:

- In der landwirtschaftlich genutzten Flur bei Pfaffenhof:

Flurgehölze bei Waldstadt, Pfaffenhof, südlich von Haidhäuser und südlich von Pocking; Staudenfluren und Säume südlich von Haidhäuser und südlich von Pocking; Dauergrünland bei Waldstadt, Pfaffenhof und südlich von Pocking; großes Kiesabbaugebiet westlich der B 12 südlich Haidhäuser; Rohbodenstandorte südlich von Haidhäuser; Brutplätze des Kiebitz auf den Ackerflächen nördlich von Pfaffenhof und östlich von Haidhäuser (Kartierung 2015)

Kiebitz	RL-B 2	RL-D 2		sg	
---------	--------	--------	--	----	--

- Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz:  
nadelholzdominierte sowie Laubwald- und gemischte Waldbestände und Vorwaldbereiche; Flurgehölze, Feldgehölze und Hecken; Säume; sonstiges extensiv genutztes Grünland; Rohbodenstandorte

Die sonstigen Ackerflächen ohne Kiebitzbrutplätze, das Intensivgrünland und das Straßenbegleitgrün ohne Nachweise bedeutsamer Arten werden als Bestände mit **geringer** Wertigkeit eingestuft.

#### Funktionsbeziehungen

Funktionsbeziehungen, insbesondere für Vögel, Amphibien und Insekten bestehen zwischen den Gehölzbeständen, Stillgewässern und strukturreichen Trockenstandorten auf dem ehemaligen Standortübungsplatz. Die Gehölze und Waldbereiche auf dem ehemaligen Standortübungsplatz dienen als Leitstrukturen für Fledermäuse und Vernetzungsstrukturen für Vögel. Aufgrund der beiden großflächigen Solaranlagen sind im mittleren Abschnitt der westliche und insbesondere der östliche Randbereich für die Vernetzungsfunktion bedeutsam.

Der Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen erfüllt die Erfordernisse für Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen der Zauneidechse.

#### **Konfliktbereich 2: Bau-km 28+754 bis Bau-km 31+750** **Landwirtschaftlich genutzte Flur südöstlich von Pocking**

In diesem Bereich durchfährt die geplante A 94 eine überwiegend intensiv genutzte und ausgeräumte Ackerflur, im Nordwesten begrenzt durch Siedlungsausläufer von Pocking. Südöstlich der Trasse ist die Geländestruktur auf der "Würdinger Terrasse" etwas bewegter, hier finden sich struktur- und artenreichere Lebensräume und grundwassernähere Standorte, die mit Lebensräumen des Thaler Waldes und des Inntales in Verbindung stehen. Diese wertvollen Bestände werden jedoch von der geplanten Autobahn nicht berührt.

An der Kreisstraße PA 58 führt ein ausgewiesener Radweg entlang; von Pocking führt ein Rad- und Wanderweg über Haidzing und Zwicklarn nach Bad Füssing; weitere ausgeschilderte Rundwanderwege durchziehen diesen Bereich von Bad Füssing und Pocking aus.

#### Naturschutzfachliche Bedeutung der Bestände

Im Konfliktbereich 2 sind folgende naturschutzfachlich bedeutsame Bestände vorhanden:

Bestände von überwiegend **regionaler (hoher) Bedeutung**:

- Kiesgrube und Gehölze nordöstlich von Pfaffing auf Grund der Artenausstattung:

<b>Vögel</b>					
Dorngrasmücke				bg	Brutvögel
Flussregenpfeifer	RL-B 3			sg	
Haubentaucher				bg	
Turteltaube	RL-B V	RL-D 3		sg	
<b>Amphibien</b>					
Laubfrosch	RL-B 2	RL-D 3	FFH IV	sg	nach ASK
Teich-/Seefrosch			FFH V	bg	
<b>Libellen</b>					
Feuerlibelle				bg	

- Teichgruppe und Gehölze südwestlich von Pfaffing:

<b>Vögel</b>					
Grünspecht	RL-B V			sg	
<b>Amphibien</b>					
Grasfrosch	RL-B V		FFH V	bg	
Laubfrosch	RL-B 2	RL-D 3	FFH IV	sg	nach ASK
Teich-/Seefrosch			FFH V	bg	zahlreich

Bestände von überwiegend **lokaler (mittlerer) Bedeutung**:

- Brutplätze des Kiebitz im gesamten Bereich und der Wachtel zwischen Edt und Wollham auf Ackerflächen (Kartierung 2015 und 2011)

Kiebitz	RL-B 2	RL-D 2		sg	
Wachtel	RL-B V			bg	

- Naturnahe Hecken südwestlich von Pfaffing und südlich von Wollham, Terrassenstufe östlich von Haidzing; Streuobstwiesen bei Haidzing, Pfaffing, Reindlöd und Wollham; Flurgehölze, Staudenfluren, Säume und Wiesen um alle Orte und Weiler.

Gartenrotschwanz	RL-B 3			bg	mehrfach
Turmfalke				sg	Haid
Waldohreule	RL-B V			sg	Edt

Die o. g. Bestände regionaler und lokaler Bedeutung liegen überwiegend südöstlich der geplanten Autobahn.

Die sonstigen Ackerflächen ohne Kiebitzbrutplätze, das Intensivgrünland und das Straßenbegleitgrün ohne Nachweise bedeutsamer Arten werden als Bestände mit **geringer** Wertigkeit eingestuft.

#### Funktionsbeziehungen

Funktionsbeziehungen zwischen Ackerflächen bei Angering, Haidzing, Wollham, Pfaffing, Ostteil von Haid, insbesondere für Feldvögel.

### **Konfliktbereich 3: Bau-km 31+750 bis Bau-km 34+806** **Landwirtschaftlich genutzte Flur östlich von Pocking**

In diesem Bereich liegen wiederum überwiegend intensiv genutzte und ausgeräumte Ackerfluren. Im Westen befinden sich Siedlungsausläufer von Pocking bzw. der größere Ort Oberindling und größtenteils stillgelegte Kiesgruben bei Spitzöd. Eine Erweiterung des Kiesabbaus erfolgt entlang der Prenzinger Straße bis zur geplanten A 94. Im Osten liegen die größeren Orte Prenzing und Niederindling. Bei den Kiesgruben nordöstlich von Pfaffing ist eine großflächige Erweiterung vorgesehen.

Ein Radweg, der vom Inn nach Pocking führt, durchquert diesen Konfliktbereich, der auch von mehreren örtlichen Rundwanderwegen aus dem Umkreis von Bad Füssing durchzogen wird.

#### Naturschutzfachliche Bedeutung der Bestände

Im Konfliktbereich 3 sind folgende Bestände vorhanden:

Bestände von überwiegend **regionaler (hoher) Bedeutung**:

- Stillgelegte Kiesgruben bei Spitzöd mit Gehölzen, Ruderalfluren und Flachwas-serzonen:

<b>Fledermäuse</b>					
Große / Kleine Bartfleder-maus	RL-B 2/-	RL-D V	FFH IV	sg	
Mopsfledermaus	RL-B 2/2	RL-D 2	FFH II, IV	sg	
Nordfledermaus	RL-B 3	RL-D G	FFH IV	sg	
Rauhautfledermaus	RL-B 3		FFH IV	sg	Nahrungs-habitat zahlreicher Durchzüg-ler
Zwergfledermaus			FFH IV	sg	
<b>Vögel</b>					
Haubentaucher				bg	
Neuntöter			VRL 1	bg	
Waldohreule	RL-B V			sg	
zahlreiche gefährdete Durchzügler und Nahrungsgäste					
<b>Amphibien</b>					
Teich-/Seefrosch			FFH V	bg	zahlreich

- Zahlreiche Kiebitzbrutplätze im gesamten Konfliktbereich und Teilbereiche mit Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel auf Ackerflächen. Aufgrund der großen Anzahl an Kiebitz-Brutpaaren besitzt dieses Vorkommen eine große Bedeutung für den ostbayerischen Raum.

Kiebitz	RL-B 2	RL-D 2		sg	zahlreiche Brutpaare
Rebhuhn	RL-B 3	RL-D 2		bg	Prenzing, Oberindling
Wachtel	RL-B V			bg	

#### Bestände von überwiegend **lokaler (mittlerer) Bedeutung:**

- Kleine Waldfläche nordöstlich von Oberindling ohne bedeutende Artnachweise.

Die sonstigen Ackerflächen ohne Kiebitzbrutplätze und intensiv genutztes Grünland sowie kleine Reststrukturen entlang von Wegen sind mit der Wertstufe **gering** versehen.

#### Funktionsbeziehungen

Funktionsbeziehungen bestehen für die Vögel der Kulturlandschaft, insbesondere Kiebitze, zwischen den von ihnen besiedelten Ackerflächen.

#### **Konfliktbereich 4: Bau-km 34+806 bis Bau-km 38+600**

#### **Landwirtschaftlich genutzte Flur im Bereich Königswiese und Rottal sowie an der A 3 nordöstlich von Pocking**

Im Konfliktbereich 4 grenzen zwei unterschiedliche Landschaftsräume aneinander: das vormals nur extensiv landwirtschaftlich genutzte Feuchtgebiet "Königswiese" und ein Abschnitt des unteren Rottals.



Königswiese:

Die "Königswiese", der Raum zwischen der Kreisstraße PA 57 im Südwesten, der B 12 im Nordwesten, der BAB A 3 im Nordosten und den Bachläufen von Ausbach / Mühlbach und Weidenbach im Südosten stellt ein naturschutzfachlich wichtiges Gebiet zum Erhalt und zur Entwicklung von grundwasserbeeinflussten Landschaften und Biotopen dar. Sie ist lt. ABSP Ziel von naturschutzfachlichen Fördermaßnahmen.

Die Königswiese weist einen hohen Grundwasserstand auf (Niedermoorstandorte mit ca. 1 bis 2 m Grundwasserflurabstand) und wird vom Ausbach und vom Weidenbach durchflossen, die als wichtige Vernetzungsstrukturen zwischen Rott und Inn dienen.

Der Erhalt des bestehenden Grundwasserhaushaltes ist hier grundsätzlich von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Im Bereichen der Königswiese befinden sich wie in den beiden vorausgehenden Konfliktbereichen besonders zahlreiche Kiebitz-Brutplätze.

Ausbach bzw. Mühlbach erfüllen hier eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den FFH-Gebieten "Unterlauf der Rott" und "Unterer Inn", zumal die A 3 und die B 12 erhebliche Vorbelastungen darstellen.

Rottal:

Das Rottal begrenzt das Niederterrassenfeld im Norden. Kernelement ist die ausgeprägt mäandrierende Rott mit ihren begleitenden Gehölzsäumen und Altwässern. Kleinere flächige Auwälder bei Frimhöring-Wehrhäuser führen zu einer hohen Bewertung dieses Lebensraumes. Der geophytenreiche Hartholzauenrest mit Massenvorkommen des Zweiblättrigen Blausterns (*Scilla bifolia*) am Ruhstorfer See bei Wehrhäuser ist im Naturraum einzigartig (überregional bedeutsam lt. ABSP) und wird vom ABSP zur Unterschutzstellung (geschützter Landschaftsbestandteil) vorgeschlagen.

Die im Plangebiet verlaufende Rott zwischen Ruhstorf und Hartham bzw. Weihmörting an der Mündung in den Inn und ihre Altwässer sind insgesamt regional bedeutsam; der Unterlauf der Rott ist als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Naturschutzfachliche Bedeutung der Bestände

Im Konfliktbereich 4 sind folgende Bestände vorhanden:

Bestände von überwiegend **regionaler (hoher) Bedeutung**:

- Zahlreiche Kiebitzbrutplätze auf Ackerflächen im gesamten Konfliktbereich westlich und östlich der A 3 (Kartierung 2015). Aufgrund der großen Anzahl an Kiebitz-Brutpaaren besitzt dieses Vorkommen eine große Bedeutung für den ostbayerischen Raum.

Kiebitz	RL-B 2	RL-D 2		sg	
---------	--------	--------	--	----	--

- Auwald und Ufergehölze an den Uferbereichen von Rott und Ruhstorfer See
- Ausbach bzw. Mühlbach mit teils naturnahen Uferbereichen

- Bedeutsame Arten an der Rott:

Säugetiere					
Biber		RL-D V	FFH II, IV	sg	

<b>Vögel</b>					
Bekassine	RL-B 1	RL-D 1		sg	nach ASK
Dohle	RL-B V			bg	Brutvögel
Grünspecht	RL-B V			sg	
Pirol	RL-B V	RL-D V		bg	
Teichhuhn	RL-B V	RL-D V		sg	
<b>Amphibien</b>					
Grasfrosch	RL-B V		FFH V	bg	
Teich-/Seefrosch			FFH V	bg	
<b>Libellen</b>					
Gebänderte Prachtlibelle		RL-D V		bg	
<i>Grüne Keiljungfer</i>	<i>RL-B 2</i>	<i>RL-D 2</i>	<i>FFH II, IV</i>	<i>sg</i>	<i>nach UVS</i>

- **Bedeutsame Arten an Ausbach und Mühlbach:**

<b>Fledermäuse</b>					
Große / Kleine Bartfledermaus	RL-B 2/-	RL-D V	FFH IV	sg	Jagd- und Transferflüge
Großer Abendsegler	RL-B 3	RL-D V	FFH IV	sg	
Nordfledermaus	RL-B 3	RL-D G	FFH IV	sg	
Rauhautfledermaus	RL-B 3		FFH IV	sg	
Wasserfledermaus			FFH IV	sg	
Zwergfledermaus			FFH IV	sg	
<b>Vögel</b>					
Gartenrotschwanz	RL-B 3			bg	
<b>Libellen</b>					
Blaufügel-Prachtlibelle	RL-B V	RL-D 3		bg	
Gebänderte Prachtlibelle		RL-D V		bg	

#### Bestände von überwiegend **lokaler (mittlerer) Bedeutung:**

- Langedezogene Windschutzhecke östlich Pocking:

<b>Fledermäuse</b>					
Fransenfledermaus	RL-B 3		FFH IV	sg	Jagd- und Transferflüge
Große / Kleine Bartfledermaus	RL-B 2/-	RL-D V	FFH IV	sg	
Großer Abendsegler	RL-B 3	RL-D V	FFH IV	sg	
Großes Mausohr	RL-B V	RL-D V	FFH II; IV	sg	
Mopsfledermaus	RL-B 2	RL-D 2	FFH II; IV	sg	
Rauhautfledermaus	RL-B 3		FFH IV	sg	
Wasserfledermaus			FFH IV	sg	
Zwergfledermaus			FFH IV	sg	
<b>Vögel</b>					
Gartenrotschwanz	RL-B 3			bg	

- Gehölze um St. Coloman

Gartenrotschwanz	RL-B 3			bg	
------------------	--------	--	--	----	--

- Ufergehölze am Weidenbach

Straßenbegleitgrün, sonstige Ackerflächen ohne Kiebitzbrutplätze, intensiv genutztes Grünland sowie kleine Reststrukturen entlang von Wegen sind mit der Wertigkeit **gering** eingestuft.

### Funktionsbeziehungen

Funktionsbeziehungen, insbesondere für Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Libellenarten, bestehen entlang der Rott, des Ausbaches, des Weidenbaches und Heckenstrukturen im Bereich Königswiese.

## 3.4.2 Boden

### **Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation**

Das Plangebiet liegt auf den Jungterrassenschottern der Pockinger Heide: Zwischen Neuhaus, Pocking, Kirchham und Simbach hat der Inn bis zu 15 m mächtige eiszeitliche Schotter abgelagert. Auf den lockeren sandigen quartären Kiesen der Pockinger Heide haben sich insgesamt nur relativ geringmächtige Böden entwickeln können. Die Böden sind zum Teil flachgründige Rendzinen oder skelettreiche Parabraunerden. In Verbindung mit Jahresniederschlägen von knapp 700 mm ist das Gebiet daher durch edaphisch bedingte Trockenheit (aufgrund der Durchlässigkeit des Untergrundes) charakterisiert.

Auf tiefer gelegenen Terrassenbereichen kommt es teilweise zur Ausbildung frischer bis feuchter Standorte. Ein ehemals ausgedehntes Feuchtgebiet mit Niedermoorcharakter, das heute aber von Ackernutzung geprägt ist, liegt im Bereich der Königswiese.

Die Niederterrassen der Rott bestehen aus wenige Meter mächtigen mittelkörnigen Kiesen, sie sind mit zunehmend mächtiger werdendem carbonatreichem Hochflutlehm überdeckt.

Der überwiegende Teil der Pockinger Heide wird, entsprechend der günstigen Standortbedingungen (s. Kap. 3.3.5) intensiv ackerbaulich genutzt.

Die Böden mit geringer und sehr geringer Regelungsleistung weisen gegenüber bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen eine geringe Pufferleistung auf und lassen eine hohe Durchsickerungsgeschwindigkeit von gelösten Schadstoffen zu.

Auf den Niederterrassen der Pockinger Heide sind solche Bereiche mit geringmächtiger Bodenaufgabe und dadurch geringer Regelungsleistung und **hoher Empfindlichkeit** gegenüber Schadstoffeinträgen vorhanden. Die Empfindlichkeit auf den Niederterrassen der Rott wird dagegen **gering** eingestuft.

**Gebiete mit fachlichen Festsetzungen** sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Folgende **Vorbelastungen** der Böden sind im Plangebiet vorhanden:

- versiegelte Flächen wie Verkehrswege (A 3, B 12, weitere Straßen), Siedlungen, Gewerbegebiete,
- Abgrabungen im Zuge des Kiesabbaus und teilweise Wiederverfüllungen,
- intensive landwirtschaftliche Nutzung,
- aufgelassene Mülldeponie nördlich Pfaffenhof,
- Schwermetallbelastungen durch die Schießstände nördlich Waldstadt,
- Kampfmittel- und Kontaminationsverdachtsflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz.

### 3.4.3 Wasser

#### Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation

##### Oberflächengewässer

Die Rott ist ein typischer Hügelland-Fluss mit starker Mäandrierung. Ihr Lauf ist jedoch zu weiten Schlingen begradigt, wobei ein Teil der aufgelassenen Flussschlingen als Altwasser erhalten geblieben ist. Die Ufer sind durchgehend stark verbaut, die Gewässerdynamik ist stark verändert; Wehre und Sohlwellen, Stau- und Ausleitungsstrecken unterbrechen den natürlichen Lauf des Fließgewässers. Ein kurzer Abschnitt dieses Flusses liegt im nördlichen Teil des Plangebietes.

Im Bereich der Königswiese bzw. östlich der A 3, ebenfalls im nördlichen Teil des Plangebietes, fließen der Ausbach bzw. Mühlbach und der Weidenbach. Sie münden beide in die Rott. Das Grabensystem auf der Königswiese ist künstlich angelegt.

Die Gewässergüte der Rott ist im Plangebiet mäßig belastet (II), der Ausbach ist kritisch belastet (II bis III). Für den Weidenbach liegen keine Angaben vor.

Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes sind außer dem Zeller Graben östlich Pfaffing, der bereits außerhalb des Plangebietes liegt, keine weiteren Fließgewässer anzutreffen.

Stillgewässer sind im Plangebiet zahlreich vorhanden. Es handelt sich um künstlich hergestellte Wasserflächen, vornehmlich um Baggerseen, insbesondere im näheren Umfeld von Pocking sowie im Rottal.

Ferner sind einzelne Teiche und Tümpel auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Pocking sowie zahlreiche Teiche und Weiher bei Pfaffing östlich von Pocking und bei Afham anzuführen. Dazu kommen mehrere Dorfteiche im gesamten Gebiet.

##### Grundwasser

###### Bestand

In den quartären Schottern der Pockinger Heide liegt ein äußerst ergiebiges Grundwasservorkommen. Die hoch durchlässigen Schotter der Innterrassen sind ein idealer Grundwasserleiter; der Grundwasserkörper durchfließt sie innbegleitend.

Wegen des ebenen Geländes ist der oberflächige Abfluss nur gering, so dass eine hohe Grundwasserneubildung vorliegt. Zu dieser tragen die aus dem Tertiärhügelland dem Inn zufließenden Bäche bei, die in der Pockinger Heide nahezu vollständig versickern.

Durch die treppenartige Abstufung und das bewegte Relief der Grundwasser stauenden Bodenschichten schwanken die Flurabstände des Grundwassers im Bereich der Pockinger Heide stark. Die Flurabstände nehmen zum Einen in Richtung Inn, zum Anderen auch in Richtung Rott ab. Demnach finden sich im Umfeld des Tertiärhügellandes die höchsten Flurabstände. Im mittleren Teil der Pockinger Terrasse bei Haidhäuser beträgt der Flurabstand ca. 8 m bzw. bei Bad Füssing 4 m. Östlich von Pocking liegt der Flurabstand großräumig unter 5 m. Im Bereich der niedriger gelegenen "Würdinger Terrasse" und der Königswiese liegen die Abstände noch darunter, so dass es bei Grundwasserhochständen zu oberflächlichem Abfluss kommt.

Da oberflächlich abdichtende Deckschichten nicht vorhanden sind, gelangt der Niederschlag unmittelbar ins Grundwasser. Aufgrund der geringen Flurabstände sind im Bereich der Pockinger Terrasse großräumig Sickerzeiten von weniger als einem Tag festzustellen.

Im Bereich der Königswiese ist der Grundwasserflurabstand sehr gering. Auf Grund dessen und der fehlenden Deckschichten ist das Grundwasser hier sehr anfällig gegen Schadstoffeintrag; jegliche Verunreinigung gelangt direkt ins Grundwasser.

Grundsätzlich ist der Erhalt des bestehenden Grundwasserhaushaltes von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Landschaftsraumes. Die Schwankungen zwischen hohen und niedrigen Grundwasserständen sind für die Eigenart der Landschaft von Bedeutung.

#### Vorbelastungen

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Böden auf der Pockinger Heide ist das Grundwasser bereits stark mit Nitrat aus der mineralischen und organischen Düngung belastet. Neben der Landwirtschaft tragen auch Siedlungsbereiche und Straßen, Kiesabbau sowie stillgelegte oder noch in Betrieb befindliche Deponien zu einer potenziellen Gefährdung bei.

### **Gebiete mit fachlichen Festsetzungen**

#### Schutzgebiete

Der Bereich zwischen Tutting, Kirchham und Osterholzen ist als Wasserschutzgebiet (WSG) "Osterholzen" ausgewiesen. Der östlichste Bereich auch mit den inneren Schutzzonen reicht von Südwesten bis knapp vor Osterholzen mit der B 12 als nördlicher Grenze. Als Schutzzone I ist der östliche Randbereich des Osterholzer Waldes südwestlich Osterholzen ausgewiesen. Die Schutzzone II umfasst im Plangebiet die umliegenden Waldteile bis zu einem Abstand von ca. 300 m zur B 12 sowie die nördlich angrenzenden Wiesen. Der großflächige Rest des Wasserschutzgebietes ist als Zone III (III A und III B) eingestuft (im Plangebiet Waldflächen des Osterholzer Waldes und beidseitig angrenzende Ackerflächen).

#### Weitere fachliche Festsetzungen

Für den Landkreis Passau wurden die Überschwemmungsgebiete der Rott und des Inns berechnet. Diese beiden Überschwemmungsgebiete sind nach WHG mittlerweile vorläufig gesichert.

Die Bereiche "Königswiese" und "Würdinger Terrasse" werden als wassersensible Bereiche geführt, was bedeutet, dass diese Standorte durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser vom Wasser beeinflusst sind. Auch der Bereich westlich des ehemaligen Standortübungsplatzes bis zur B 12 im Norden ist innerhalb des Plangebietes als wassersensibler Bereich angegeben ([http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm)).

#### Empfindlichkeit

Auf Grund der fehlenden Schutzschichten und des mächtigen Grundwasserstromes ist das Gebiet bezüglich des Umweltschutzgutes Wasser überwiegend hoch empfindlich gegenüber Verunreinigungen von der Oberfläche her.

Aus Sicht der Grundwassernutzung ist die Empfindlichkeit mit Ausnahme des Wasserschutzgebietes "Osterholzen" jedoch nur mittel einzustufen, da das Wasser außerhalb des Wasserschutzgebietes wegen der Vorbelastungen (s. o.) nicht als Trinkwasser genutzt wird.

### 3.4.4 Luft/Klima

#### Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation

##### Großklima

Zur Beschreibung der großklimatischen Situation des Raumes werden die Mittelwerte ausgewählter Klimaelemente herangezogen. Grundlage hierfür bildet die Auswertung des "Klimaatlas von Bayern" (1996). Danach gehört das Plangebiet zum Klimabezirk "Niederbayerisches Hügelland", der durch eine deutliche kontinentale Niederschlagsverteilung mit hochsommerlichem Maximum und spätwinterlichem Minimum geprägt ist.

##### Lokalklima

Ein im Rahmen der UVS erstelltes Gutachten kommt bezüglich Lufthygiene und Luftzirkulation u. a. zu folgenden Ergebnissen:

Talabwindzirkulationen aus dem Rottal erreichen das Plangebiet nicht. Das Gleiche gilt für die nächtlichen Kaltluftabflüsse der Nebentäler des Inn, denn auf der Niederterrasse ist die Geländeneigung zu gering für deutliche Luftabflussgeschehen.

##### Gebiete mit fachlichen Festsetzungen

Gebiete mit fachlichen Festsetzungen bezüglich Luft/Klima sind im Plangebiet vorhanden und im Wald funktionsplan als "Wälder mit Bedeutung für den regionalen Klimaschutz" ausgewiesen (s. auch Kap. 3.3.3 und Unterlage 12.2T).

### 3.4.5 Landschaft / Landschaftsbild

#### Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation

##### Landschaftsbild und Ortsbild

Die Pockinger Heide ist eine ebene Landschaft, deren Ackerflächen nur durch wenige Gehölzkulissen und Bachläufe sowie durch die Stadt Pocking und weitere Siedlungen gegliedert sind. Obstwiesen und Gehölze binden die kleineren Orte, Weiler und Einzelgehöfte meist gut in die Landschaft ein. Die Vielzahl an Kiesgruben stellen zwar Beeinträchtigungen des ursprünglichen Landschaftsbildes dar, sind aber größtenteils eingegrünt und mittlerweile Teil des gewohnten Landschaftsbildes.

Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz im südlichen Teil des Plangebietes zeigt sich die Landschaft strukturreicher; hier wechseln sich kleinflächig Wälder, Hecken und Gehölze, Altgras- und Ruderalvegetation, Grünland und Stillgewässer mit Röhrichten ab, so dass dieser Landschaftsteil durch seine Vielfalt und geringe Nutzungsintensität attraktiver ist als die Agrarlandschaft ringsum. Allerdings stellt die großflächige Nutzung durch die beiden Solarparks eine starke Vorbelastung dar.

Im nördlichen Teil des Plangebietes, im Bereich Königswiese, ist der Raum zwischen der Kreisstraße PA 57, der B 12, der A 3 und dem Ausbach/Mühlbach ebenfalls reicher strukturiert. Die naturnahen Strukturen an Ausbach und Weidenbach gliedern und beleben die Landschaft.

Das Rottal ist mit naturnahen Gewässerläufen und See, Auwald und Ufergehölzen, Feuchtgebüsch, Feldgehölzen, Hecken und Hochstaudenfluren reich strukturiert und ein attraktiver Landschaftsbereich.

Vorbelastungen sind durch zahlreiche Straßen insbesondere A 3, B 12, B 299 und weitere Kreisstraße gegeben.

### **Sichtbezüge**

Der Landschaftsraum wird außerhalb des Plangebietes von der Inntalleite im Südwesten, von Pocking und von den die Rott begleitenden Auwald- und Gehölzstrukturen im Westen und Norden sowie vom Thaler Wald im Südosten begrenzt. Innerhalb des Plangebietes bilden im Norden Auwald- und Gehölzstrukturen an der Rott und die Dämme der A 3 raumbegrenzende Kulissen, die aber ebenso wie auch die Strukturen außerhalb des Plangebietes meist nur wenig wahrgenommen werden. Die Landschaft wird vorrangig als eben und auf Grund der wenigen gliedernden Strukturen als weit zu überblicken empfunden.

### **3.4.6 Erholung / Naturgenuss**

Im Rottal bzw. im südlichen Landkreis Passau wurden seit den 1950er Jahren schwefelhaltige Thermalmineralwasserquellen erschlossen und nutzbar gemacht. Inzwischen haben sich die Orte Bad Füssing, Bad Griesbach und Bad Birnbach zum sogenannten niederbayerischen Bäderdreieck entwickelt.

Auf Grund der Lage des Plangebietes in diesem Bäderdreieck sind hier Freizeit- und Erholungsnutzungen von besonderer Bedeutung. Von Bad Füssing ausgehend durchziehen Wander-, Rad- und Nordic-Walking-Wege das Plangebiet v. a. in der südlichen Hälfte.

#### Radwege

Teile des überregionalen Römerradweges durchqueren das Plangebiet im Süden und im Norden. Dieser 130 km lange Radweg hat die historischen Römerstätten zum Thema, führt von Passau bis an den Attersee im österreichischen Salzkammergut und verbindet weitere Radfernwege wie Inn- und Donauradweg, Salzkammergutradweg bzw. Attersee- und Tauernradweg miteinander.

Der Rottalradweg führt im Rottal auf gleicher Strecke durch das Untersuchungsgebiet. Er beginnt in Neuhaus am Inn und endet nach 87 km in Neumarkt-St.-Veit.

Drei weitere Radwege queren das Plangebiet. Zwei verbinden Bad Füssing und Pocking, der dritte führt nach Osten über Prenzing zum Inn.

#### Wanderwege

Mehrere örtliche Rundwanderwege durchqueren den südlichen Bereich des Plangebietes zwischen Bad Füssing, Pocking und Kirchham. Im mittleren Bereich finden sich Wanderwege zwischen Pocking und dem Thaler Wald sowie nach Hartkirchen.

Auch von Ruhstorf gehen Wanderwege aus, und zwar durch das landschaftlich abwechslungsreiche Rottal zum Ruhstorfer See und nach Mittich und Sulzbach.

### Nordic-Walking-Wege

In Bad Füssing ist Nordic-Walking als Kur- und Erholungsaktivität wichtig geworden, weshalb v. a. auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Nordic-Walking-Strecken angelegt wurden.

Das bestehende Rad- und Wanderwegenetz im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking ist innerhalb des Plangebietes in der Anlage 2 dargestellt.

### **Vorbelastungen**

- Die sich ausdehnenden Siedlungs-, Gewerbe- und Kiesabbauflächen der Stadt Pocking sowie die Solar-Anlagen beanspruchen zunehmend mehr Fläche der ursprünglich freien Landschaft im Plangebiet.
- Die zahlreichen z. T. stark befahrenen Straßen A 3, B 12, B 388 sowie Staats- und Kreisstraßen zerschneiden die Landschaft sowie die Erholungsbereiche und belasten die Landschaft optisch und akustisch.
- Der intensive Ackerbau hat zum Verlust landschaftlicher Vielfalt geführt.

### **Gebiete mit fachlichen Festsetzungen**

Gebiete, die im Wald funktionsplan als Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen sind, haben zugleich Bedeutung für die Erholung in der Landschaft (s. Kap. 3.3.3 und Unterlage 12.2T).

### **3.4.7 Zusammenfassende Bestandsdarstellung und Wechselwirkungen**

Die Landschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und den biotischen Faktoren (einschließlich des Wirkens des Menschen). Wechselwirkungen bestehen im Plangebiet vor allem zwischen den Schutzgütern "Boden", "Wasser" und "Tiere und Pflanzen" sowie "Landschaft". Die Eigenschaften des Bodens und der Wasserhaushalt bilden die standörtlichen Voraussetzungen und bestimmen damit die Nutzungsverteilung in dem Gebiet. Naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen tragen zur Eigenart einer Landschaft bei.

Für das Plangebiet ergeben sich im Einzelnen folgende Zusammenhänge:

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist von Ackerbau auf relativ großflächigen Schlägen geprägt, so dass das Landschaftsbild der Innerrasse weiträumig wirkt. Von der intensiven Landwirtschaft gehen Belastungen für Oberflächen- und Grundwasser und für die Schutzgüter Boden und Luft aus; die Erholungseignung und die Bedeutung als Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen ist hier deutlich eingeschränkt. Eine Ausnahme stellen die Ackerflächen im Südosten und Osten von Pocking dar. Hier befindet sich ein bedeutendes Brutgebiet für den stark gefährdeten Kiebitz, eine streng geschützte Vogelart.

Dominierende Verkehrsadern im Plangebiet sind die A 3 und die B 12, daneben die Staatsstraße 2117 und die Kreisstraßen, von denen Belastungen für folgende Schutzgüter ausgehen: Tiere und Pflanzen (starke Barrierewirkung für bodengebundene Arten), Boden (Versiegelung, Schadstoffeinträge), Wasser und Luft (Schadstoffeinträge).

Die Siedlungsentwicklung verläuft in den kleinen Orten und Weilern relativ langsam, so dass sich dort noch charakteristische Elemente bäuerlicher Kulturlandschaft finden. Die Stadt Pocking jedoch dehnt sich mit Gewerbe- und Wohngebieten nach al-



len Seiten aus. Das führt zu Lebensraumverlusten von Tieren und Pflanzen, zu Verlust von Boden, zur Veränderung des örtlichen Klimas, der Grundwasserneubildung und des Landschafts- und Ortsbildes.

Geringere Belastungen für die Umweltschutzgüter weisen im Plangebiet folgende Bereiche auf:

- der ehemalige Standortübungsplatz mit seinen vielfältigen naturnahen Strukturen
- die verschiedenartigen kleinen Waldbereiche, Gehölze, Grünland und Teiche im südlichen Plangebiet zwischen Haidzing und Pfaffing
- die Bachläufe von Ausbach / Mühlbach und Weidenbach mit ihren linearen Gehölzstrukturen und die Biotopflächen im Bereich der Königswiese
- das Rottal mit Flusslauf, Altwassern, Seen, Ufergehölzen und Grünland.

### **3.5 Landschaftliches Leitbild**

Ausgehend von der gegenwärtigen Situation des landschaftlichen Gefüges werden mit dem landschaftlichen Leitbild die planerischen Zielvorstellungen für den anzustrebenden Zustand des Plangebietes unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und der verschiedenen Nutzungsansprüche andererseits dargestellt.

Mit der Formulierung planungsbezogener Ziele und Maßnahmen, die innerhalb eines längeren Zeitraumes verwirklicht werden können, wird ein Entwicklungskonzept für das Plangebiet aufgestellt, das historische Entwicklung, funktionale Abläufe, das Landschaftsgefüge und derzeitige Nutzungen oder Entwicklungstendenzen einbezieht.

Neben den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bewertung fließen auch Informationen aus übergeordneten Planungen (planungsrelevante Aussagen der Regionalpläne, des Waldfunktionsplanes und des Arten- und Biotopschutzprogramms) und damit Daten über außerhalb des Plangebietes liegende Bestände als "Außenbezüge" in die Zielformulierung ein.

Über das Leitbild wird ein Rahmen definiert, in dem die erforderlichen Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen formuliert und das Konzept für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden. Aufbauend auf den oben genannten allgemeinen Zielsetzungen ergibt sich folgendes Leitbild:

**Tab. 2 Landschaftliches Leitbild**

<b>Landschafts- ökologische Einheit</b>	<b>Landschaftliches Leitbild mit vorrangigen Zielen</b>
<b>Pockinger Heide</b>	<p><b>Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der wenigen Reststrukturen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von magerem Grünland, Sukzessionsflächen und Gewässern in aufgelassenen Abbaustellen, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölzen und alten Einzelbäumen</li> <li>- Sicherung der naturnahen Strukturen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz und Schaffung eines vielgestaltigen naturnahen Lebensraumkomplexes</li> <li>- Sicherung, Wiederherstellung und Neuschaffung gliedernder und vernetzender Strukturen, u. a. an Bächen und Gräben, an Wegen und Grundstücksgrenzen</li> <li>- Erhalt bzw. Neuschaffung von Lebensräumen für gefährdete Tierarten, insbesondere des Kiebitz und weiterer Vögel der Agrarlandschaft</li> <li>- Verbesserung der Biotopvernetzung zwischen Innaue und Rottal</li> <li>- Renaturierung verrohrter, verbauter und begradigter Fließgewässerabschnitte</li> <li>- Erhalt der wenigen Waldflächen und Umbau naturferner Bestockungen</li> </ul> <p><b>Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des Landschaftsbildes einer offenen Kulturlandschaft mit Sichtbezügen zu dominanten Gelände- und Siedlungsstrukturen und mit gliedernden Natur- elementen</li> <li>- Einbindung der Verkehrstrassen in die Landschaft durch lockere Gehölzpflanzungen unter Erhaltung der für den Landschaftsraum charakteristischen Weite und Offenheit, Reduzierung der Lärmbelastung</li> <li>- Sicherung einer für Erholung in der Natur geeigneten Landschaft im "ostbayerischen Bäderdreieck" und Erhaltung der Infrastrukturen für naturgebundene Erholung</li> </ul> <p><b>Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Bodens als Grundlage der biotischen Umwelt und der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bei weiterer Inanspruchnahme für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen</li> <li>- Schutz des hoch empfindlichen Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffeintrag aus Landwirtschaft, Gewerbe-, Verkehrs- und Siedlungsflächen</li> <li>- Minimierung des Einsatzes boden- und grundwasserschädlicher Stoffe bei der landwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>
<b>Tal der Rott</b>	<p><b>Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Optimierung der autotypischen Lebensräume als Lebensgrundlage besonders bedeutsamer Artengemeinschaften, insbesondere von naturnahen Fließgewässerabschnitten, Auwäldern und Gehölzsäumen, Feuchtwiesen und Verlandungsbereichen</li> <li>- Erhaltung bzw. Neuschaffung von Lebensräumen für gefährdete Tierarten</li> <li>- Minimierung von Störungen und Gefährdungen von Flora und Fauna, Reduzierung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung in der Aue</li> </ul> <p><b>Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung einer vielfältigen und kleinteiligen, von Gehölzbeständen und Gewässern geprägten Auenlandschaft</li> </ul> <p><b>Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der grundwasserbeeinflussten Böden als wesentliche Grundlage der biotischen Umwelt</li> <li>- Schutz der Fließgewässer vor Schadstoffeintrag</li> </ul>

## **4. Konfliktanalyse und Vermeidung/Verminderung**

### **4.1 Beschreibung des Eingriffs**

#### **4.1.1 Beschreibung der Baumaßnahme**

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Neubau des Streckenabschnitts von Kirchham bis Pocking im Zuge der geplanten Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3) auf einer Länge von 12,325 km (Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+600) sowie den Überleitungsbereich zwischen der bestehenden Bundesstraße 12 bei Str.-km 34,680 und der Bundesautobahn A 94 bei Bau-km 26+275, für den Fall, dass der benachbarte Neubauabschnitt der A 94 Malching-Kirchham noch nicht unter Verkehr ist. In diesem Fall wird die A 94 im Bereich des bestehenden Parkplatzes an der B 12 mittels eines neu zu bauenden Kreisverkehrs an die B 12 angebunden. Der Streckenabschnitt beginnt nördlich von Osterholzen bzw. westlich von Pfaffenhof und endet östlich des geplanten Autobahnkreuzes A 3/A 94 mit der Überleitung in die bestehende Bundesstraße 512 im Bereich der Ortschaft Mittich (Gemeinde Neuhaus a. Inn).

Die A 94 erhält den Regelquerschnitt RQ 26, jedoch mit einer Kronenbreite von 27 m, bestehend aus zwei je 10 m breiten Richtungsfahrbahnen, einem 4 m breiten Mittelstreifen und beidseitig 1,50 m breiten unbefestigten Seitenstreifen (Bankette).

Mit dem Bau der A 94 ist der Neubau von insgesamt 11 Überführungen und 7 Unterführungen für die gequerten Straßen und Wege einschließlich des Neubaus einer Brücke über den Ausbach verbunden.

Außerdem werden 2 Anschlussstellen errichtet: südlich von Pocking die Anschlussstelle Kreisstraße PA 58 und nordöstlich von Pocking die Anschlussstelle B 12/B 388. Ferner wird im Bereich der bestehenden Anschlussstelle Pocking der BAB A 3 das zukünftige Autobahnkreuz A 3 / A 94 gebaut. Das Autobahnkreuz wird in Form eines Kleeblattes mit vier Schleifenrampen und vier Tangentialrampen ausgebildet; in allen Fahrrichtungen sind Verteilerfahrbahnen vorgesehen. Im Rahmen der erforderlichen Anpassungen und Verlegungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz wird u. a. eine neue Kreisstraße zwischen der AS B 12/B 388 und Mittich nördlich der A 94 angelegt. Teilstücke bestehender Straßen werden hier integriert. Die nicht mehr benötigten Straßenflächen der B 12 werden zurückgebaut.

Darüber hinaus sind mit dem Neubau der Autobahn insbesondere folgende technische Baumaßnahmen verbunden:

- Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage (Anlage Nr. 6 gemäß Planfeststellungsabschnitt Malching – Kirchham)
- Neubau von 2 Parkplätzen mit WC-Anlagen nördlich von Pfaffenhof mit Abschirmung durch 2 m hohe Lärmschutzwälle, bauzeitliche Nutzung als Oberboden-Zwischenlager
- Anlage einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Kiebitze (A 13/CEF) im ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking nördlich der A 94 mit Hilfe einer ca. 40 ha großen und ca. bis zu 10 m tiefen Geländeabsenkung nach Anlage einer Seitenentnahme zur Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 und fortlaufender bzw. direkt anschließender Renaturierung der Seitenentnahme entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen zur Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen
- Anlage von zwei bauzeitlichen Massenablagerungen mit Höhen von bis zu 21 m bzw. 28 m über Geländeoberkante und einer Baustraße zum Massentransport

im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking bis zur Erreichung der Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme als neuer Lebensraum für den Kiebitz und anschließendem Einbau der zwischengelagerten Massen im Bereich der Straßendämme der A 94 und der kreuzenden Straßen und Wege zwischen Pocking (Haidzing) und dem geplanten Autobahnkreuz A 3/A 94

- Errichtung von 2,50 m hohen Schutzwällen und einer 2,50 m hohen Schutzwand auf einer Länge von insgesamt ca. 1,4 km zum Schutz der unmittelbar an die A 94 angrenzenden Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF insbesondere vor Lärm- und Lichtemissionen sowie vor Bewegungseffekten und als Kollisionsschutz
- Errichtung von Seitenablagerungen von bis zu 3,25 m bzw. 3,0 m Höhe über Gradienten bzw. Gelände auf einer Gesamtlänge von ca. 3,8 km bzw. 3,2 km zwischen dem Ortsteil Haid und Oberindling bzw. Prenzing
- Anlage von zwei Notentlastungsbecken zur Regenwasserversickerung bei Prenzing
- Verlegung des Ausbaches im Bereich der geplanten Brücke
- Errichtung eines Park- und Ride-Parkplatzes innerhalb der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle B 12/B 388
- Errichtung eines Stützpunktes der Autobahnmeisterei Passau (u. a. mit Salzlagerhalle und Verkehrsflächen)
- Neuschaffung von Hochwasserretentionsräumen durch Geländeabsenkungen westlich des geplanten Autobahnkreuzes A 3/A 94, innerhalb der nordwestlichen Schleifenrampe sowie durch einen Flutgraben östlich der A 3 nördlich der neuen Kreisstraße

#### **4.1.2 Straßenbedingte Auswirkungen**

Mit dem Bau der A 94 im Streckenabschnitt von Kirchham bis Pocking / A 3 sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, die sich überwiegend auf den unmittelbaren Umgriff der Trasse beschränken, sich aber teilweise auch auf das gesamte Plangebiet auswirken.

Dabei ist von anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch Flächenumwandlungen, Zerschneidungs- und Trenneffekten sowie Benachbarungs- bzw. Immissionswirkungen auszugehen.

In den nachfolgenden Kap. 4.1.2.1 bis 4.1.2.3 werden die allgemeinen Wirkungen der Straßenbaumaßnahme für das Untersuchungsgebiet konkretisiert.

Die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten (s. Kap. 4.2) führt insbesondere in den aufgeführten Bereichen zur Verringerung der Beeinträchtigungen und stellt eine Eingriffsminimierung im Sinne der Naturschutzgesetze dar. Die verbleibenden Beeinträchtigungen (Auswirkungen) sind in Kap. 4.5 dargestellt.

##### **4.1.2.1 Flächenbedarf**

Die vorhabensbedingten Flächenumwandlungen resultieren aus der Versiegelung und Überbauung von Flächen für die baulichen Anlagen selbst und aus vorübergehender Inanspruchnahme für Arbeitsstreifen. Die Flächenumwandlungen bewirken insbesondere:

- Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere

U. a. werden Vogelarten durch die Beseitigung von Gehölzen, die als Niststätten dienen, bzw. durch die Überbauung von Ackerflächen mit bodenbrütenden Vogelarten (v. a. Kiebitz) beeinträchtigt.

- Versiegelung und Überbauung von belebtem Boden
- Verluste von landschaftsbildbestimmenden Vegetationselementen

Das Bauvorhaben wird in diesem Streckenabschnitt dauerhaft ca. 234 ha Grund und Boden (überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und bisherige Straßen- und Straßennebenflächen) beanspruchen, die sich wie folgt aufteilen:

Art der Fläche	Fläche
Befestigte Flächen der Fahrbahnen einschließlich Mittelstreifen und Brücken sowie nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz (A 94, A 3, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, öffentliche Feld- und Waldwege, Radwege und sonstige Wege, Feldwegezufahrten, PWC-Anlagen, Park- und Ride-Parkplatz, Stützpunkt der Autobahnmeisterei Passau, etc.), zusätzlicher Flächenbedarf	ca. 43 ha
Befestigte Flächen wie zuvor auf bestehenden Straßen- und Straßennebenflächen	ca. 16 ha*)
Unbefestigte Flächen (Bankette, Böschungen, Entwässerungsmulden und -anlagen sowie Gestaltungsmaßnahmen, etc.), zusätzlicher Flächenbedarf	ca. 85 ha
Unbefestigte Flächen wie zuvor auf bestehenden Straßen- und Straßennebenflächen	ca. 14 ha*)
Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	ca. 72 ha**)
Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	ca. 4 ha**)

\*) Bestehende Verkehrsflächen (Straßen- und Straßennebenflächen) werden mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 30 ha in Anspruch genommen.

\*\*) Davon insgesamt ca. 69 ha auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking (Ausgleichsflächen A 1/CEF, A 12, A 13/CEF, A 14/CEF, W 1 und W 2) auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich (intensiv) genutzt werden bzw. nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestuft sind. Von diesen 69 ha werden insgesamt ca. 42 ha für die Anlage einer Seitenentnahme (Geländeabsenkung) zur Herstellung des erforderlichen Geländeniveaus im Grundwasserschwankungsbereich für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (Neuschaffung von Kiebitz-Lebensraum) und lagegleiche Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Neubau der A 94 verwendet.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen gleichzeitig die Kompensationserfordernisse nach dem Wasserrecht (ca. 2 ha gleichzeitiger Hochwasserretentionsausgleich auf der Ausgleichsfläche A 10) und z. T. nach dem Waldrecht (ca. 5 ha Waldneugründung auf den Ausgleichsflächen A 1/CEF, A 2, A 5, A 7 und A 10 und A 14/CEF).

Für den Bauablauf werden zusätzlich ca. 71 ha Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Straßen- und Straßennebenflächen. Die bauzeitlichen Massenablagerungsflächen sowie die Baustraße für den Massentransport befinden sich auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking und werden landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. sind nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestuft.

Vorübergehende Inanspruchnahme für	Fläche
Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen entlang der A 94	ca. 55 ha
Massenablagerungsflächen und Baustraße für Massentransporte im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking	ca. 15 ha
Waldmantelunterpflanzungen	ca. 1 ha

#### 4.1.2.2 Zerschneidungs- und Trenneffekte

##### Flora und Fauna

Durch den Neubau der Autobahn sind sowohl Lebensräume als auch Funktionsbeziehungen von Tieren und Pflanzen betroffen. Im Funktionsgefüge treten Zerschneidungs- und Trenneffekte auf, welche bereits bestehende Zerschneidungseffekte (A 3, B 12, Siedlungen, die intensive landwirtschaftliche Nutzung) weiter verstärken.

Allgemein ist die Vernetzung von Populationen und Arten zwischen dem Inntal und dem Rand des Tertiärhügellandes bzw. dem Tal der Rott sowie zwischen den beiderseits der A 94 verbleibenden Lebensräumen betroffen. Kleinstäumig sind in folgenden Bereichen Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen durch die geplante Baumaßnahme zu erwarten:

- Ehemaliger Standortübungsplatz: Funktionsbeziehungen von verschiedenen Tierarten auf dem ehemaligen Standortübungsplatz, insbesondere von Fledermäusen, Vögeln, Zauneidechse und Insekten werden durch die A 94 unterbrochen.
- Kiebitzlebensraum/Königswiese: Nahezu die gesamte landwirtschaftliche Flur zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der A 3 ist als Kiebitzlebensraum von Bedeutung. Im zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten und nahezu unbesiedelten Gebiet der Königswiese mit Biotopkomplexen aus Flurbereinigungsverfahren und mit Ökoflächen der Stadt Pocking sind Brutplätze besonders zahlreich vorhanden. Dieser ausgedehnte Kiebitzlebensraum wird von der geplanten A 94 durchschnitten.
- Vernetzungs- und Ausbreitungsstruktur Ausbach/Mühlbach mit Begleitvegetation: Die wichtigste von der A 94 gequerte Vernetzungsachse im vorliegenden Streckenabschnitt ist der Ausbach mit seinen Begleitstrukturen. Hier sind Ausbreitungsbewegungen und tages- und jahreszeitliche Wanderungen zahlreicher Tierarten betroffen (Fledermäuse, Libellen). Daneben werden Hecken und Waldränder mit Vernetzungsfunktionen unterbrochen.

##### Geländeklima

Im Untersuchungsgebiet sind keine Luftaustauschbahnen vorhanden, an denen Kaltluft gebündelt abfließt. Daher ist kein erheblicher Kaltluftstau an den Dammböschungen entlang der A 94 zu erwarten.

##### Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss

Das Landschaftsbild wird in mehrfacher Hinsicht durch den Bau der A 94 erheblich und nachhaltig verändert:

- In den Streckenabschnitten, in denen die A 94 in Dammlage geführt wird, werden Sichtbeziehungen über die weitgehend ebene Pockinger Heide hinweg beeinträchtigt und in Bereichen mit Lärmschutzanlagen bzw. Seitenablagerungen oder querenden Überführungsbauwerken auch unterbrochen.

Durch die optische Unruhe, die vom Verkehr auf der A 94 ausgeht, durch die erforderlichen Verkehrsleiteneinrichtungen und auch durch die geplanten Gehölzpflanzungen wird eine optisch trennende Längsachse in der weitgehend ebenen und offenen Terrassenlandschaft des Inntales geschaffen.

Die Erholungslandschaft im sogenannten Bäderdreieck wird beeinträchtigt:

- Die zahlreichen Rad- und Wanderwege und die Nordic-Walking-Strecken im Gebiet zwischen Kirchham, Pocking und Bad Füssing werden z. T. verlegt und neu angeschlossen. Die Erholungssuchenden auf den Wegen werden durch den Verkehr auf der Autobahn akustisch und optisch beeinträchtigt.

#### 4.1.2.3 Benachbarungs- / Immissionswirkungen

Der Bau der A 94 bringt in einem schmalen Band beidseits der Trasse dauerhafte Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen und die abiotischen Standorteigenschaften für naturschutzfachlich wertvolle Bestände v. a. im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes, im grundwassernahen Bereich Königswiese und im Bereich des Ausbaches mit sich.

In den übrigen Bereichen sind größtenteils landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen. Die Kiebitzbrutplätze auf den landwirtschaftlichen Flächen in Trassennähe werden neuen Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt.

#### **Straßenabwasser**

Die Straßenabwässer können aufgrund des durchlässigen Schotteruntergrundes und im Bereich Königswiese auf Grund des oberflächennahen Grundwassers durch das Mitführen von Reifenabrieb, Stäuben und gelösten Salzen zur Verunreinigung von Grundwasservorkommen führen. Auch umweltgefährdende Stoffe, die bei Unfällen in das Grundwasser gelangen können, stellen ein Risiko dar.

Die Entwässerungsanlagen entlang der A 94 werden jedoch entsprechend dem aktuellen Stand der Technik so konzipiert, dass im Regelbetrieb Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Mögliche Verunreinigungen beschränken sich daher auf im Wasser gelöste Stoffe, die von den Reinigungsanlagen nicht zurückgehalten werden, sowie auf ein Restrisiko bei Unfällen.

#### **Luftschadstoffe**

Durch die Zunahme der Verkehrsmenge (im Vergleich zur bestehenden B 12) und durch die Verkehrsverlagerungen können gasförmige Emissionen für angrenzende, gegenüber Schadstoffeintrag empfindliche Siedlungsbereiche ein erhöhtes Risiko darstellen. Dieses Risiko wird jedoch durch die umfangreichen, abschirmenden Seitenablagerungen bzw. Lärmschutzmaßnahmen und die streckenweise Einschnittslage verringert.

Mit Hilfe des Berechnungsverfahrens zu den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS – Ausgabe 2012) wurde eine Abschätzung der Jahresmittelwerte aller relevanten Schadstoffe durchgeführt. Die ermittelten Immissionen der untersuchten Schadstoffkomponenten wurden auf Einhaltung der Grenzwerte nach der 39. BImSchV untersucht. Als Ergebnis wur-

de festgehalten, dass ein Überschreiten der Grenzwerte für die Schadstoffkonzentrationen für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Partikel (PM<sub>10</sub>) und Kohlenmonoxid (CO) selbst bei der nächstgelegenen Bebauung nicht gegeben ist.

### **Feste Schadstoffe**

Durch den Straßenverkehr auf der A 94 verursachte feste Schadstoffe können als Stäube im näheren Umfeld der Autobahn verwirbelt oder mit Niederschlägen in die Umgebung eingetragen werden. Ein geringfügig verstärktes Risiko für die Schutzgüter Boden und Wasser ergibt sich auf dem gesamten Streckenabschnitt, insbesondere aber im Bereich Königswiese mit besonders hoch anstehendem Grundwasser.

### **Verkehrslärm**

Der Straßenverkehr auf der A 94 verursacht zusätzlichen Verkehrslärm, der grundsätzlich sowohl für die Menschen im Wohnumfeld, am Arbeitsplatz und bei der Erholung als auch für die Tierwelt, insbesondere bei lärmempfindlichen Arten (v. a. Vögel), zu Störungen führen kann.

Im Planungsabschnitt kommt es zu folgenden Änderungen gegenüber der jetzigen Situation:

- Lärmbelastung der angrenzenden Ortschaften:

Aufgrund der den Lärm berücksichtigenden Trassenwahl sowie durch den geplanten Einbau einer lärmindernden Fahrbahndecke werden die Grenzwerte nach der 16. BImSchV bereits weitgehend eingehalten. Als aktive Lärmschutzmaßnahmen sind Lärmschutzwälle im Bereich der PWC-Anlagen sowie Seitenablagerungen mit Lärmschutzwirkung zwischen Haid und der Kreisstraße PA 56 vorgesehen. An insgesamt 4 Immissionsorten, an denen keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, besteht dem Grundsatz nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz.

- Lärmbelastung für Erholungsbereiche:

Der Neubau der Autobahn führt zu einer Beeinträchtigung bisher durch Verkehrslärm wenig belasteter Erholungsräume v. a. im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes südöstlich von Pocking (niederbayerisches Bäderdreieck).

- Störung lärmempfindlicher Tierarten

Lärmempfindliche Tierarten (hier auch gefährdete Vogelarten) sind im Nahbereich der geplanten A 94 v. a. in den Bereichen ehemaligen Standortübungsplatz und Königswiese betroffen. Im Bereich der geplanten Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking werden auf der Nordseite der A 94 Schutzwälle und eine Schutzwand errichtet, die die naturschutzfachlichen Anforderungen an die benachbarte Ausgleichsfläche A 13/CEF gewährleisten.

## **4.2 Konfliktminimierung**

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden, soweit sie die Belange von Natur und Landschaft berühren, nachfolgend aufgeführt. Die aufgeführten Maßnahmen sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3T) dargestellt.



Mit den beschriebenen Minimierungsmaßnahmen werden auch Anforderungen berücksichtigt, die sich aus dem speziellen Artenschutz ergeben (siehe Unterlage 12.4T).

#### 4.2.1 Untersuchte Vorhabensalternativen

Im Raumordnungsverfahren für den Abschnitt der A 94 zwischen Simbach und Pocking wurden im Streckenabschnitt zwischen Kirchham und Pocking zwei Varianten untersucht, die Wahllinie der Raumordnung und die Variante "Anschluss A 3 Süd". Die Variante Anschluss A 3 Süd wurde auf Grund ihrer erheblichen Auswirkungen auf Belange des Siedlungswesens, der Landwirtschaft und von Natur und Landschaft ausgeschieden.

#### 4.2.2 Trassierung

Der Linienführung der A 94 wurde die Raumordnungstrasse zugrunde gelegt.

Gegenüber der Trasse des Raumordnungsverfahrens ergaben sich auf Grund landesplanerischer Maßgaben folgende Trassenverschiebungen:

- Zur Lärminderung für angrenzende Wohngebiete:
  - im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes nach Süden,
  - im Bereich Prenzing / Niederindling nach Norden,
  - im Bereich der Königswiesen nach Westen.
- Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Lebensräume im Bereich der Königswiese nach Westen
- Anschlussstelle B 388 nach Osten (jetzt: Anschlussstelle B 12/B 388) zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Lebensräume im Bereich der Königswiese und zur Berücksichtigung der Bauleitplanungen der Stadt Pocking und der Gemeinde Neuhaus am Inn

Von den möglichen zweibahnigen vierstreifigen Querschnitten RQ 29 und RQ 26 wird der kleinere RQ 26 (mit einer Kronenbreite von 27 m) gewählt, um die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten.

#### Lärmschutzmaßnahmen / Seitenablagerungen

Für die Deckschicht der A 94 wird eine lärmindernde Bauweise gewählt. Gleiches gilt auch für den Neubau der B 388 zur Anschlussstelle B 12/B 388.

Zur Vermeidung von Lärm- und Schadstoffimmissionen auf schutzbedürftige Bereiche sind entlang der A 94 folgende Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen:

- Lärmschutzwall bei der nördlichen PWC-Anlage mit einer Höhe von 2,0 m über Gradienten von Bau-km 26+645 bis 26+885
- Lärmschutzwall bei der südlichen PWC-Anlage mit einer Höhe 2,0 m über Gradienten von Bau-km 26+975 bis 27+200
- zwei Schutzwälle mit dazwischen liegender Schutzwand entlang der an die A 94 angrenzenden Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF mit einer Höhe 2,5 m über Gradienten von Bau-km 27+170 bis 28+548 zum Schutz der neu angelegten Kiebitz-Lebensräume insbesondere vor Lärm- und Lichtemissionen sowie vor Bewegungseffekten und als Kollisionsschutz

Darüber hinaus werden durch die geplanten Seitenablagerungen die angrenzenden Siedlungsflächen vor Lärm- und Schadstoffimmissionen geschützt. Seitenablage-

rungen mit einer Höhe von max. 3,25 bzw. 3,0 m über Gelände bzw. Gradienten sind beidseitig der A 94 zwischen Haid und der Kreisstraße PA 56 vorgesehen:

- Seitenablagerungen von Bau-km 30+010 bis 33+800 links
- Seitenablagerungen von Bau-km 30+085 bis 33+310 rechts

#### 4.2.3 Nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz

Die im Zuge der Neugestaltung des nachgeordneten Wegenetzes zu verlegenden und neu zu bauenden öffentlichen Feld- und Waldwege erhalten als Oberbau in der Regel eine Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Die Einmündungsbereiche in übergeordnete Straßen und Grundstückszufahrten werden in der Regel mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt.

Insbesondere im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking ist es Zielsetzung, ein geeignetes Erholungswegenetz unter Berücksichtigung der speziellen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. neu zu entwickeln. Mit der Unterführung eines Geh- und Radweges bei Bau-km 27+288 (K 27/1) und eines öFW bei Bau-km 28+556 (K 28/1) auf der West – bzw. Ostseite des ehemaligen Standortübungsplatzes bleibt die großräumige Verbindung zwischen Bad Füssing und Pocking für (erholungssuchende) Fußgänger und Radfahrer auch weiterhin erhalten. Kleinräumige Änderungen ergeben sich im Wesentlichen im Nordteil des Geländes aufgrund von Wegeverlegungen und -unterbrechungen zur Sicherung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF.

Das bestehende und künftige Rad- und Wanderwegenetz im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking ist innerhalb des Plangebietes in der Anlage 2 dargestellt.

#### 4.2.4 Entwässerung und Wasserbau

##### Entwässerung

Das in Rohrleitungen gesammelte Fahrbahnwasser wird der Regenwasserbehandlungsanlage bei Bau-km 26+250 (bestehend aus Absetzbecken, Abscheidevorrichtungen für Leichtflüssigkeiten und Versickerbecken) zugeführt und über diese vorgeklärt und im Untergrund versickert. Eine Verunreinigung des Grundwassers wird so vermieden. In den Abschnitten, in denen das anfallende Regenwasser in Mulden oder angrenzenden Versickerflächen versickert wird, werden diese mit einer ausreichend dicken Oberbodenschicht abgedeckt, damit das anfallende Wasser bei der Passage durch den belebten Boden gereinigt wird.

Das Becken wird außerhalb ökologisch wertvoller Vegetationsbestände als naturnah gestaltetes Erdbecken angelegt. Es wird so dimensioniert, dass eine landschaftsgerichtete Gestaltung und Einbindung möglich ist (siehe Kap. 5.3.2, Maßnahme G 4). Eine wirksame Einbindung erfolgt darüber hinaus durch die angrenzende Ausgleichsfläche A 2.

##### Wasserbauliche Maßnahmen

###### Ausbachverlegung

Mit dem Bau der Autobahnbrücke über den Ausbach und den öffentlichen Feld- und Waldweg Geiselbergerweg (BW K 35/1, LW 50 m) ist eine Verlegung des Ausbaches auf einer Länge von ca. 100 m erforderlich. Die Verlegungsstrecke und die angrenzenden überbrückten Bereiche werden unter Schonung der angrenzenden Lebensräume naturnah gestaltet (siehe Kap. 5.3.2, Maßnahme G 5).

### Seitenentnahme

Zur Herstellung der Ausgleichsfläche A 13/CEF und für die Bereitstellung des Baumaterials für die Dämme der geplanten Straßen ist eine Seitenentnahme im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes vorgesehen.

Dabei wird auf einer Fläche von ca. 40 ha Kies entnommen. Der Abbau erfolgt als Nassabbau. Zum Schutz des Grundwasserstauers bleibt beim Abbau über dem stauenden Tertiär-Horizont eine Kiesschutzschicht von mindestens 1 m Mächtigkeit stehen.

Bei der Renaturierung der Seitenentnahme im Zuge der Herstellung der Ausgleichsfläche A 13/CEF ist vorgesehen in der Abgrabungssohle temporäre und auch dauernd wasserführende, flache Stillgewässer herzustellen.

Bei der Renaturierung der Seitenentnahme wird nur unbedenklicher Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau verwendet, so dass dem vorsorgendem Grundwasserschutz auch für Nassabbau / Nassstandorte entsprochen wird.

### Hochwasserretentionsflächen

Zur Sicherung der Hochwasserretention in den Überschwemmungsgebieten von Rott und Inn sind Abgrabungen auf verschiedenen Flächen vorgesehen. Diese liegen innerhalb der nordwestlichen Schleifenrampe des Autobahnkreuzes A 3/A 94, zwischen der neuen Kreisstraße und der nordwestlichen Tangentialrampe des Autobahnkreuzes (lagegleich mit der Ausgleichsfläche A 10) sowie in Form eines Flutgrabens östlich der A 3 nördlich der neuen Kreisstraße. Als Nachfolgenutzung werden Wiesenflächen sowie naturnahe Waldbestände und Gehölze auf wechselfeuchten Flächen angelegt.

## **4.2.5 Ingenieurbauwerke**

### **Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges mit begleitenden Pflanzstreifen (Anlage einer Fledermaus-Querungshilfe)**

Die Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges am Ostrand des ehemaligen Standortübungsplatzes (Bau-km 28+556 (BW K 28/1)) wird als Fledermausquerungshilfe gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, FGSV 2008) konzipiert und gestaltet. Sie erhält eine Breite zwischen Geländer von 15,6 m zur Anlage beidseitig begleitender Pflanzstreifen und zu beiden Seiten der Brücke außerdem 2,5 m hohe Irritationsschutzwände. Damit wird die Unterbrechung und Beeinträchtigung von Leitstrukturen für Fledermäuse im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes minimiert (Schutzmaßnahme S 6, s. Kap. 4.2.7 und 5.3.1).

### **Brücke über den Ausbach und den öFW Geiselbergerweg**

Bei Bau-km 35+077 ist für die Querung des Ausbaches und des öFW Geiselbergerweg mit BW K 35/1 eine Brücke (Zweifeldbauwerk) vorgesehen. Diese Brücke ist die einzige bedeutsame Unterführung für Vernetzungsstrukturen auf dem 12,325 km langen Streckenabschnitt Kirchham - Pocking. Mit 5 m lichter Höhe über Gelände und 50 m lichter Weite bietet sie für den verlegten Ausbach und seine Begleitstrukturen ausreichend Raum, so dass Austauschbeziehungen für Tiere und Pflanzen auf der Pockinger Heide möglich bleiben. Mit dieser Dimensionierung des Brückenbauwerkes werden die Anforderungen gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, FGSV 2008) u. a. als Unterführung für Gewässer und für Fledermäuse sowie annä-

hernd auch als Grünunterführung sichergestellt (Schutzmaßnahme S 4 und Gestaltungsmaßnahme G 5, s. Kap. 5.3.1 und 5.3.2).

#### 4.2.6 Entnahmen, Deponien

Für die Straßendämme der A 94 und der kreuzenden Straßen besteht ein hoher Bedarf an Schüttmassen, der nur zu einem geringen Teil durch die aus der Einschnittsstrecke zu gewinnenden Massen gedeckt werden kann.

Die fehlenden Schüttmassen werden aus der zur Anlage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen) bis in den Grundwasserschwankungsbereich erforderlichen großflächigen und bis zu ca. 10 m tiefen Geländeabsenkung (Seitenentnahme) im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking gewonnen. Bis zur Erreichung der Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme als neuer Lebensraum für den Kiebitz werden die abgebauten Massen auf zwei ebenfalls im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes gelegenen Massenlagerflächen zwischengelagert. Der Masstransport von den bauzeitlichen Massenablagerungen zur Trasse der A 94 erfolgt auf einer im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes verlaufenden Baustraße, die weitestgehend auf der Trasse der ehemalige "Panzerstraße" verläuft und im Bereich der zukünftigen Anschlussstelle PA 58 endet. Dadurch können weite Transportwege mit Störungen angrenzender Siedlungsbereiche aber auch der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF minimiert werden.

Der geplante Kiesabbau liegt außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kies und Sand, die im Regionalplan Donau-Wald (Region 12) festgesetzt wurden und entspricht somit nicht dem „Konzentrationsgrundsatz“ des Regionalplans (B IV 1.1), wonach Abbauvorhaben auf die im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden sollen. Dieser raumordnerische Grundsatz kann jedoch überwunden bzw. abgewogen werden und ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich hier um einen Sonderfall handelt. Die A 94 im Abschnitt Kirchham-Pocking durchquert einen naturschutzfachlich sensiblen Bereich, da von der Autobahn zahlreiche Kiebitzreviere auf Ackerflächen mit großer Bedeutung für den ostbayerischen Raum betroffen sein werden. Daher ist eine vorgezogene Ausgleichsfläche mit der Entwicklung von Biotopen, die speziell für die Lebensraumsprüche des Kiebitzes ausgelegt sind, aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig. Da die in den bisherigen Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 vorgesehene Kiebitz-Ausgleichsfläche A 11/CEF im grundwasserbeeinflussten Gebiet der Königswiese aufgrund privater Grundstücksbetreffenheiten nicht umsetzbar war und weitere Alternativen nicht zielführend waren, wurde dieser neue Standort gewählt. Mit der jetzigen Planung im Zuge der 1. Tektur kann im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 sowohl auf diese Ausgleichsfläche A 11/CEF (ca. 31 ha) als auch auf die Seitenentnahmefläche bei Prenzing (ca. 35 ha) verzichtet werden. Damit verbleiben in diesen Bereichen ca. 66 ha landwirtschaftliche Flächen (Ackerstandorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung) für die weitere Nutzung erhalten (siehe auch Kap. 5.1.2.4). Dies entspricht grundsätzlich der Zielsetzung des Regionalplanes (B IV 1.1.6). Zudem wird der Abbau nicht über mehrere Jahre erfolgen, sondern voraussichtlich in einem Jahr erfolgen (B IV 1.1.1). Im Rahmen der Renaturierung der Seitenentnahme werden großflächig neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt, hier unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen an die Lebensraumgestaltung für den Kiebitz und weitere Vögel der Agrarlandschaft.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Seitenablagerungen fällt ein Überschuss an Oberboden an, der anderweitig verwertet oder aber umweltgerecht deponiert werden muss. Für den Einbau im Rahmen der Renaturierung der Seitenentnahme zur Her-

stellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen) ist nur der im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes anfallende (Ober-)Boden geeignet (nährstoffarmer Boden auf extensiv genutzten Flächen der geplanten Seitenentnahme- und temporären Massenlagerflächen sowie der Trasse der A 94). Der überschüssige Oberboden von den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ist hierfür aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes (Düngung, Pflanzenschutzmittel) nicht geeignet.

Durch die Verwendung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau für die Renaturierung der Seitenentnahme wird dem vorsorgendem Grundwasserschutz auch für Nassabbau / Nassstandorte entsprochen. Zum Schutz des Grundwasserstauers bleibt beim Abbau über dem stauenden Tertiär-Horizont eine Kiesschutzschicht von mindestens 1 m Mächtigkeit stehen.

#### **4.2.7 Schutzmaßnahmen**

Zur Minimierung der v. a. durch den Baubetrieb bedingten Beeinträchtigungen werden die Maßnahmen S 1 bis S 6 durchgeführt; die aufgeführten Maßnahmen werden im Anhang 4.2 detailliert beschrieben (s. auch Kap. 5.3.1 und Unterlage 12.3T).

- Allgemeine Schutzmaßnahmen (sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, Umweltbaubegleitung)
- Schutz von Waldflächen (S 1)
- Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände (S 2)
- Schutz der Fließgewässer (S 3)
- Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen (S 4)
- Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes (S 5)
- Aufrechterhalten einer Leitlinie für Fledermäuse durch tierökologische Gestaltung einer Fledermaus-Querungshilfe (S 6).

#### **4.2.8 Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes**

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Sichtbeziehungen, zur Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie der Belange des speziellen Artenschutzes werden die Maßnahmen G 1 bis G 6 durchgeführt. Die aufgeführten Maßnahmen werden im Anhang 4.2 detailliert beschrieben (s. auch Kap. 5.3.2 und Unterlage 12.3T)

- Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt (G 1)
- Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzanlagen und Seitenablagerungen (G 2)
- Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen (G 3)
- Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenwasserbehandlungsanlage (G 4)
- Naturnahe Gestaltung der Ausbachverlegung und der direkt angrenzenden Aue (G 5)
- Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Schutzanlagen für die Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF (G 6)

### 4.3 Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

#### 4.3.1 FFH-Gebiet DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung"

Im nördlichen Teil des Plangebietes liegt das Natura 2000-Gebiet (nach der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie, "FFH-Gebiet") DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung". Das Bauvorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes, grenzt aber mit der Verbreiterung der A 3 im bestehenden Böschungsbereich direkt an. Die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Neubau der A 94 von Kirchham bis Pocking“ wurden daher im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ermittelt (siehe Unterlage 12.5.1T).

Fazit dieser Ermittlung ist, dass unter Voraussetzung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen während der Bauzeit zur Verhinderung von Einträgen in die Gewässer eine Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Projekt ausgeschlossen werden kann.

Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden nicht behindert.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als nicht erforderlich erachtet.

#### 4.3.2 FFH-Gebiet DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn", FFH-Gebiet AT 3119000 "Auwälder am Unteren Inn" sowie EU-Vogelschutzgebiet DE 7744-471 "Salzach und Inn" und EU-Vogelschutz und FFH-Gebiet AT 3105000 "Unterer Inn"

Die FFH-Gebiete DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn" sowie AT 3119000 "Auwälder am Unteren Inn" (Abgrenzungen siehe Unterlage 12.5.2T, Übersichtskarte) bzw. das EU-Vogelschutzgebiet DE 7744-471 "Salzach und Inn" und das EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet AT 3105000 "Unterer Inn" (Abgrenzung siehe Unterlage 12.5.3T, Übersichtskarte) liegen südlich bzw. östlich des Plangebietes für den Neubau der A 94 im Abschnitt Kirchham-Pocking. Die Auswirkungen des Baus der A 94 zwischen Simbach und Pocking auf dieses Gebiet wurden in einer für das Raumordnungsverfahren erstellten FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht (Büro Dr. Schober 2000). Darin wird für den gesamten Abschnitt festgestellt: "Bei Verwirklichung des Vorhabens unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Minimierung ist zu erwarten, dass die ... Lebensräume in das Europäische Netz "NATURA 2000" eingebunden werden können. Die Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes bleibt unberührt."

Im vorliegenden Plangebiet beträgt der Minimalabstand der geplanten Trasse der A 94 westlich des Autobahnkreuzes zu den Grenzen der FFH-Gebiete ca. 3,7 km (bzw. 3,2 km Abstand des AK A 3/A 94) und zu den Grenzen der SPA-Gebiete ca. 5,4 km. Verkehrsbedingte Fernwirkungen auf das Gebiet können daher ausgeschlossen werden. Potenzielle Eintragsquellen sind nur die Oberflächengewässer, die von der Trasse gequert werden (Ausbach, Weidenbach). Verschmutzungsrisiken können aber ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Fahrbahnwasser über fahrbahnbegleitende Flächen in den Schotteruntergrund abgeleitet wird. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind somit nicht zu erwarten. Vertiefende Untersuchungen sind daher hier nicht erforderlich. Neben den genannten Übersichtskarten (Unterlagen 12.5.2T und 12.5.3T) gibt es für diese FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebiete demnach keine weiteren separaten FFH-Unterlagen.

#### 4.4 Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben "Neubau der A 94 München - Pocking (A 3) im Streckenabschnitt Kirchham - Pocking" vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei 1 Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei 5 europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Für folgende Arten sind jedoch aufwändigere Schutzmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können:

- strukturgebunden fliegende und jagende Fledermausarten
- Großer Abendsegler
- Zauneidechse
- Kiebitz und weitere Arten der offenen Agrarlandschaft (Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze)

Wesentliche Maßnahmen sind u. a. die Errichtung der Fledermaus-Querungshilfe am Ostrand des ehemaligen Standortübungsplatzes bei Pocking (siehe Schutzmaßnahme S 6), die vorzeitige bzw. vorgezogene Anlage von Zauneidechsenlebensräumen auf der Ausgleichsfläche A 1/CEF im Südteil sowie auf der Ausgleichsfläche A 14/CEF im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes und die vorzeitige bzw. vorgezogene Anlage der Ausgleichsfläche A 13/CEF ebenfalls im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen wird bei Zugrundelegung eines individuenbezogenen Tötungsverbots, das baubedingte Tötungen in einem signifikanten Ausmaß und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko einschließt, bei folgenden Arten die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich angenommen:

- Zauneidechse
- Mäusebussard
- Rebhuhn
- Sperber
- Turmfalke
- Waldohreule

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern würde, und die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleiben.

## 4.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Der Neubau der A 94 verursacht durch Bau, Anlage und Betrieb beträchtliche Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes führen und somit, trotz Berücksichtigung der in Kap. 4.2 genannten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen.

In Kap. 4.5.1 werden die bedeutenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Arten- und Biotopausstattung, landschaftliches Gefüge), der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dargestellt.

### 4.5.1 Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Einzelnen

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie der abiotischen Schutzgüter werden diesen mit Hilfe der im Landschaftlichen Leitbild festgelegten vorrangigen Ziele verschiedene Stufen der Konfliktintensität zugeordnet. Basis hierfür ist eine fünfstufige Bewertung des Bestandes bzw. dessen Empfindlichkeit (siehe Kap. 3.4) von sehr gering über gering, mittel, hoch bis sehr hoch). Diese Zuordnung berücksichtigt beim Schutzgut Tiere und Pflanzen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sowohl die Aussagen hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Lebensräume als auch des Funktionsgefüges.

Bei der Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird auch deren Ausgleichbarkeit hinsichtlich der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Lebensräume geprüft. Entscheidend ist dabei, dass die Ausgleichsmaßnahmen in einem räumlichen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Lebensräumen stehen und den fachlichen Anforderungen entsprechend realisiert werden können.

#### 4.5.1.1 Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Nachfolgend sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft aufgeführt, die im Sinne der Naturschutzgesetze Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges und der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft im Einzelnen nach sich ziehen.

Für die Einstufung der Anforderung an die Kompensation werden die Kriterien notwendige Flächengröße, Gestaltungsaufwand und Entwicklungszeit einschließlich der notwendigen Pflege herangezogen.

Die im Folgenden gemachten Aussagen zur Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen einzelner Bestände führen zusammen mit den Aussagen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft zu den Aussagen über die Ausgleichbarkeit des gesamten Bauvorhabens.

Durch den Neubau der A 94 im vorliegenden Planungsabschnitt ergeben sich hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft drei grundsätzlich unterschiedliche Bereiche:

- der ehemalige Standortübungsplatz mit kleinräumig und abwechslungsreich gegliederter Landschaft, mit hohem ökologischen Entwicklungspotenzial und geringer Nutzungsintensität (Konfliktbereich 1a)
- die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich und östlich von Pocking, die jedoch eine wichtige Funktion als Kiebitzlebensraum erfüllen



(Konfliktbereiche 1b, 1a sowie 2 und 3)

- das Gebiet "Königswiese", naturschutzfachlich wichtig zum Erhalt und zur Entwicklung von grundwasserbeeinflussten Landschaften und Biotopen am Ausbach und Ziel von naturschutzfachlichen Fördermaßnahmen (Konfliktbereich 4)

Im Einzelnen ergeben sich folgenden Beeinträchtigungen:

- **Beeinträchtigte Lebensräume mit regionaler (hoher) Bedeutung**

- Beeinträchtigungen der Lebensräume auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes (Konfliktbereich 1a):

- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Laubmischwald
- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung und mageren Altgrasbeständen
- Kleinflächige Überbauung von Initialvegetation auf nassem Standort und Landröhricht (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG) mit Nachweisen von bedeutsamen Libellen- und Heuschreckenarten
- Verlust von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung, mageren Altgrasbeständen und eines kleinen Laubwaldbestandes trocken, warmer Standorte (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG) mit Vorkommen bedeutsamer Heuschreckenarten durch die Anlage der Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF mit Geländeabsenkung im Rahmen der Anlage einer Seitenentnahme
- Vorübergehende Inanspruchnahme von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung durch bauzeitliche Errichtung der beiden Massengelände und die Baustraße zum Massentransport, Beeinträchtigung von Habitaten der Zauneidechse und bedeutsamer Heuschreckenarten

Konfliktintensität: mittel  
 Ausgleichbarkeit: gegeben  
 Anforderungen an den Ausgleich: mittel

- Beeinträchtigung von Kiebitzrevieren (Konfliktbereich 3):

- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von zahlreichen Kiebitzrevieren auf Ackerflächen (2015) mit großer Bedeutung für den ostbayerischen Raum

Konfliktintensität: hoch  
 Ausgleichbarkeit: gegeben  
 Anforderungen an den Ausgleich: hoch

- Beeinträchtigung der Lebensräume im Bereich Königswiese (Konfliktbereich 4):

- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von zahlreichen Kiebitzrevieren auf Ackerflächen (2015) mit großer Bedeutung für den ostbayerischen Raum

- Verlegung, Überbrückung und mittelbare Beeinträchtigung des Ausbaubes und seiner gewässerbegleitenden Gehölzsäume (BK 7546-0140, Lebensraum der Blauflügel-Prachtlibelle, Lebensraum und Leitstruktur mehrerer Fledermausarten)
- Versiegelung, Überbauung, Durchschneidung und mittelbare Beeinträchtigung des naturschutzfachlich wichtigen Gebietes zum Erhalt und zur Entwicklung von grundwasserbeeinflussten Landschaften und Biotopen "Königswiese"
- Kleinflächige Überbauung des Ufergehölzes eines naturnahen Altwasers der Rott (BK 7546-0077-007) östlich der A 3 durch den Anschluss des Flutgrabens

Konfliktintensität: hoch  
 Ausgleichbarkeit: gegeben  
 Anforderungen an den Ausgleich: mittel

- **Beeinträchtigte Lebensräume mit lokaler (mittlerer) Bedeutung**

- Beeinträchtigungen von Lebensräumen in Ackerbereichen und auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes (Konfliktbereich 1a)

- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Flurgehölzen, Laubmischwald- und gemischten Aufforstungen, Nadelwaldbeständen, großflächig extensiv genutztem, artenarmem Grünland, Staudenfluren und -säumen und eines Ackers mit Kiebitzrevier (2015) bei Pfaffenhof
- Verlust von Flurgehölzen, Laubwald- und gemischten Aufforstungen, Nadelwaldbeständen, Vorwald, großflächig von extensiv genutztem, artenarmem Grünland, Staudenfluren und -säumen durch die Anlage der Kiebitz-Ausgleichsfläche mit Geländeabsenkung (Seitenentnahme)
- Vorübergehende Inanspruchnahme großflächig von extensiv genutztem, artenarmem Grünland sowie kleinflächig von Laubmischwald und gemischten Aufforstungen, Staudenfluren und Gehölzen durch bauzeitliche Errichtung der beiden Massenlagerflächen und die Baustraße zum Massentransport

Konfliktintensität: gering  
 Ausgleichbarkeit: gegeben  
 Anforderungen an den Ausgleich: gering

- Beeinträchtigungen von Lebensräumen im Ackerbereich südlich von Pocking (Konfliktbereich 2):

- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von einzelnen Kiebitzrevieren (2015) auf Ackerflächen zwischen Haidzing und Pfaffing

Konfliktintensität: gering  
 Ausgleichbarkeit: gegeben  
 Anforderungen an den Ausgleich: gering

- Beeinträchtigungen von Lebensräumen östlich von Pocking (Konfliktbereich 3):
  - Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung einer kleinen Waldfläche mit Laubwaldaufforstung nordöstlich von Oberindling

Konfliktintensität: gering  
Ausgleichbarkeit: gegeben  
Anforderungen an den Ausgleich: gering
- Beeinträchtigung der Lebensräume im Bereich Königswiese (Konfliktbereich 4):
  - Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie Isolierung eines Teilstückes einer langgezogenen Windschutzhecke mit Bedeutung als Lebensraum und Leitstruktur mehrerer Fledermausarten und Vögeln

Konfliktintensität: mittel  
Ausgleichbarkeit: gegeben  
Anforderungen an den Ausgleich: mittel
- Beeinträchtigung der Lebensräume im Bereich Königswiese (Konfliktbereich 4):
  - Sehr kleinflächige Versiegelung und Überbauung von gewässerbegleitenden Gehölzen an der A 3 am Weidenbach und einem Seitenarm des Weidenbachs (BK 7546-0148) sowie von Landröhricht bei der Unterführung der GVS Gewerbepark Königswiese

Konfliktintensität: gering  
Ausgleichbarkeit: gegeben  
Anforderungen an den Ausgleich: gering
- **Beeinträchtigte Lebensräume mit geringer / sehr geringer Bedeutung**
  - Beeinträchtigungen von Ackerflächen, einzelnen Gehölzen, Intensivgrünland, kleinen Reststrukturen und Straßenbegleitgrün ohne Nachweise bedeutsamer Arten im gesamten Streckenabschnitt (alle Konfliktbereiche)

Konfliktintensität: gering  
Ausgleichbarkeit: gegeben  
Anforderungen an den Ausgleich: gering
- **Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges**
  - Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes (Konfliktbereich 1a):

Beeinträchtigung von Leitstrukturen und Jagdgebieten von Fledermäusen und von Funktionsbeziehungen für Vögel, Amphibien und die Zauneidechse

Konfliktintensität: mittel (aufgrund der geplanten Fledermausquerungshilfe BW K 28/1)  
Ausgleichbarkeit: gegeben  
Anforderungen an den Ausgleich: mittel

- Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen entlang des Ausbaches (Konfliktbereich 4):

Zerschneidungswirkungen auf Funktionsbeziehungen entlang des Ausbaches, der einzigen wichtigen von der A 94 gequerten Vernetzungsachse im vorliegenden Streckenabschnitt mit tages- und jahreszeitlichen Wanderungen zahlreicher Tierarten (u. a. Vorkommen der Blauflügel-Prachtilibelle, Leitstruktur für mehrere Fledermausarten)

Konfliktintensität: mittel (aufgrund der geplanten Brücke, BW K 35/1 mit LW 50 m)

Ausgleichbarkeit: gegeben

Anforderungen an den Ausgleich: mittel

- Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen im Bereich Königswiese (Konfliktbereich 4):

Zerschneidung des zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Gebietes ohne Siedlungen, weitgehend störungsfrei, Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Kiebitz), mit Biotopkomplexen aus Flurbereinigungsverfahren und Ökoflächen der Stadt Pocking; Verlust des nördlichen Teilstücks der Windschutzhecke als Leitstruktur für Fledermäuse

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben

Anforderungen an den Ausgleich: mittel

### **Beeinträchtigungen von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter**

#### **Schutzgut Boden: Flächen mit hoher Empfindlichkeit und/oder hohem abiotischem Standortpotenzial**

- geringfügige Zunahme des Gefährdungspotenzials für die grundwasserbeeinflussten Böden im Bereich Königswiese durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle)
- Versiegelung und Überbauung von Waldböden (in geringem Umfang)
- Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich genutzter Böden mit günstigen Ertragsbedingungen, Einträge verkehrsbedingter Emissionen auf überwiegend damit bisher nicht belasteten Böden

Konfliktintensität: mittel

#### **Schutzgut Wasser: Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag**

- geringfügige Zunahme des Gefährdungspotenzials für die grundwassernahen Standorte im Bereich Königswiese durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle), Schutz durch Führung der A 94 in hoher Dammage und Ausstattung mit Fahrzeugrückhalteanlagen (z. B. Leitplanken)

Konfliktintensität: mittel

- geringfügige Zunahme des Gefährdungspotenzials für den gequerten Ausbach (hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Maßnahmen) durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle)

Konfliktintensität: mittel

- Verlust von Retentionsraum in den Überschwemmungsgebieten von Rott und Inn im Bereich des Autobahnkreuzes A 3/ 94

Konfliktintensität: gering

#### **Schutzgut Klima/Luft: Flächen mit hoher Bedeutung für gesunde Wohnverhältnisse in Siedlungsbereichen**

- mögliche zeitweilige Beeinträchtigung der Luft in den nahe an der Autobahn gelegenen Weilern entlang der A 94 durch verkehrsbedingte Emissionen (teilweise Vorbelastung durch bestehende B 12)

Konfliktintensität: gering

(s. Kap. 4.1.2.3 "Luftschadstoffe")

#### **4.5.1.1.1 Herleitung der Betroffenheit von Kiebitz-Brutpaaren durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Kirchham - Pocking**

##### **Kartierungsergebnisse**

Bei der Brutvogelkartierung zwischen März und Juli 2011 (Büro Dr. H. M. Schober GmbH) wurden in zwei gezielt auf das Brutvorkommen des Kiebitz ausgerichteten Durchgängen Anfang und Ende April alle Kiebitzvorkommen im Plangebiet des landschaftspflegerischen Begleitplanes erfasst. Nachdem beim ersten Durchgang (08./15. April) wegen starker Beunruhigung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsgänge nur eine ungenaue Erfassung möglich war (> 220 Kiebitzindividuen), konnten beim zweiten Kartierdurchgang am 29. April insgesamt 150 sicher oder wahrscheinlich brütende Kiebitzpaare, fast ausschließlich auf frisch eingesäten Maisäckern, festgestellt werden. Diese verteilten sich in unterschiedlicher Dichte auf insgesamt 342,5 ha Fläche.

In den folgenden Jahren (2012 bis 2015) wurden im Rahmen eines Monitorings der Kiebitz-Bestand jeweils im Zeitraum Ende März bis Ende Mai / Anfang Juni in 4 Durchgängen kontrolliert und die Anzahl der Brutpaare ermittelt (Büro Dr. H. M. Schober GmbH 2012-2015). Dabei konnte ein jährweiser Wechsel bei den besiedelten Ackerschlägen, aber auch ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl an Brutpaaren im Gebiet festgestellt werden. Für das Jahr 2015 und zum Vergleichszeitpunkt am 29.04.2015 wurden im Plangebiet des LBP 95 Kiebitz-Brutpaare lokalisiert (zur aktuellen Verteilung 2015 vgl. "Kiebitzbrutgebiete" im Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2T).

##### **Ermittlung der Beeinträchtigung**

Zur Ermittlung der Anzahl beeinträchtigter Brutpaare wird auf die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (GARNIEL & MIERWALD 2010, Hrsg. BMVBS) zurückgegriffen. Dort sind für den Kiebitz folgende Rahmendaten aufgeführt (S. 106):

- Abnahme der Habitataignung bei > 30.000 Kfz/24h (mittlerer Teilabschnitt: B 12/B 388 bis AK A 3/A 94):

100 %: vom Fahrbahnrand bis 100 m

40 %: 100 m bis Effektdistanz (= 200 m)

25 %: Effektdistanz (= 200 m) bis 55 db(A)-Linie tags (1 m)

- Abnahme der Habitateignung bei 20.000 bis 30.000 Kfz/24h (mittlerer Teilabschnitt: AS PA 58 bis AS B 12/B 388):
  - 75 %: vom Fahrbahnrand bis 100 m
  - 30 %: 100 m bis Effektdistanz (= 200 m)
  - 25 %: Effektdistanz (= 200 m) bis 55 db(A)-Linie tags (1 m)
- Abnahme der Habitateignung bei < 20.000 Kfz/24h (westlicher Teilabschnitt: Beginn Planfeststellungsabschnitt bis AS PA 58):
  - 50 %: vom Fahrbahnrand bis 100 m
  - 25 %: 100 m bis Effektdistanz (= 200 m)

Östlich der A 3 ergibt sich durch den Bau der A 94 gegenüber dem Prognose-Nullfall keine für die Betroffenheitsanalyse relevante Änderung der Verkehrsbelastung.

Die ermittelten Kiebitzbrutgebiete 2015 wurden mit den gegebenen Flächendaten zu den überbauten Flächen (einschließlich Anschlussstellen sowie Anpassungen der querenden Straßen) und den nach den obigen Vorgaben berechneten Störzonen verschnitten. Dabei erfolgte wegen der flächenhaften Verbreitung des Kiebitz keine Berechnung nach Einzelbrutpaaren mit dem jeweiligen Neststandort. Vielmehr wurden die von mehreren Kiebitzbrutpaaren besetzten Ackerflächen nach der Brutpaardichte eingewertet und eine Flächenbilanz nach Flächenverlust bzw. Störintensität berechnet (jeweils gerundet auf Brutpaare). Das Ergebnis dieser Vorgehensweise ist für das Jahr 2015 in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tab. 3 Verlust und Störung von Kiebitzbrutpaaren (2015, Prognosejahr 2030)**

Beeinträchtigungszone	Abnahme der Habitateignung	Brutgebietsfläche (Dichte unberücksichtigt)	Verlust Brutpaare (Dichte berücksichtigt)
Überbauung	100 %	19 ha	13 BP
Fahrbahnrand - 100 m	100 %	3 ha	2 BP
Fahrbahnrand - 100 m	75 %	18 ha	10 BP
Fahrbahnrand - 100 m	50 %	-	-
100 m - 200 m	40 %	5 ha	1 BP
100 m - 200 m	30 %	18 ha	3 BP
100 m - 200 m	25 %	<1 ha	0 BP
200 m - 55 db(A) tags- Isophone	25 %	23 ha	3 BP
<b>Summe</b>		<b>86 ha</b>	<b>32 BP</b>

Die entsprechend der Arbeitshilfe von GARNIEL & MIERWALD (2010) durch Überbauung und Störung als verloren gehend zu beurteilende Anzahl von ca. 32 Kiebitzbrutpaaren entspricht etwa einem Drittel des innerhalb des Plangebiets siedelnden Bestands.

Wegen der geringeren Siedlungsdichte der Kiebitze im Kartierungsjahr 2015, aber auch aufgrund des Entfalls der Seitenentnahmefläche bei Prenzing, reduziert sich die nach dem gleichen Verfahren ermittelte Anzahl der rechnerisch verloren gehenden Kiebitz-Brutpaare von 50 (2011, Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012) auf 32. Dies entspricht aber wie 2011 wiederum einem Drittel des im Jahr 2015 vorhandenen Bestands im Plangebiet.

#### 4.5.1.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss

##### Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die A 94 verläuft im Streckenabschnitt Kirchham-Pocking im südwestlichen Teilabschnitt in niedriger Dammlage bzw. im Einschnitt, im nordöstlichen Teilabschnitt in hoher Dammlage. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Neubau der A 94 sind erheblich: Die ebene und offene Landschaft erfährt durch die Autobahn selbst (Dämme, Einschnitte, Verkehrsflächen, Verkehrsleit- und Schutzanlagen) sowie durch die Lärmschutzanlagen bzw. Seitenablagerungen, Anschlussstellen, Parkplätze, Ingenieurbauwerke und die Regenwasserbehandlungsanlage weithin sicht- und erlebbare Veränderungen. Die Überführungen der querenden Straßen und Wege über die Autobahn bilden weitere optische Barrieren und unterteilen die Landschaft zusätzlich.

Die Lärmschutzwälle bzw. Seitenablagerungen haben starke optische Trennwirkung. Diese wird durch Pflanzmaßnahmen zur Einbindung der Bauwerke gemindert.

Durch die Summe dieser Maßnahmen wird die Landschaft zwischen Kirchham und der A 3 im Zuge des Autobahnneubaues, auch mit den geplanten Pflanzmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung, ein völlig neues Bild erhalten.

Ferner führen die vorgezogene Ausgleichsfläche A 13/CEF zur Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen mit der hierfür erforderlichen großflächigen und bis zu ca. 10 m tiefen Geländeabsenkung (Seitenentnahme) mit Erschließung eines grundwassernahen Geländeniveaus sowie die beiden bis ca. 21 m bzw. ca. 28 m hohen bauzeitlichen Massenablagerungen mit Baustraße zum Massentransport im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes zu umfangreichen dauerhaften bzw. temporären Veränderungen des Landschaftsbildes in der weitgehend ebenflächigen Pockinger Heide sowie zu Veränderungen der Erholungseignung.

Beeinträchtigungen (optische Zerschneidungswirkung, technische Überprägung) des Landschafts- und Ortsbildes zwischen Bauanfang und Autobahnkreuz A 3/A 94 durch

- Hohe Dammlage der Autobahn von Bau-km 34+400 bis Bauende
- Dämme, Einschnitte, Verkehrsflächen, Verkehrsleit- und Schutzanlagen
- Lärmschutzwälle bzw. Seitenablagerungen (Lage und Höhe s. Kap. 4.2.2)
- Autobahnkreuz, Anschlussstellen, Parkplätze, Ingenieurbauwerke im gesamten Bauabschnitt
- eine Regenwasserbehandlungsanlage
- Großflächige Geländeabsenkung im Bereich der vorgezogen anzulegenden Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF (Seitenentnahme)
- Zwei bauzeitliche Massenablagerungen im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes mit Baustraße zum Massentransport
- Verlust landschaftsbildprägender Vegetation
- Überführungsbauwerke der querenden Straßen und Wege über die Autobahn

Konfliktintensität:	hoch
Ausgleichbarkeit:	gegeben
Anforderungen an den Ausgleich:	mittel

### **Beeinträchtigung von Landschaftsausschnitten mit hoher Qualität der natürlichen Erholungseignung und / oder hoher Erholungsintensität**

Die A 94 im Abschnitt Kirchham-Pocking beeinträchtigt insbesondere in ihrer südlichen Hälfte von Osterholzen bis Prenzing Erholung und Naturgenuss deutlich:

- Unterbrechung, Verlegung und akustische und optische Beeinträchtigung der freizeit- und erholungsrelevanten Wander- und Radwege südwestlich und südlich von Pocking, insbesondere im sogenannten Bäderdreieck zwischen Bad Füssing und Pocking
- Zerschneidung des Nordic-Walking-Netzes in der Pockinger Heide zwischen Kirchham, Pocking und Bad Füssing, Minimierung durch Verlegungen des Wegenetzes
- Beeinträchtigung der Erholungseignung in der Pockinger Heide durch Verkehrslärm und Flächenentzug für die Erholungsnutzung durch das Bauvorhaben
- Beeinträchtigung der Erholungseignung durch bauzeitliche und dauerhafte Verlegung/Umleitung von Rad- und Wanderwegen im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking und angrenzendem Umfeld

Konfliktintensität:	mittel
Ausgleichbarkeit:	gegeben
Anforderungen an den Ausgleich:	mittel

#### **4.5.2 Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen**

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wurden mit Fassung vom 21.06.1993 "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vereinbart. Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis dieser Grundsätze entsprechend der im Folgenden dargestellten Vorgehensweise ermittelt und ist in nachfolgender Tabelle unter den Punkten A) bis D) dargestellt.

Die Grundsätze sind auch im konkreten Fall geeignet, den zur Kompensation des Eingriffs erforderlichen Ausgleichsumfang zu ermitteln.

#### **Zu A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung**

Der Neubau der A 94 führt zu Verlusten und Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen und Biotopflächen. Der Ausgleich für die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung wird über die **Grundsätze (GS) 1 bis 5** ermittelt.

Die im Plangebiet vorhandenen naturnahen Lebensräume mit längerer Entwicklungszeit und hohem Biotopwert werden nach **Grundsatz 1.2** behandelt. Bei diesen Lebensräumen handelt es sich überwiegend um naturnahe Hecken und Gewässerbegleitgehölze, hier wird der Faktor 1,5 in Ansatz gebracht. Der Verlust naturnaher Gras- und Krautbestände wird nach **Grundsatz 1.1** mit dem Faktor 1,0 ausgeglichen. In einem Fall kommt auch der **Grundsatz 2** (Verlust des Biotopwertes durch Verkleinerung / Isolierung) zur Anwendung.

Da nicht in allen Bereichen bestehender Biotope auf die Anlage von Arbeitsstreifen verzichtet werden kann, kommt auch **Grundsatz 4** zum Tragen. Durch die Massenerflächen und die Baustraße zum Massentransport sind keine nach Grundsatz 4 zu berücksichtigende Biotopflächen betroffen.

In Abhängigkeit von den zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurden entspre-



chend den Festlegungen in **Grundsatz 5** die Breiten für die Beeinträchtigungszonen (jeweils ab Fahrbahnrand) festgelegt und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Sie sind, ebenso wie die gemäß **Grundsatz 1.4** zu berücksichtigenden Zonen mit Vorbelastungen in Anhang 3.1 aufgeführt.

## **Zu B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge**

### Standortübungsplatz

Die A 94 durchquert den ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking mit seinen zahlreichen Funktionsbeziehungen u. a. für Amphibien, Vögel und Fledermäuse. Innerhalb der großräumigen Ausgleichsfläche A 1 / CEF auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes ergeben sich Möglichkeiten zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen durch die Anlage großflächiger, extensiv genutzter und artenreicher Magerweiden-/Magerrasenkomplexe mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen sowie durch weitere Maßnahmen zur Optimierung der Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien. Für die Zauneidechse ist es erforderlich, die Anlage von Lebensraumstrukturen auf den Ausgleichsflächen A 1 / CEF im Südteil und A 14 / CEF im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes vorgezogen durchzuführen (CEF-Maßnahmen), damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Durch Anlage eines begleitenden Pflanzstreifens an der Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 28+556 (K 28/1) können wesentliche Leitstrukturen, insbesondere für Fledermäuse, in einem Waldbereich aufrecht erhalten werden, der nicht durch stärkere verkehrsbedingte Auswirkungen (Anschlussstelle Kreisstraße PA 58) beeinträchtigt wird.

Ein weiterer Ausgleichsansatz für Beeinträchtigungen von ökologischen Funktionsbeziehungen ist hiermit für diesen Bereich nicht erforderlich.

### Kiebitzlebensräume mit Schwerpunktorkommen östlich von Pocking - Königswiese (streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

Kiebitzlebensräume sind im gesamten Streckenabschnitt von Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 betroffen. Dabei durchschneidet die A 94 jedoch die östlich von Pocking vorhandenen Kiebitzlebensräume mit besonderer Bedeutung für den ostbayerischen Raum (Konfliktbereiche 3 und 4) zentral auf einer Länge von insgesamt ca. 6 km.

Die Vorkommen und die Beeinträchtigungen des Kiebitz als Tierart mit größeren Arealansprüchen (siehe Kap. 4.5.1.2.1) erfordern nach **Grundsatz 7** gesonderte vorgezogene Ausgleichsflächen und sind aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig.

In den Jahren 2005 und 2011 bis 2015 wurden auf den Acker- und Wiesenflächen entlang der Trasse Kiebitzreviere kartiert (Büro Dr. H. M. Schober GmbH). Es zeigte sich, dass in der weiträumigen Ackerflur entlang der Trasse zahlreiche Brutplätze besetzt sind (2005 ca. 50 Brutpaare, 2011 ca. 150 Brutpaare, 2012 ca. 125 Brutpaare, 2013 ca. 112 Brutpaare, 2014 ca. 101 Brutpaare, 2015 ca. 95 Brutpaare).

Durch den Neubau der BAB A 94 im Abschnitt Kirchham – Pocking werden rechnerisch 32 Brutpaare des Kiebitz (Auswertung für das Jahr 2015) so stark beeinträchtigt, dass ein Verlust der Brutplätze angenommen werden muss.

Für die Schaffung von neuem Lebensraum wird, bei optimalen Bedingungen mit hochwertiger Umgestaltung, eine Flächengröße von mindestens 0,5 ha je Kiebitzbrutpaar als erforderlich angesehen. Dieser Wert wurde mit der unteren und hö-

heren Naturschutzbehörde bereits zum Vorentwurf und erneut zu den bisherigen Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 abgestimmt. Dieser Wert wird auch für die gegenständliche 1. Tektur der Planfeststellungsunterlagen angewandt. Für die rechnerisch ermittelten 32 betroffenen Brutpaare wären damit mindestens 16 ha unbeeinträchtigte bzw. anrechenbare und großflächig zusammenhängende Ausgleichsflächen außerhalb des Störbandes der A 94 und der hochbelasteten weiteren Straßen (A 3, B 12 / B 388, Staatsstraße 2117, Kreisstraßen PA 56, PA 57 und PA 58) sowie von Wald- und Gehölzkulissen oder von stark frequentierten Wegen bereit zu stellen. Dies stimmt, bei entsprechender Lebensraumaufwertung, auch mit der Vorgehensweise zur Ermittlung von Ausweichlebensräumen im Bereich des Flughafens München (Genehmigungsverfahren zur 3. Start- und Landebahn, FFH-Ausnahmeverfahren, BÜRO H2 2010) überein.

In den Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 war geplant, diese Beeinträchtigungen des Kiebitz durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen auf grundwassernahen Standorten abseits der Beeinträchtigungszonen der bestehenden Straßen und der geplanten A 94 auszugleichen. Hierzu war die Schaffung von optimalen Lebensräumen auf Ackerflächen in geeigneten Teilräumen der Königswiese (bisherige, mit der 1. Tektur entfallende Ausgleichsfläche A 11/CEF) vorgesehen.

Da diese Planung im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf massiven Widerstand von Seiten der Grundstückseigentümer sowie der Behörden und Verbandsvertreter der Landwirtschaft gestoßen ist und sich diese Problematik auch bei jeder anderen landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche ergeben würde, wird in der gegenständlichen 1. Tektur der Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking zwischen der geplanten A 94 und der Bebauung „Alter Horst“ für die Situierung der vorgezogenen Kiebitz-Ausgleichsfläche ausgewählt. Für die Anlage der oben beschriebenen Optimal-Habitate für den Kiebitz sind zwingend grundwassernahe Standorte notwendig, die wegen der Habitatansprüche des Kiebitz nur durch eine entsprechend tiefe Abgrabung mit möglichst flachen Böschungsneigungen erfolgen kann.

Aufgrund der nunmehr gewählten Lage der neuen Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF mit den hier vorhandenen randlichen Störzonen durch die angrenzende A 94 und die benachbarten Gehölz- und Waldkulissen erhöht sich der Flächenbedarf für die Ausgleichsmaßnahme wegen der entsprechend eingeschränkten Habitateignung der randlichen Flächen auf 41,75 ha. Mit der jetzt geplanten Ausgleichsmaßnahme lassen sich die beeinträchtigten Kiebitz-Brutreviere der Kartierung des Jahres 2015 vollständig kompensieren.

Zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen und für den ostbayerischen Raum bedeutsamen Kiebitzvorkommens der Inn-Terrasse durch das Bauvorhaben ist es erforderlich, diese Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Daher ist es auch notwendig, die im Rahmen der Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Geländeabsenkung bis in den Grundwasserschwankungsbereich) gewonnenen Aushubmassen auf geeigneten Massenlagerflächen zwischenzulagern und erst dann auf die Trasse der A 94 im Bereich bestehender Brutreviere des Kiebitzes aufzubringen, wenn die vorgezogene Ausgleichsfläche A 13/CEF als Kiebitz-Brutgebiet wirksam ist.

### Ausbach

In der technischen Planung sind weitreichende minimierende Maßnahmen durch die Ausführung des Brückenbauwerkes über den verlegten Ausbach und den öFW Geiselbergerweg (LW 50 m, LH 5 m) und die naturnahe Gestaltung der Fließgewässerverlegung vorgesehen (siehe Kap. 5.3.2, Maßnahme G 5). Mit der 50 m breiten Brü-

cke (Zweifeldbauwerk) kann auch die Leitstruktur für Fledermäuse entlang des Ausbaches im Bereich der Königswiese aufrechterhalten werden. Diese kann somit auch künftig die Funktion der durch die Anschlussstelle B 12/B 388 im nördlichen Bereich der Windschutzhecke unterbrochene Fledermausleitstruktur mit übernehmen. Die Fledermäuse können künftig ihre Flugrouten neu orientieren und dabei auch die Vernetzungsachse entlang des Ausbaches mit einer sicheren Unterquerungsmöglichkeit an der Ausbachbrücke nützen. Daher ist ein zusätzlicher Ausgleichsansatz für Beeinträchtigungen von ökologischen Funktionsbeziehungen in diesem Bereich nicht erforderlich.

### **Zu C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Die Baumaßnahmen zur A 94 im Bereich Pocking führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Blickbeziehungen in der ebenen Landschaft. Zur Einbindung der geplanten Anlagen (Dämme, Lärmschutzwälle bzw. Seitenablagerungen, Anschlüsse an weiterführende Straßen, Über- und Unterführungen, Regenwasserbehandlungsanlage) und zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes reichen die Gestaltungsflächen auf den Böschungen entlang der Trasse nicht aus. In Teilbereichen sind deshalb zusätzliche Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Eingrünung erforderlich. Die dafür notwendigen Flächen werden in Anwendung des **Grundsatzes 8** hergeleitet und ergeben sich aus dem Ausgleichskonzept für die Neugestaltung des Landschaftsbildes. Diese Ausgleichsflächen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes liegen dabei in unmittelbarer Trassennähe. Es ist ein zusätzlicher Flächenbedarf von 6,91 ha für Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes notwendig. Hinsichtlich der bauzeitlichen Massenablagerungen wird davon ausgegangen, dass diese nur zu temporären Beeinträchtigungen führen und aufgrund der in den Randbereichen verbleibenden Hecken- und Waldbestände keine dauerhafte Fernwirkung haben.

### **Zu D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima)**

Der Neubau der Autobahn führt insgesamt zu dauerhaften Flächenumwandlungen und Versiegelungen. Die Beeinträchtigungen durch Versiegelungen werden entsprechend **Grundsatz 3** kompensiert.

### **Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs für die geplante Seitenentnahme (Geländeabsenkung bis in den Grundwasserschwankungsbereich) zur Herstellung der vorgezogenen Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (Schaffung von Optimal-Habitaten für den Kiebitz) und zur Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 einschließlich der bauzeitlichen Eingriffe durch die Massenlagerflächen und die Baustraße**

Die für die Erreichung der naturschutzfachlichen Zielsetzung der Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF erforderliche großflächige und bis in den Grundwasserschwankungsbereich ca. 10 m tiefe Geländeabsenkung (Seitenentnahme) führt zu nachhaltigen Veränderungen der Oberflächengestalt und der Nutzung der Grundflächen und stellt insofern eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dar

Die geplante Seitenentnahme (Abgrabung) im Bereich der zukünftigen vorgezogenen Ausgleichsfläche A 13/CEF liegt im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes zwischen der künftigen A 94 im Süden und der Bebauung „Alter Horst“ im Norden, wobei sich die Abgrabungsfläche westlich und östlich davon weiter nach

Norden erstreckt. Im Westen reicht die Abgrabung bis zur Unterführung eines (verlegten) Geh- und Radweges (K27/1) bei Bau-km 27+288 und im Osten bis zur Überführung eines (verlegten) öffentlichen Feld- und Weges (K28/1) bei Bau-km 28+556. Die geplante Abgrabung ist etwa 40 ha groß, die zukünftige Ausgleichsfläche einschließlich Abstandsflächen und Restflächen insgesamt 41,75 ha. Die für die Abgrabung benötigte Fläche wird derzeit extensiv als Schafweide genutzt und besteht überwiegend (knapp 90 %) aus Offenland-Nutzungs- bzw. Biototypen (Extensivgrünland, Altgrasbestände, Dauergrünland, Staudenfluren, Rohbodenstandorte), wobei knapp 20 % den Kriterien der Biotopkartierung Bayern entsprechen. Dabei handelt es sich um kurzfristig wiederherstellbare Biototypen (artenreiches Extensivgrünland und magere Altgrasbestände). Etwa 10 % der Ausgleichsfläche betrifft Waldflächen (vorwiegend Nadelwald und Aufforstungen) sowie kleinflächig auch Gehölzbestände.

An der Nordwestgrenze ist vorgesehen den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Römerradweg) sowie die entlang des Weges vorhandene Hecke zu beseitigen um die Beeinträchtigungen für die bodenbrütenden Vögel in diesem Bereich zu minimieren (Vermeidung von Störwirkungen durch Erholungssuchende und Gehölzkulissen) und einen direkten Anschluss zu den Ackerflächen im Westen als weitere Nahrungshabitate für die Kiebitze herzustellen. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird nach Norden verlegt und führt zukünftig an der B 12 entlang.

Östlich der Bebauung „Alter Horst“ ist sehr kleinflächig auch eine Waldfläche durch die Abgrabung betroffen, die aufgrund der Bodenvegetation einem Laubwald trocken-warmer Standorte entspricht (geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG).

Die zur Herstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahme notwendige Geländeabsenkung (Abgrabung) ist mit großflächigem vorübergehendem Verlust von belebtem Boden und dessen Bodenfunktionen verbunden, und führt zu einer periodischen und teilweise auch dauerhaften Freilegung des Grundwassers in den Mulden am Grund der Abgrabung. Ferner hat sie eine starke Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge.

Die Kompensation für diese Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt großflächig auf der Abgrabungsfläche selbst und kleinflächig auf den umliegenden Randbereichen. Die Gesamtfläche mit einer Größe von 41,75 ha wird nach dem Kiesabbau im Rahmen der Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen) renaturiert. Als Nachfolgenutzung wird Natur- und Artenschutz („Biotopentwicklung“ insbesondere als Lebensraum für den Kiebitz und weitere Vögel der Agrarlandschaft) vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen und gleichzeitig zur Renaturierung der Geländeabsenkung beinhalten u. a. die Gestaltung der Abgrabung mit sehr flachen Böschungen (überwiegend 1:10 bis 1:15) zur Herstellung einer für den Kiebitz geeigneten weiträumigen und fast ebenflächig ausgebildeten Geländegestalt sowie zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie den Wiederauftrag von (nährstoffarmem) Ober- und Unterboden mit künftig ungestörter Bodenentwicklung in weiten Bereichen und den Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden. Mit der Gestaltung, die speziell auf die Habitat-Ansprüche des Kiebitzes abgestimmt sind, werden großflächig flach überstaute Mulden, kurzrasige Feuchtbiotope mit angrenzenden Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen und Trockenstandorte entstehen, die z. T. auch den Kriterien des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG entsprechen werden. Damit wird die Gesamtfläche naturschutzfachlich insgesamt aufgewertet, da die genannten künftigen Lebensräume naturschutzfachlich wertvoller sein werden als die bisherigen überwiegend artenarmen Grünlandflächen.

Die betroffenen Gehölz- und Waldbestände können aufgrund der vorrangigen Lebensraum-Ansprüche des Kiebitzes und anderer Vögel der Agrarlandschaft auf der Ausgleichsfläche A 13/CEF nicht wiederhergestellt werden. Für die verloren gehen den Waldflächen sind jedoch naturnahe Ersatz-Aufforstungen mit Laubmischwald auf den beiden am nördlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes gelegenen Waldersatzflächen W 1 und W 2 vorgesehen (siehe Kap. 6, Waldrecht). Verluste von Gehölzbeständen können mit der Neuanlage von Gehölzen auf den geplanten Ausgleichsflächen für das Landschaftsbild kompensiert werden.

Mit diesen genannten Maßnahmen können die durch die Seitenentnahme (Geländeabsenkung) verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Ausgleichsfläche bzw. der Renaturierungsfläche selbst sowie die Eingriffe durch die nur temporär in Anspruch genommenen Massenlagerflächen und die Baustraße (nur kurzfristig wiederherstellbare Biotoptypen oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen) kompensiert werden.

Darüber hinaus ist hierfür kein weiterer Ausgleichsflächenbedarf notwendig.

Die Ausgleichsfläche A 13/CEF dient somit multifunktional der artenschutzrechtlich begründeten vorgezogenen Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen und Habitaten weiterer geschützter Vogelarten (nach Grundsatz 7, siehe Punkt B), der Renaturierung der hierfür erforderlichen Seitenentnahme (Geländeabsenkung) und lagegleicher Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Neubau der A 94 sowie der artenschutzrechtlichen Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf der Abgrabungsfläche sowie der temporären Eingriffe durch die Massenlagerflächen und die Baustraße.

### **Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs für die geplanten Hochwasserretentionsflächen**

Die für die Neuschaffung von Hochwasserretentionsraum erforderlichen Geländeabsenkungen führen zu Veränderungen der Oberflächengestalt und stellen eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar.

Die beiden geplanten Hochwasserretentionsflächen und der Flutgraben liegen im Bereich der bestehenden Anschlussstelle Pocking bzw. des geplanten Autobahnkreuzes A 3/A 94 sowie östlich der A 3 und werden zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt bzw. sind jetzt Straßenflächen und Straßenbegleitflächen (nordwestlicher Anschlussstellenast AS B 12 / A 3). Von den Geländeabsenkungen sind daher nur artenarme Ackerflächen und Flächen mit Straßenbegleitgrün bzw. Straßenflächen betroffen. Die Einmündung des Flutgrabens in ein Altwasser der Rott östlich der A 3 führt zu einem sehr kleinflächigen Eingriff im Bereich der Ufergehölze. Diese Beeinträchtigung ist bereits bei den unmittelbaren Veränderungen von Biotopflächen (siehe Punkt A) eingerechnet und abgehandelt. Die vorübergehende Beseitigung des belebten Bodens sowie die Verringerung der das Grundwasser schützenden Deckschichten beeinflusst jedoch den Boden und seine Funktionen sowie den Wasserhaushalt. Die beiden geplanten Flächen für die Retentionsräume sowie der Flutgraben haben eine Gesamtfläche von knapp 4 ha.

Im Bereich der vorhandenen Anschlussstelle Pocking sind mit dem Bau der A 94, dem Bau des Autobahnkreuzes und dem Bau der neuen Kreisstraße die Veränderungen des Landschaftsbildes so nachhaltig, dass die geplanten Geländeabsenkungen der Hochwasserretentionsflächen sowie des Flutgrabens nur mehr geringfügige zusätzliche Veränderungen für das Landschaftsbild zur Folge haben.

Es ist vorgesehen, dass die Retentionsfläche innerhalb der nordwestlichen Schleifenrampe des Autobahnkreuzes A 3/A 94 als Wiesenflächen mit Gehölzpflanzungen gestaltet wird. Auf der Retentionsfläche zwischen der neuen Kreisstraße und der

nordwestlichen Tangentialrampe des Autobahnkreuzes wird eine Ausgleichsfläche zur Neugestaltung des Landschaftsbildes angelegt (A 10, Waldneuanlage als Sichtschutzpflanzung). Der Flutgraben wird als Wiesenfläche angesät und extensiv gepflegt. Die vorgesehenen Maßnahmen führen teilweise dazu, dass auf den vormals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dann kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mehr in den Boden stattfindet. Somit kann auf diesen Flächen die Filter- und Pufferfunktion weiterhin aufrecht erhalten werden. Zudem werden sich hier grundwassernahe Sekundärbiotope entwickeln, die auch seltenen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten können.

Die beeinträchtigten Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden damit soweit kompensiert, dass für die Anlage der Hochwasserretentionsflächen keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

**Tab. 4 Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahme  
Zusammenfassung mit Faktoren**

Art der Beeinträchtigung	Betroffene Fläche	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf
<b>A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung</b>			
- <b>Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen ohne Vorbelastung</b>			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit kürzerer Entwicklungszeit (GS 1.1):</u> Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung; magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache; Initialvegetation auf nassem Standort	1,28 ha	1,0	1,280 ha
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 1.2)</u> Landröhricht, naturnahe Hecke, Gewässer-Begleitgehölz	0,19 ha	1,5	0,285 ha
- <b>Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen mit Vorbelastung</b>			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 1.2/1.4):</u> Landröhricht, naturnahe Hecke; Gewässer-Begleitgehölz, Ufergehölz naturnaher Fließgewässer	0,08 ha	1,0	0,080 ha
- <b>Verlust des Biotopwertes infolge Verkleinerung bzw. Isolation von Biotopflächen</b>			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 2.2):</u> Naturnahe Hecke	0,04 ha	1,5	0,060 ha
- <b>Vorübergehende unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen</b>			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 4/1.2):</u> Naturnahe Hecke; Gewässer-Begleitgehölz, Ufergehölz naturnaher Fließgewässer	0,09 ha	0,5	0,045 ha

Art der Beeinträchtigung	Betroffene Fläche	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf
- <b>Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope</b> - <u>Beeinträchtigung ohne Abschirmung (GS 5):</u> Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung; magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache; naturnahe Hecke; Gewässer-Begleitgehölz	1,18 ha	0,5	0,590 ha
<b>Summe A)</b>	<b>2,86 ha</b>		<b>2,340 ha</b>
<b>B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge:</b> Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf für Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren mit größeren Arealansprüchen (GS 7): Kiebitzlebensraum im gesamten Abschnitt, mit Beeinträchtigungsschwerpunkt im Bereich der Königswiese und westlich davon (Konfliktbereiche 3 und 4)	ca. 86 ha*)	-	41,75 ha **)
<b>Summe B)</b>			<b>41,750 ha</b>
<b>C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss (GS 8)</b> - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Errichtung technischer Bauwerke (Dämme, Lärmschutzanlagen, Autobahnkreuz) und optische Abriegelung von Sichtbeziehungen im Siedlungsnahbereich von Pocking und der umliegenden Orte - Beeinträchtigung der Erholungseignung und des Naturgenusses im Umfeld des Kurortes Bad Füssing	- ***)	-	6,910 ha
<b>Summe C)</b>			<b>6,910 ha</b>
<b>D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima)</b> - Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (GS 3.1): Acker, Ansaatgrünland und Dauergrünland mit dazwischen liegenden Kleinstrukturen (Staudenflur, Ufer- oder Waldsaum, artenarmes Extensivgrünland ****), Flurgehölz, Rohbodenstandort mit fehlendem bis lückigem Bewuchs) - Versiegelung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen (GS 3.2): Laub(misch)-wald und -forst; Laubwald- und gemischte Aufforstung; Nadelwald und -forst; Nadelwald-Aufforstung - Dauerhafte Entsigelung (GS 3.0) von Straßenflächen zu landwirtschaftlichen Flächen	41,05 ha 1,88 ha 0,25 ha	0,3 1,0 -0,3	12,315 ha 1,880 ha -0,075 ha
<b>Summe D)</b>	<b>43,18 ha</b>	-	<b>14,120 ha</b>
<b>Gesamtsumme Ausgleichserfordernis</b>	<b>ca. 132 ha</b>		<b>65,120 ha</b>

\*) Bezugsraum mit 32 betroffenen Kiebitz-Brutpaaren bestehend aus unmittelbar überbauten und mittelbar beeinträchtigten Brutgebietsflächen.

\*\*) Der Bedarf ergibt sich aus dem Ausgleichskonzept zur Neuschaffung von ausreichendem (Ausweich-)Lebensraum für geschützte Arten (Kiebitz).

\*\*\*) Die Beeinträchtigung ist rechnerisch nicht ermittelbar, der Bedarf ergibt sich aus dem Ausgleichskonzept zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Sicherung der Erholungseignung.

\*\*\*\*) Im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking kommt großflächig auch extensiv genutztes artenarmes Grünland vor. Diese Bestände werden entsprechend den Grundsätzen von 1993 nicht als Biotopflächen mit kurzer Entwicklungszeit gemäß Grundsatz 1.1 gewertet, da sie nicht den qualitativen Kriterien (fachliche Inhalte) der Biotopkartierung entsprechen und diese landwirtschaftlich genutzten Flächen keinen hohen sondern lediglich mittleren Biotopwert aufweisen. Daher werden die genannten Bestände unter der Kategorie „landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen“ gemäß Grundsatz 3 bilanziert.



## 5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 5.1 Ausgleichskonzept i.S. der Eingriffsregelung

Für die im Rahmen der geplanten Baumaßnahme vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die zu berücksichtigenden Zielsetzungen in Kap. 5.1 sowie die Beschreibungen und Begründungen für die Einzelmaßnahmen in Kap. 5.2 dargestellt. Eine tabellarische Übersicht aller landschaftspflegerischen Maßnahmen (einschließlich Waldersatzmaßnahmen nach Waldrecht) befindet sich in Anhang 4. Die Formblätter mit detaillierten Maßnahmenbeschreibungen befinden sich ebenfalls in Anhang 4. Außerdem sind die Maßnahmen in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:5.000, Unterlage 12.3T dargestellt.

#### 5.1.1 Allgemeine Zielsetzungen

Mit den Ausgleichsmaßnahmen sollen in der vom Eingriff betroffenen Landschaft ein funktionaler Ausgleich, eine Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie die Sicherung der Erholungseignung erreicht werden. Orientierungsrahmen hierfür sind die planerischen Vorgaben (s. Kap. 3.3) und das daraus entwickelte Landschaftliche Leitbild (s. Kap. 3.5). Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden dabei unter folgenden übergeordneten Gesichtspunkten abgeleitet:

- Entsprechend den Flächenverlusten der einzelnen überbauten und randlich beeinträchtigten Biotoptypen erfolgt eine Vergrößerung oder qualitative Aufwertung bestehender Biotope bzw. Neuschaffung von (Ausweich-)Lebensräumen entsprechend den betroffenen Lebensräumen (Flächenausgleich) und den Anforderungen der relevanten Arten an artgerechte Lebensräume.  
Um die Randstörungen, die von angrenzenden Nutzungen ausgehen (z. B. Landwirtschaft, Verkehr), möglichst gering zu halten und um das Pflegemanagement der Flächen zu vereinfachen bzw. langfristig zu sichern, wird die Schaffung von großen Flächeneinheiten angestrebt.
- Die Auswahl der Lage und die Gestaltung der Flächen erfolgen innerhalb eines wirksamen Gesamtkonzeptes, in dem durch die Schaffung ökologisch wirksamer Kompensationsflächen die Neuorganisation des landschaftlichen Gefüges angestrebt wird. Dabei wird ein funktionierender Lebensraumverbund wiederhergestellt bzw. aufgebaut. Auf diese Weise soll der Bestand zusammenhängender Lebensgemeinschaften und auf Komplexlebensräume angewiesener Tierpopulationen gesichert werden. Die Anforderungen des speziellen Artenschutzes hinsichtlich der Lebensraumneuschaffung und -gestaltung werden dabei berücksichtigt.
- Einbindung der baulichen Anlagen in den Landschaftsraum zur landschaftsgerechten Wiederherstellung oder zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Erholungseignung.
- Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sollen so gestaltet werden, dass sie sowohl zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes beitragen als auch Ausgleichsfunktionen für die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Kleinklima erfüllen.

Die Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes werden so angelegt, dass sie die Zielsetzungen hinsichtlich der Neuorganisation des landschaftlichen Gefüges unterstützen.

Folgende Kriterien hinsichtlich der Arten- und Biotopausstattung und der Neuorganisation des ökologischen Funktionsgefüges müssen für die Flächenauswahl generell berücksichtigt werden:

- Anlage der Ausgleichsmaßnahmen möglichst auf Standorten mit hohem ökologischem Entwicklungspotenzial, damit durch die speziellen Standortbedingungen die Entwicklung der angestrebten Lebensräume und Arten ermöglicht und ggf. beschleunigt wird;
- Anlage der Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen mit geringer Lebensraumfunktion;
- Anbindung der Ausgleichsmaßnahmen an bestehende Lebensraumkomplexe, die als Lieferbiotope für die Wiederbesiedelung durch die vom geplanten Bauvorhaben betroffenen Populationen von Pflanzen und Tiere fungieren.

### 5.1.2 Spezielle Zielsetzungen

Das vorliegende Konzept für die Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes orientiert sich an den planerischen Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern, den Aussagen zu Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen sowie dem Landschaftlichen Leitbild (siehe Kap. 3.5).

Die Schwerpunkte des Ausgleichskonzeptes für die A 94 im Abschnitt zwischen Kirchham und Pocking liegen auf Maßnahmen

- zum Ausgleich von Eingriffen in den Biotopkomplex des ehemaligen Standortübungsplatzes
- zum Ausgleich von Eingriffen in den Lebensraum des Kiebitz im Plangebiet, hier insbesondere an den grundwasserbeeinflussten Standorten in der Königswiese und westlich davon
- zum Ausgleich für die Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden
- zum Ausgleich für Unterbrechungen von Funktionsbeziehungen.

Wesentliche Ziele, die in dem vom Bauvorhaben betroffenen Landschaftsraum umgesetzt werden sollen, sind im Folgenden erläutert.

#### 5.1.2.1 Zielsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die **Flächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz** bieten sich für Ausgleichsmaßnahmen an, da hier Standorte mit hohem ökologischem Entwicklungspotenzial vorhanden sind (wenig gestörte Niederterrassenböden, funktionierende Schafbeweidung), die Verwirklichung großflächiger Lebensraumkomplexe möglich und die Anbindung an wertvolle bestehende Lebensraumkomplexe gegeben ist (Biotopkomplex am Südrand des Übungsplatzes, Abbaustellen mit bedeutsamen Artvorkommen südwestlich und nordwestlich sowie Laubholzbestände östlich des Geländes, Ausgleichsfläche zum Bauabschnitt Malching-Kirchham).

Bei Orientierung an den naturschutzfachlichen Zielen und den aktuell, ehemals und potenziell im Gebiet vorkommenden bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den betroffenen europarechtlich geschützten Arten, ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Schaffung eines großflächigen, extensiv genutzten und artenreichen Magerweiden-/Magerrasenkomplexes mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen, der randlich über licht stehende Gehölze und Wärme liebende Saum-

- strukturen in naturnahe Eichen-Hainbuchenwaldbestände übergeht,
- Neuschaffung von geeigneten naturnahen Waldlebensräumen für die vom Neubau der A 94 betroffenen Fledermaus- und Vogelarten sowie für die Haselmaus.

Als Flächen zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen der **Kiebitzlebensräume** im Bereich der Pockinger Heide bzw. der Inn-Terrasse sind im Rahmen der gegenständlichen 1. Tektur der Planfeststellungsunterlagen großflächig Bereiche nördlich der A 94 auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking vorgesehen (A 13/CEF), da die in den bisherigen Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 vorgesehene Kiebitz-Ausgleichsfläche A 11/CEF im grundwasserbeeinflussten Gebiet der Königswiese aufgrund privater Grundstücksbetroffenheiten nicht umsetzbar war und weitere Alternativen nicht zielführend waren. Für die Neuschaffung von Lebensräumen für den Kiebitz ist hier jedoch eine großflächige Abgrabung (Seitenentnahme) bis in den Grundwasserschwankungsbereich und mit Ausbildung sehr flacher Böschungen notwendig, um die für Optimal-Habitate notwendigen Nass- und Feuchtbiotopstrukturen und ein weiträumiges und überschaubares Gelände herstellen zu können. Diese Ausgleichsfläche wird so großflächig geplant, dass trotz des Störbandes der angrenzenden A 94 (mit Abschirmung durch Schutzwälle) und der umliegenden Waldbestände als störende Gehölzkulissen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Habitateignung als Kiebitz-Brutrevier erreicht wird.

Im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsflächen werden sich auch weitere für "Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss" und die "Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima" benannte Zielvorstellungen des landschaftlichen Leitbildes verwirklichen lassen, insbesondere:

- Erhalt bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes einer offenen Kulturlandschaft mit Sichtbezügen zu dominanten Geländestrukturen und mit gliedernden Naturelementen,
- Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffeintrag infolge intensiver Flächennutzungen.

#### **5.1.2.2 Zielsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes**

Die Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes im Siedlungsbereich von Pocking und der umliegenden Orte dienen der möglichst guten optischen Einbindung der Baumaßnahme selbst und der durch sie veränderten Geländestrukturen unter Berücksichtigung von Erholungseignung und Erholungswegen.

Daraus ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Neugestaltung der Kulturlandschaft unter Einbeziehung der technischen Bauwerke der A 94.

Die technischen Bauwerke - die Autobahn selbst, die Anschlussstellen, Überführungen und verlegten Straßen sowie Lärmschutzwälle - verändern die Geländegestalt und gliedern die ebene Landschaft völlig neu, weshalb die landschaftliche Einbindung der Bauwerke zu einer Umgestaltung der Landschaft führt: Durch Gehölzpflanzungen, Baumreihen und Waldelemente wird die Landschaft deutlich stärker strukturiert und damit kleinteiliger, auch abwechslungsreicher. Landschaftliche Weite wird durch Vielfalt von Strukturelementen ersetzt.

Bei der Einbindung der technischen Anlagen und Bauwerke in die Landschaft werden die Maßnahmen dem jeweiligen Standort (trockene bzw. feuchte Standorte) angepasst; es werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunfts-

region "Voralpen, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.

### **5.1.2.3 Begründung des Ausgleichskonzeptes im Hinblick auf § 15 (3) BNatSchG (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange)**

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nur im zwingend notwendigen Umfang in Anspruch genommen:

#### Ausgleichsflächen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes

- Maßnahmen zur Entsiegelung werden durchgeführt. Dies wurde in der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Dadurch verringert sich der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen geringfügig.
- Der Großteil des Flächenbedarfs an naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen nach den Grundsätzen 1 bis 5 (für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und des Naturhaushaltes, siehe Kap. 4.5.2, Ziffern A und D) kann auf der Ausgleichsfläche A 1/CEF im südlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking umgesetzt werden. Diese Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, somit sind hier keine fremden Grundstücke betroffen. Durch die Verwendung des ehemaligen Militärgeländes gehen keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Standorte verloren. Ein großer Teil der Fläche soll durch Schafbeweidung genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen dienen einer dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und der Wiedervernetzung von Lebensräumen und entsprechen somit den Zielsetzungen des § 15 (3) BNatSchG. Bisher können innerhalb der Ausgleichsfläche A 1/CEF insgesamt ca. 14,25 ha landwirtschaftlich genutzt werden (größtenteils Schafbeweidung). Mit Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben auf der Ausgleichsfläche A1/CEF aber weiterhin ca. 12,5 ha an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche im Rahmen von Pflegemaßnahmen gegebenenfalls durch Landwirte.
- Die meisten der übrigen, überwiegend kleinflächigen Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt bzw. für die Neugestaltung des Landschaftsbildes liegen auf landwirtschaftlich schlecht nutzbaren Rest- oder Verschnittflächen, die durch die Baumaßnahme entstehen und stellen somit für eine landwirtschaftliche Nutzung keine besonders geeigneten Standorte mehr dar (Ausgleichsflächen A 2, A 3, A 5, A 7, A 9 und A 10, A 12, A 14/CEF und A 15). Die Ausgleichsfläche A 10 ist bei diesen genannten Flächen die größte. Sie liegt auf einer Fläche, die zum Hochwasser-Retentionsausgleich aus wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit bis zu 0,7 m tief abgetragen wird und somit unabhängig von der schmalen gewundenen Form und der Lage zwischen künftigen Verkehrswegen ebenfalls keinen besonders geeigneten Standort für die landwirtschaftliche Nutzung mehr darstellen würde. Von den Ausgleichsflächen A 2, A 3, A 5, A 7 bis A 10, A 12, A 14/CEF und A 15 mit einer Gesamtfläche von ca. 9,28 ha werden größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen und gehen als solche verloren. Wegen der Kleinteiligkeit der künftigen Offenlandflächen sowie den geplanten Aufforstungen und Gehölzpflanzungen auf diesen Ausgleichsflächen ist eine Pflege durch Landwirte hier nicht zu erwarten.
- Die geplanten Maßnahmen zur Waldneuschaffung innerhalb der naturschutz-

rechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die beiden Waldersatzflächen W 1 und W 2 sind wegen waldrechtlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung der Festlegungen im Waldaktionsplan umzusetzen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten strebt in diesem waldarmen Bereich flächengleiche Ersatzaufforstungen für die notwendigen Rodungen an.

#### Artenschutzrechtlich begründete Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz

- Wegen der umfangreichen Beeinträchtigungen von Kiebitz-Revieren durch die Baumaßnahme ist aus artenschutzrechtlichen Gründen eine großflächige vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der verloren gehenden und beeinträchtigten Kiebitz-Brutgebiete notwendig. Aufgrund der spezifischen Anforderungen an Struktur und Großflächigkeit einer Kiebitz-Ausgleichsfläche und der Notwendigkeit, auftretende Beeinträchtigungen innerhalb der betroffenen Population ausgleichen zu müssen sowie des massiven Widerstandes gegen die in den Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 vorgesehene Ausgleichsfläche A 11/CEF südlich der Königswiese, ist in der gegenständlichen 1. Tektur die neue Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes nördlich der A 94 vorgesehen. Dieser ca. 42 ha große Bereich wird derzeit zu großen Teilen extensiv als Grünland (Schafbeweidung) genutzt. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden liegen hier nicht vor.

Diese Ausgleichsfläche wird an die A 94 nördlich angrenzend in einem Bereich angelegt, der von umgebenden Störungen durch die künftige Autobahn und durch Gehölzkulissen beeinträchtigt sein wird und somit in den Randbereichen bezüglich der Habitat-Eignung für den Kiebitz nicht oder nur zum Teil angerechnet werden kann. Bei der konkret gewählten Fläche erhöht sich durch diese randlichen Störwirkungen der rechnerisch ermittelte Ausgleichsflächenbedarf auf ca. 42 ha. Diese Gesamtfläche ist der unterste Wert, der aus artenschutzrechtlichen Gründen in diesem Landschaftsraum fachlich vertretbar ist. Durch die Konzentration der Ausgleichsfläche auf eine großflächige Maßnahme und der Schaffung von möglichst optimalen Bedingungen als Brutrevier für den Kiebitz kann das Ausgleichserfordernis - unter Berücksichtigung der randlichen Störwirkungen (Autobahn, Gehölzkulissen) - auf diese Flächengröße begrenzt werden. Bei mehreren kleineren Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechend größeren randlichen Störeffekten und / oder bei der Umsetzung weniger wirksamer Maßnahmen (z. B. Beschränkung nur auf Grünland-Neuanlage mit Nutzungsaufgaben) würde sich der Ausgleichsflächenbedarf wesentlich erhöhen. Nur mit der für den Kiebitz möglichst hochwertigen Umgestaltung (Optimal-Habitats) ist die angegebene Flächengröße zur Kompensation der Brutplatzverluste des Kiebitzes ausreichend.

Bei dieser Ausgleichsmaßnahme ist annähernd auf der Gesamtfläche auch künftig eine Pflege durch Landwirte möglich.

Für die Anlage der Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF ist zwingend eine Absenkung des Geländes in den Grundwasserschwankungsbereich notwendig, um optimale Kiebitz-Habitats herstellen zu können. Die bei der Absenkung der Fläche (Seitenentnahme) anfallenden Kiese sind als Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 geeignet, so dass mit dieser Seitenentnahme auch die in den Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 vorgesehene Seitenentnahme bei Prenzing (SE 1) mit einer Flächengröße von ca. 35 ha entfällt. Durch den Entfall der Seitenentnahme SE 1 bei Prenzing und die mit der 1. Tektur der Planfeststellungsunterlagen ebenfalls entfallende Ausgleichsfläche A 11/CEF südlich der Königswiese bleiben in diesen Bereichen ca. 66 ha landwirtschaftli-

che Flächen (Ackerstandorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung) für die weitere Nutzung erhalten.

Die neu geplante Ausgleichsfläche A 13/CEF (vorgezogene Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme), auf der zur Herstellung der Ausgleichsfunktion eine großflächige Geländeabsenkung und damit lagegleich die Gewinnung von Dammschüttmaterial für die A 94 (Seitenentnahme) erfolgt, hat eine Flächengröße von ca. 42 ha. Diese Flächen sind aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt ergibt sich durch diese Änderungen eine Flächeneinsparung von ca. 24 ha.

## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen setzen das in den Konfliktbereichen qualitativ ermittelte Ausgleichserfordernis bzw. den quantitativ ermittelten Ausgleichsflächenbedarf um. Aufbauend auf den o. g. Zielsetzungen ergibt sich für die Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes das folgend räumliche Konzept:

### 5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Für die Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen steht eine geeignete und zusammenhängende Fläche im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham-Pocking zur Verfügung.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche A 1/CEF ( 21,09 ha) liegt im Süden des ehemaligen Standortübungsplatzes und schließt direkt an die dort bereits für den Planfeststellungsabschnitt Malching–Kirchham geplante Ausgleichsfläche (13,24 ha) an. Die Flächen haben zusammen eine Größe von insgesamt ca. 34 ha und sind bereits im Besitz der Bundesstraßenverwaltung.

Wie in Kap. 3.4 dargelegt, wird der ehemalige Standortübungsplatz von einem Mosaik naturnaher Lebensräume unterschiedlicher Wertigkeit (lokale bis regionale Bedeutung) geprägt. Die Bestände mit lokaler (mittlerer) Bedeutung auf der Ausgleichsfläche besitzen aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und Standortvoraussetzungen ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und bieten günstige Rahmenbedingungen für das Gelingen von Biotopneuschaffungsmaßnahmen. Die Bestände mit höherer Wertigkeit dienen als wertvolle Lieferbiotope und Pufferflächen zur Minderung von Beeinträchtigungen durch angrenzende intensive Flächennutzungen. Von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung und Eignung der am Südrand des ehemaligen Standortübungsplatzes liegenden Ausgleichsflächen ist ferner, dass diese an andere wertvolle Lebensraumkomplexe anschließen und somit ein wichtiges Vernetzungselement darstellen.

Zusammen mit der angrenzenden Ausgleichsfläche für den Streckenabschnitt Malching-Kirchham wird ein großflächiger und strukturreicher zusammenhängender Biotopkomplex optimiert und gesichert, in dem auch Zielarten mit großem Lebensraumanspruch bzw. mit Bedarf an hoher Fluchtdistanz ausreichend Raum finden. Zudem ist durch die Verbindung zum Osterholzer Wald und LSG Thaler Wald eine wichtige Vernetzung zur Innleite im Westen bzw. zur Innaue im Osten gegeben.

In Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurden daher die vorgesehene Ausgleichsfläche sowie die zur Sicherung und Optimierung der Lebensraumfunktionen vorgesehenen Maßnahmen als geeignet angesehen, Beeinträchtigungen zu kompensieren, die sich im Streckenabschnitt Kirchham–Pocking ergeben, - insbesondere Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und des

Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima).

Ergänzt wird die Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF, die den Schwerpunkt der naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend der Eingriffsermittlung nach den Grundsätzen 1 bis 5 kompensieren kann, durch die drei nur kleinflächigen Ausgleichsmaßnahmen A 5, A 7 und A 14/CEF. Diese liegen im Anschluss an Waldflächen auf künftigen Verschnittflächen innerhalb und östlich des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie nordöstlich von Oberindling. Damit können die verbleibenden Waldbestände erweitert und gestärkt werden. Zusammen mit den Waldneugründungen auf den Ausgleichsflächen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes können damit teilweise auch walddrechtliche Erfordernisse bezüglich der Waldflächenbilanz erfüllt werden. Für das darüber hinaus nach Waldrecht bestehende Defizit bei der Waldflächenbilanz sind die beiden Waldersatzmaßnahmen W 1 und W 2 zur Neubegründung von naturnahen Waldbeständen im nordöstlichen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes vorgesehen (siehe Kap. 6 und Anhang, Kap. 4.2).

#### **5.2.1.1 Ausgleichserfordernis für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, von Funktionsbeziehungen und des Erholungswertes in den Konfliktbereichen 1a, 1b und 2 bis 4**

Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter Arten und geschützter Tierarten, von Vernetzungsfunktionen, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes und des Schutzgutes Boden im gesamten Streckenabschnitt von Bau-km 26+275 (Bauanfang) bis Bau-km 38+600 (Bauende) einschließlich der vorläufigen Verkehrsführung ab Bau-km 25+260

##### **Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF:**

##### **Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (südlich der A 94)**

##### **1) Entwicklung von Magerweiden bzw. (Kalk-)Magerrasen**

Ziel: Magerweiden bzw. (Kalk-)Magerrasen, Aufwertung von mageren Altgrasbeständen und Wiesen, Optimierung von Zauneidechsen-Lebensräumen

##### Maßnahmen:

- Aushagerung und extensive Nutzung des bestehenden Grünlandes und der bestehenden Magerwiesen
- Abtrag von Oberboden auf Teilflächen und Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen bzw. Mähgutübertragung von geeigneten Standorten zur Entwicklung von artenreichen Magerwiesen aus autochthonem Samenmaterial
- Eingeschränkte Hüteschafbeweidung
- CEF-Maßnahme: Anlage von Zauneidechsenquartieren (detaillierte Beschreibung siehe Maßnahmenblatt in Anhang 4.2, vgl. auch MEYER ET AL. 2011) und von angrenzenden zusätzlichen Sonderstrukturen (Totholzhaufen) an bestehenden südexponierten Gehölzrändern als Lebensräume für die Zauneidechse
- Die Wirksamkeit dieser vorgezogenen Maßnahme muss vor Eintreten der Beeinträchtigung gegeben sein, d. h. vor Beginn der Bauarbeiten für die Bauwerke K27/1, K28/1 und die A 94 zwischen Bau-km 27+180 und 28+160 (Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes)

- Auffassung von Wegen mit "Aufreißen" der obersten Kiesschichten und Sukzession als Lebensraum für Wildbienen, Zauneidechse, Blauflügelige Ödland-schrecke
- Durch extensive Beweidung soll das vorhandene Grünland so weiterentwickelt werden, dass sich eine artenreichere Vegetation und mit ihr artenreichere Tiergemeinschaften einstellen können.

## **2) Pflanzung von Hecken, Baumreihen und Allee; Anlage einer Streuobstwiese**

Ziel: Abschirmung der Ausgleichsflächen von intensiver genutzten Flächen und von den Solarparks; Erhöhung der Struktur- und damit Lebensraumvielfalt; Gestaltung "weicher" Übergänge zwischen Grünland und Wald; Schaffung von Leitlinien für Fledermäuse

In begrenztem Umfang sollen auf den Freiflächen Gehölze eingebracht werden. Dies dient der Förderung des optischen Gesamteindrucks einer heide- und parkartigen Landschaft. Bei ausreichender Wuchshöhe der Gehölze soll der Unterwuchs in das Beweidungsregime mit eingebunden werden, so dass sich auch im Unterwuchs hier eine magerrasenartige Vegetation entwickeln kann.

### Maßnahmen:

- Erhalt alter Obstbäume und Ergänzungspflanzung mit naturraumtypischen Sorten in einer Streuobstwiese
- Pflanzung einer Allee bzw. Baumreihe (v. a. Eiche; Kiefer) entlang des zentralen Schotterweges
- Pflanzung von Hecken entlang des westlichen Weges und entlang der südlichen Grenze des Solarparks (nördliche Grenze der Ausgleichsfläche)
- Schutz der Pflanzungen vor Verbisschäden

## **3) Anlage eines Amphibienlaichgewässers**

Ziel: Förderung wertgebender Amphibienarten, insbesondere der streng geschützten Arten Gelbbauchunke und Laubfrosch

### Maßnahmen:

- Neuanlage eines periodisch wasserführenden Kleingewässers durch Bodenabtrag und -verdichtung als Lebensraum für Gelbbauchunke und Laubfrosch

## **4) Entwicklung von naturnahen Laubmischwaldbeständen und Waldsäumen**

Ziel: Anlage von naturnahen Laubmischwaldbeständen und Waldumbau in den vorhandenen Nadelwaldbeständen als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder; Optimierung des strukturreichen Biotops als Nahrungshabitat für Fledermäuse

### Maßnahmen:

- Umbau der vorhandenen Fichtenbestände und Schlagfluren in naturnahe Laubmischwaldbestände

Ein Teil der vorhandenen Waldbestände im Osten der Ausgleichsfläche sind stark von Fichten dominiert. Sie entsprechen damit nicht der potenziellen natürlichen Vegetation (Eichen-Hainbuchenwald) und sind auf Grund ihrer Struktur-



armut derzeit nur als Lebensraum mit geringer ökologischer Bedeutung anzusprechen.

- Anlage von Mischwaldbeständen (Buche, Edellaubholz) im Anschluss an bestehende Waldflächen (Erstaufforstung)
- Sukzession zu mageren Säumen auf Pflegewegen und Rohbodenflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse

**Flächengröße A 1/CEF:** 21,09 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 16,13 ha, anrechenbar bzgl. Waldrecht: 2,21 ha

**Tab. 5 Aufschlüsselung der Flächen auf der Ausgleichsfläche A 1/CEF auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking (südlich der A 94)**

Geplante Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 1/CEF		anrechenbar für Naturschutzrecht	anrechenbar für Waldrecht
1,54 ha	Bestandssicherung Laubwald	nein	nein
3,91 ha	Umbau Fichtenforst und Schlagfluren in Laubwald	Ja: 3,91 ha	nein
2,21 ha	Waldneupflanzung	Ja: 2,21 ha	Ja: 2,21 ha
1,37 ha	Sukzession zu Krautsäumen auf Wegen	Ja: 1,37 ha	nein
0,65 ha	Heckenpflanzung	Ja: 0,65 ha	nein
0,02 ha	Tümpel	Ja: 0,02 ha	nein
11,39 ha	Aufwertung von mageren Altgrasbeständen (mit Streuobstpflanzung und Allee bzw. Baumreihenpflanzung)	Zu 70% : 7,97 ha	nein
<b>21,09 ha</b>	<b>Gesamtfläche</b>	<b>16,13 ha</b>	<b>2,21 ha</b>

### **Ausgleichsmaßnahme A 5:**

#### **Wald- und Waldrandlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der verlegten Kreisstraße PA 58**

Ziel: Vergrößerung der verbleibenden Waldbestände am östlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes

#### Maßnahmen:

- Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche)
- Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie
- Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Neuanlage einer artenreichen Magerwiese nach Abschieben der nährstoffreichen Oberbodenschichten, Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen

**Flächengröße A 5:** 0,78 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,70 ha, anrechenbar bzgl. Waldrecht: 0,64 ha.

**Ausgleichsmaßnahme A 7:****Wald- und Waldrandlebensraum nordöstlich von Oberindling**

Ziel: Vergrößerung des verbleibenden Waldbestandes nordöstlich von Oberindling

Maßnahmen:

- Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche) im Anschluss an bestehenden Wald
- Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie
- Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden
- Pflanzung von Einzelbäumen

**Flächengröße A 7:** 0,20 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,10 ha, anrechenbar bzgl. Waldrecht: 0,14 ha.

**Ausgleichsmaßnahme A 14/CEF:****Wald- und Waldrandlebensraum mit Magerwiese auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94)**

Ziel: Vergrößerung der verbleibenden Waldbestände am westlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes

Schaffung und Optimierung eines extensiv genutzten und artenreichen Magerweiden-/ Magerrasenkomplexes

**CEF-Maßnahme:** Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse auch nördlich der A 94

Maßnahmen:

- CEF-Maßnahme: Anlage von Zauneidechsenquartieren (detaillierte Beschreibung siehe Maßnahmenblatt in Anhang 4.2, vgl. auch MEYER ET AL. 2011) und von angrenzenden zusätzlichen Sonderstrukturen (Totholzhaufen) als Lebensräume für die Zauneidechse am bestehenden südexponierten Waldrand
- Entwicklung des Laubwaldbestandes und der Gehölze mit Erhalt von Altbäumen (v. a. Eichen) und dem Zulassen von Zerfallsprozessen
- Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche)
- Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie
- Aushagerung und extensive Nutzung des bestehenden Grünlandes und der bestehenden Magerwiesen
- Abtrag von Oberboden auf Teilflächen und Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen bzw. Mähgutübertragung von geeigneten Standorten zur Entwicklung von artenreichen Magerwiesen aus autochthonem Samenmaterial
- Einbringung des abgetragenen Oberbodens in die angrenzend geplanten Pflanzflächen
- Eingeschränkte Hüteschafbeweidung

- Auffassung von Wegen mit "Aufreißen" der obersten Kiesschichten und Sukzession als Lebensraum u. a. für Wildbienen und Zauneidechse

**Flächengröße A 14/CEF:** 1,39 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,67 ha, anrechenbar bzgl. Waldrecht: 0,27 ha

**Tab. 6 Aufschlüsselung der Flächen auf der Ausgleichsfläche A 14/CEF auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94)**

Geplante Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 14/CEF		anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht	anrechenbar bzgl. Waldrecht
0,57 ha	Bestandssicherung Laubwald	nein	nein
0,27 ha	Waldneupflanzung	Ja: 0,27 ha	Ja: 0,27 ha
0,05 ha	Sukzession zu Krautsäumen auf Wegen	Ja: 0,05 ha	nein
0,50 ha	Aufwertung von mageren Altgrasbeständen (einschließlich Magerrasenentwicklung aus Gras- und Staudenfluren)	Zu 70% : 0,35 ha	nein
<b>1,39 ha</b>	<b>Gesamtfläche</b>	<b>0,67 ha</b>	<b>0,27 ha</b>

#### 5.2.1.2 Ausgleichserfordernis für Überbauung und Beeinträchtigung von Kiebitzlebensräumen in den Konfliktbereichen 1a und 2 bis 4

Beeinträchtigungen von Kiebitzbrutplätzen und von zusammenhängenden und störungsarmen Kiebitzlebensräumen insbesondere in den Konfliktbereichen 3 und 4; Bau-km 26+275 (Bauanfang) bis Bau-km 38+600 (Bauende)

Aufgrund der spezifischen Lebensraumsprüche des Kiebitz sind bei der Gebietsauswahl und Festlegung der erforderlichen Größe für die Neuanlage einer Kiebitz-Ausgleichsfläche vor allem standörtliche Gegebenheiten sowie randliche Störfaktoren, die beeinträchtigend auf die neuen Kiebitzlebensräume wirken können, zu berücksichtigen. Es ist daher vorgesehen, für die vorgezogene Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen eine große, in sich geschlossene Fläche anzulegen. Hierfür wurde der Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes zwischen der geplanten A 94 und der Bebauung „Alter Horst“ ausgewählt, um eine Grundinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten, hochwertigen Böden zu vermeiden. Für die Anlage von optimierten Kiebitz-Habitaten sind zwingend grundwassernahe Standorte notwendig. Aufgrund des hier ca. 8 – 10 m tief liegenden Grundwasserspiegels ist zur Herstellung dieser Habitate eine großflächige und tiefe Geländeabsenkung (Seiteneinentnahme) notwendig. Wegen der spezifischen Habitatansprüche des Kiebitzes muss diese Abgrabung mit möglichst flachen Böschungsneigungen erfolgen. In der Sohle der Abgrabung sind großflächige Feuchtbioptopstandorte vorgesehen, die den Ansprüchen des Kiebitzes als Optimal-Habitat entsprechen. Es wird ein Lebensraumkomplex aus Mulden mit wasserüberspannten Seigen und Vernässungsbereichen mit angrenzenden extensiv genutzten Flächen (Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen) geschaffen.

Da die mit der Geländeabsenkung anfallenden Massen als Dammschüttmaterial für den Bau der Autobahn geeignet sind, entfällt die bisher geplante Seiteneinentnahme bei Prenzing. Damit verringert sich auch die unmittelbare Betroffenheit von Kiebitz-Brutrevieren auf den Ackerflächen bei Prenzing.

Unter Berücksichtigung der randlichen Störzonen, die von der angrenzenden A 94 und von umliegenden Wald- und Gehölzkulissen ausgehen, ergibt sich rechnerisch ein Flächenerfordernis von 41,75 ha; dies ist der unterste Wert, der naturschutzfachlich vertretbar ist (siehe Kap. 4.5.1.1.1 und 4.5.2).

Durch die Neuschaffung der Ausweich-Lebensräume auf einer großen zusammenhängenden Ausgleichsfläche und die Schaffung von möglichst optimalen Bedingungen als Brutrevier für den Kiebitz ergibt sich ein möglichst geringer Grundbedarf auf möglichst "konzentrierter" Fläche. Bei mehreren kleineren Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechend größeren randlichen Störeffekten und / oder bei der Umsetzung weniger wirksamer Maßnahmen (z. B. Beschränkung nur auf Grünland-Neuanlage mit Nutzungsaufgaben) würde sich der Ausgleichsflächenbedarf wesentlich erhöhen.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den "Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben" (RUNGE, SIMON & WIDDIG (2010)):

Der vorgesehene Standort der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF liegt noch im näheren Bereich der durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Brutreviere des Kiebitzes. Die Effektdistanz der vielbefahrenen geplanten A 94 wird bei der Berechnung der Habitatsignung berücksichtigt. Durch die Anlage von Schutzwällen mit Lärm- und Sichtschutzfunktion zwischen der A 94 und der Ausgleichsfläche werden die Beeinträchtigungen zudem minimiert. Weitere Störwirkungen, die von regelmäßig zur Erholung genutzten Fuß- und Radwegen ausgehen können, werden insofern minimiert, dass der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (Römerradweg) an der Nordwestgrenze der Ausgleichsfläche in diesem Abschnitt nach Norden verlegt wird und zukünftig an der B 12 entlang führen wird. Zudem wird die entlang des bestehenden Weges vorhandene Hecke beseitigt um die Beeinträchtigungen für die bodenbrütenden Vögel in diesem Bereich zu minimieren (Vermeidung von Störwirkungen durch Gehölzkulissen). Die im Westen angrenzenden Ackerflächen werden bereits von einzelnen Kiebitzbrutpaaren genutzt. Dies stellt zusammen mit den vorgesehenen flach überstauten Mulden und Vernässungsbereichen zur Attraktivitätssteigerung sicher, dass die Kiebitze mit ihrer relativen Brutortstreue die neu geschaffenen Lebensräume und künftigen Brutreviere finden bzw. annehmen werden. Durch die Großflächigkeit der Maßnahme kann damit gerechnet werden, dass sich kolonieartig brütende Bestände entwickeln werden. Damit wird sich auch das Risiko von Gelege- und Vogelverlusten durch Beutegreifer verringern. Mit der Einzäunung der gesamten Ausgleichsfläche mit Elektrozäunen lassen sich auch bodengebundene Räuber (u. a. der Fuchs) ausschließen. Die Realisierung der flach überstauten Mulden ist aufgrund des relativ tief liegenden Grundwasserspiegels zwar mit einem sehr hohen Aufwand (großflächige und tiefe Geländeabsenkung) verbunden, aber es können auch die für den Bau der A 94 benötigten Kiesmassen im Rahmen der für die zukünftige Ausgleichsfläche erforderlichen Geländeabsenkung gewonnen werden.

Die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme ist relativ kurzfristig möglich, da Kiebitze vor allem auch vegetationsarme Flächen besiedeln. Die Zeitdauer für die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme wird im Wesentlichen durch die erforderliche Dauer der Auskiesungsarbeiten (einschließlich vorbereitender Arbeiten, wie z. B. Rodungen im Winterhalbjahr) sowie durch die jahreszeitlich abhängige Durchführung der für die Renaturierung erforderlichen Erd- und Ansaatarbeiten bestimmt. Aufgrund des Vorhandenseins von einzelnen Kiebitzen im Nahbereich der Ausgleichsfläche, der räumlichen Nähe zum Eingriffsbereich und der Ausrichtung

der Maßnahmen auf die speziellen Ansprüche des Vogels kann mit einer relativ kurzfristigen Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme gerechnet werden.

Jagdliche Handlungen können aufgrund von Störungen die Erfolgswahrscheinlichkeit der CEF-Maßnahme verringern bzw. selbst zu artenschutzrechtlichen Verboten führen (erhebliche Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Daher sollte sich auf der Maßnahmenfläche im Zeitraum März bis Juli während der Brutzeit die Jagd auf gezielte Prädatorenbekämpfung in Hinblick auf Wiesenbrüter beschränken.

### **Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF:**

#### **Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnahme (Geländeabsenkung)**

**Ziel:** Schaffung von optimierten Lebensräumen für den Kiebitz (streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und weitere Vogelarten der Agrarlandschaft wie Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze und Rebhuhn. Auf diesen optimierten Standorten sollen trotz kleinerer Lebensraumfläche eine höhere Bestandsdichte und ein besserer Bruterfolg erzielt werden, als dies auf den derzeit als Brutbiotope genutzten Ackerflächen der Fall ist.

Renaturierung der für die Anlage der optimierten Kiebitz-Habitate erforderlichen Seitenentnahme (großflächige und tiefe Geländeabsenkung) mit der Folgenutzung Natur- / Artenschutz; Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser durch ungestörte Bodenentwicklung in weiten Bereichen und Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden

Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausbildung sehr flacher Böschungen am äußeren Rand der Geländeabsenkung

#### **Maßnahmen:**

- Gestaltung der Geländeabsenkung im Bereich der Abgrabungssohle mit angrenzenden Böschungen i. d. R. mit sehr flachen Böschungsneigungen (bis 1:15, mindestens 1:10); nur in Bereichen mit stark eingeschränkter Bruthabitatignung für den Kiebitz aufgrund angrenzender Gehölz- oder Geländekulissen können randlich auch steilere Böschungsneigungen (1:7 bis 1:1,5) ausgebildet werden (im Süden vor dem an der A 94 geplanten Schutzwall, im Osten und im Norden vor den angrenzenden Waldflächen sowie südlich und östlich der Bebauung „Alter Horst“)
- Absenkung der Abgrabungssohle bzw. Gestaltung eines großflächigen Geländereiefs mit Ausrichtung der Geländehöhen entsprechend der Grundwassergleichen-Linien; Anlage eines differenzierten wellenförmigen Kleinreliefs auf der gesamten Abgrabungssohle und Andeckung der Abgrabungssohle mit ca. 20 cm nährstoffarmem, bindigem Boden (Ausnahme: im Bereich der Mulden/Seigen Flächen mit wechselnden Schichtdicken < 20 cm bzw. ohne Bodenandeckung)
- Anlage von feuchten Mulden/Seigen in der Abgrabungssohle (mit Ausrichtung quer zur Grundwasserfließrichtung), damit zur Brutzeit des Kiebitzes mit Wasser überspannte Seigen und Vernässungsbereiche mit unterschiedlichen Niveaus vorhanden sind; Entwicklung der Randbereiche der Mulden/Seigen als vegetationsfreie oder kurzrasige Vernässungsbereiche (Nahrungshabitate)
- Anlage von vegetationsarm gehaltenen Bereichen auf den an die Mul-

den/Seigen angrenzenden Flächen der Abgrabungssohle mit Initialansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung für Feucht- bis Nasswiesen und Entwicklung zu nährstoffarmen, lückig bewachsenen Nasswiesen (Bruthabitate)

- Anlage von Feuchtwiesen auf den die Mulden/Seigen und Nasswiesen angrenzenden und etwas höher gelegenen Flächen der Abgrabungssohle mit Initialansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung für Feucht- bis Nasswiesen (Bruthabitate)
- Gestaltung der unteren Bereiche der an die Abgrabungssohle angrenzenden Böschungen mit sehr flachen Böschungsneigungen (ca. 1:15) und Anlage von Feuchtwiesen mit Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung für Feuchtwiesen (Bruthabitate)
- Gestaltung der mittleren und im Westen und Norden teilweise ganzen Böschungsbereiche mit flachen Böschungsneigungen (1:10) und Andeckung mit ca. 10 cm humosem oder bindigem Boden und Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung für Magerwiesen und Entwicklung zu Frischwiesen (Nahrungs- und Rückzugshabitate, ggf. Bruthabitate)
- Anlage von flachen, stets wasserführenden Tümpeln im nordöstlichen Teil der Abgrabungssohle (tiefster Geländebereich) auf kiesigem Rohboden (ggf. Nahrungshabitate)
- Gestaltung der obersten Böschungsbereiche im Süden sowie im Osten und teilweise im Norden (vor Gehölzkulissen) mit steileren Böschungsneigungen (1:7 bis 1:1,5) und nur geringer Andeckung von Oberboden bzw. ohne Oberbodenandeckung und Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren nach Initialansaat
- Pflanzung von dichten, dornenreichen Strauchhecken entlang des Fuß- und Radweges im Nordosten sowie östlich der Bebauung „Alter Horst“ als Sichtschutz und Zugangshindernisse
- Rodung der Hecke an der nordwestlichen Grenze und Beseitigung bzw. Rückbau des Römerradweges in diesem Abschnitt, um Störungen auf bodenbrütende Vögel (u. a. durch Gehölzkulisse, Erholungssuchende) zu vermeiden
- Erhalt und Entwicklung von bestehenden Wald- und Wiesenflächen im Randbereich außerhalb des Baufeldes der Geländeabsenkung zu naturnahen Vegetationsbeständen
- Grundsätzlicher Verzicht auf Bewirtschaftungsgänge und/oder Pflegemaßnahmen zwischen 15.03. und 01.07.
- Anlage eines fuchsdichten Elektrozaunes i. d. R. entlang der Außengrenze der Ausgleichsfläche (ausreichend geringer Abstand zwischen den einzelnen Drähten bzw. geringer Litzenabstand in Bodennähe, größerer Litzenabstand im oberen Bereich, mindestens 5 Drähte übereinander)
- Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch jagdliche Handlungen im Bereich der Kiebitz-Ausgleichsfläche wird über Vereinbarungen mit dem Jagdpächter / den Jagdberechtigten sichergestellt, dass keine Fütterungsstellen angelegt und jagdliche Einrichtungen (Kanzeln) nur mit vorheriger Zustimmung des Vorhabensträgers (Eigentümers) errichtet werden und sich im Zeitraum März bis Juli die Jagd auf der Maßnahmenfläche A 13/CEF (in Rücksprache mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde) auf gezielte Prädatorenbekämpfung in Hinblick auf Wiesenbrüter beschränkt.

- Mahd der Vegetationsbestände im Bereich der Abgrabungssohle (Mulden und Nasswiesen) im Herbst oder Winter mit Entfernung des Mähgutes, damit im Frühjahr zur Brutzeit nur niedrigwüchsige Vegetation vorhanden ist; Aufrechterhaltung einer kurzrasigen, lückigen Vegetationsstruktur durch geeignete Maßnahmen, falls notwendig Grubbern oder Umbruch nach Bedarf auf wechselnden Flächen und damit Verhinderung eines aufkommenden Bewuchses mit Röhrichten oder Gehölzen
- Mahd der Feucht- und Frischwiesen (extensiv genutztes Grünlandes) im Bereich der Abgrabungssohle und der Böschungen ab Anfang Juli; mit Entfernen des Schnittgutes; letzte Mahd im Spätherbst zur Sicherstellung einer kurzrasigen Vegetationsschicht im Frühjahr  
 Alternativ: Beweidung, Durchzug ein- bis zweimal pro Jahr ab Anfang Juli mit Nachmahd im Spätherbst oder Winter zur Gewährleistung einer durchgehenden niedrigwüchsigen Vegetation im Frühjahr
- Ggf. Anpassung der Pflegemaßnahmen insbesondere für die Sohle der Geländeabsenkung im Hinblick auf die gewünschte kurzrasige lückige Vegetation zur Brutzeit des Kiebitzes (mögliches Ergebnis des Monitorings)

**Flächengröße A 13/CEF:** 41,75 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 41,75 ha.  
 anrechenbar bzgl. Artenschutz (neuer Lebensraum Kiebitz und weiterer Vögel der Agrarlandschaft): 22 ha

Die Ausgleichsfläche A 13/CEF dient multifunktional der artenschutzrechtlich begründeten vorgezogenen Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen und Habitaten weiterer geschützter Vogelarten und der Renaturierung der hierfür erforderlichen Seitenentnahme (Geländeabsenkung) und lagegleicher Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Neubau der A 94 sowie der naturschutzrechtlichen Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auf der Abgrabungsfläche sowie der Massenlagerflächen und der Baustraße.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme muss vor Eintreten der Beeinträchtigung gegeben sein, d. h. vor Beginn der Bauarbeiten für die Bauwerke K26/1, K29/1, K30/1, K30/2, K31/1, K32/1, K33/1, K34/1, K35/1, K36/1, K37/1 und die A 94 zwischen der Anschlussstelle Kreisstraße PA 58 und dem Autobahnkreuz A 3/A 94.

Wegen der hohen Bedeutung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF für den Artenschutz ist zum Nachweis der Zielerfüllung der Ausgleichsfläche A 13/CEF ein Monitoring und Risikomanagement vorgesehen. Die Funktionstüchtigkeit der Maßnahme wird durch ein Monitoring überprüft, bei dem die Entwicklung der Ausgleichsfläche, die Akzeptanz als Kiebitz-Lebensraum und die Bestandsentwicklung der lokalen Kiebitz-Population beobachtet wird. Zusammenhänge mit überregionalen Entwicklungstrends und der Landnutzung im Untersuchungsgebiet werden berücksichtigt.

- Kartierung der Brutpaare im Untersuchungsgebiet und auf der A 13/CEF vor Baubeginn der A 94 (einschl. relevanter vorbereitender Arbeiten), während der Baudurchführung sowie ein, zwei und fünf Jahre sowie anschließend alle 10 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens
- Berichtserstellung mit Berücksichtigung überregionaler Entwicklungstrends, lokaler Nutzungsänderungen, sowie ggf. weiterer Parameter, die den Maßnahmen Erfolg überlagern können; Vorlage der Ergebnisse bei den Naturschutzbehörden jeweils vor Jahresende
- ggf. Anpassung der Pflegemaßnahmen insbesondere für die Sohle der Geländeabsenkung

deabsenkung im Hinblick auf die gewünschte kurzrasige lückige Vegetation zur Brutzeit des Kiebitzes

- Entwicklung und Durchführung ggf. erforderlicher Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 13/CEF
- Falls die mit der Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf der vorgezogenen Ausgleichsfläche A 13/CEF verbundene Zielsetzung „Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht erreicht wird, kann die Entwicklung und Durchführung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen im Landschafts- oder Naturraum (Risikomanagement) in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erforderlich werden. Hierzu zählen vorzugsweise:
  - zusätzliche produktionsintegrierte Maßnahmen in der Feldflur im Naturraum Unteres Inntal

## 5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes

Ziel: Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes zur Minderung der optischen Dominanz der Autobahn und der ergänzenden Bauwerke; Anlage von kulissenartigen Sichtschutzpflanzungen und Baumreihen

**Ausgleichserfordernis für die Konfliktbereiche 1a, 1b und 2 bis 4: Bau-km 25+260 bis 38+600 (Bauende)**

**Ausgleich für starke Beeinträchtigung (starke optische Zerschneidungswirkung, starke technische Überprägung) des Landschaftsbildes**

### Ausgleichsmaßnahme A 2:

**Waldneuanlage und Magerwiese zwischen der B 12 und der A 94 bei Osterholzen**

Ziel: Anlage eines kulissenartigen Waldstreifens zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur optischen Trennung der Autobahn (A 94) und der Bundesstraße (B 12)

#### Maßnahmen:

- Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche)
- Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie
- Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Neuanlage einer artenreichen Magerwiese nach Abschieben der nährstoffreichen Oberbodenschichten, Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen

**Flächengröße A 2:** 1,66 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 1,66 ha, anrechenbar bzgl. Waldrecht: 0,97 ha



**Ausgleichsmaßnahme A 3:****Feldgehölz mit mageren Gras- und Krautfluren an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof**

Ziel: Anlage eines Feldgehölzes zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einbindung der PWC-Anlage nördlich der A 94

Maßnahmen:

- Pflanzung eines Feldgehölzes zur PWC-Anlage hin
- Entwicklung krautiger Saumstrukturen an den Gehölzrändern nach Bodenabtrag und Initialansaat
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von mageren Gras- bzw. Krautfluren nach Initialansaat
- Erhalt des Gehölzbestandes

**Flächengröße A 3:** 0,31 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,31 ha

**Ausgleichsmaßnahme A 8:****Anlage einer Baumreihe an der überführten Kreisstraße PA 57 östlich von Königswiese**

Ziel: Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich der Kreisstraße PA 57

Maßnahmen:

- Pflanzung von Baumreihen
- Umwandlung von Acker in Grünland nach Abschieben der nährstoffreichen Oberbodenschichten, Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen

**Flächengröße A 8:** 0,44 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,44 ha

**Ausgleichsmaßnahme A 9:****Anlage einer Baumreihe an der verlegten B 388 und der neuen Kreisstraße östlich von Pocking**

Ziel: Minderung der optischen Beeinträchtigungen beim Anschluss der B 12/B 388 und den hierzu verlegten bzw. neuen Straßen, der neuen Kreisverkehrsanlage und dem neuen Autobahnmeisterei-Stützpunkt durch Anlage von Baumreihen

Maßnahmen:

- Pflanzung von Baumreihen
- Umwandlung von Acker in Grünland nach Abschieben der nährstoffreichen Oberbodenschichten, Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen
- Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenabschnitte der B 12 und Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren nach Initialansaat
- Erhalt des Gehölzbestandes auf den Böschungen der B 12 soweit möglich

**Flächengröße A 9:** 0,83 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,83 ha

**Ausgleichsmaßnahme A 10:****Sichtschutzpflanzung und Waldneuanlage zwischen der neuen Kreisstraße und dem Autobahnkreuz A 3/A 94**

**Ziel:** Anlage von kulissenartigen Waldstreifen zur Gestaltung des Landschaftsbildes, zur Einbindung des Autobahnkreuzes und zur optischen Trennung der parallel zur Tangentialrampe verlaufenden neuen Kreisstraße

**Maßnahmen:**

- Anlage von Mischwaldbeständen (Eichen, Hainbuche) im Bereich des Autobahnkreuzes
- Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Neuanlage artenreichen Magerwiesen mit Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen

**Flächengröße A 10:** 2,03 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 2,03 ha, anrechenbar bzgl. Waldrecht: 0,91 ha (nördliche Teilfläche der Aufforstungen)

Die Ausgleichsfläche A 10 dient zugleich der Hochwasserretention.

**Ausgleichsmaßnahme A 12:****Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof**

**Ziel:** Anlage von mageren Gras- und Krautfluren und Feldgehölzen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einbindung der PWC-Anlage südlich der A 94

**Maßnahmen:**

- Pflanzung von Feldgehölzen zur PWC-Anlage hin und an der Südgrenze
- Entwicklung krautiger Saumstrukturen an den Gehölzrändern nach Bodenabtrag und Initialansaat
- Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen
- Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von mageren Gras- bzw. Krautfluren nach Initialansaat

**Flächengröße A 12:** 0,43 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,43 ha

**Ausgleichsmaßnahme A 15:****Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze zwischen Anschlussstelle und verlegter Kreisstraße PA 58**

**Ziel:** Anlage von kulissenartigen Gehölzen zur Gestaltung des Landschaftsbildes, zur Einbindung der Anschlussstelle PA 58 und zur optischen Trennung der parallel verlaufenden Straßen (nördliche Anschlussstellenrampe und verlegte Kreisstraße PA 58)

**Maßnahmen:**

- Pflanzung von Feldgehölzen in der südlichen Hälfte der Ausgleichsfläche
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Rückbau und Renaturierung der nicht mehr benötigten bauzeitlichen Straßen-

abschnitte (Baustraße für Massentransporte, Umleitung Kreisstraße PA 58) und Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von Magerrasen durch Sukzession nach Initialansaat

- Ansaat von kräuterreichen Samenmischungen zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Gras- und Krautfluren, Entwicklung von Saumbeständen vor Gehölzpflanzungen

**Flächengröße A 15:** 1,21 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 1,21 ha

### 5.2.3 Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (A 1/CEF, A 5, A 7, A 13/CEF und A 14/CEF) (Gesamtfläche 65,21 ha, anrechenbare Fläche 59,35 ha) und zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes (A 2, A 3, A 8, A 9, A 10, A 12 und A 15, Gesamtfläche 6,91 ha, anrechenbare Fläche 6,91 ha) sind in der nachfolgenden Tabelle in einer Übersicht zusammengestellt.

**Tab. 7 Geplante Ausgleichsmaßnahmen**

Nr. der Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Bau-km	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche (Naturschutzrecht)
A 1 / CEF	Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (südlich der A 94)	27+650 - 28+450 re	21,09 ha	16,13 ha
A 2	Waldneuanlage und Magerwiese zwischen der B 12 und der A 94 bei Osterholzen	25+950 - 26+310 li	1,66 ha	1,66 ha
A 3	Feldgehölz mit mageren Gras- und Krautfluren an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof	26+610 - 26+700 li	0,31 ha	0,31 ha
A 4 entfällt	<del>Wald- und Waldrandlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der verlegten Kreisstraße PA 58</del>	<del>28+650 - 28+690 li</del>	-	-
A 5	Wald- und Waldrandlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der verlegten Kreisstraße PA 58	28+660 - 28+750 li	0,78 ha	0,70 ha
A 6 entfällt	<del>Sichtschutzpflanzung östlich von Oberindling</del>	<del>33+830 - 34+260 li</del>	-	-
A 7	Wald- und Waldrandlebensraum nordöstlich von Oberindling	34+570 - 34+670 li	0,20 ha	0,10 ha
A 8	Anlage einer Baumreihe an der überführten Kreisstraße PA 57 östlich von Königswiese	34+730 - 34+910 re + li	0,44 ha	0,44 ha
A 9	Baumreihen und Magerwiesen an der verlegten B 388 und der neuen Kreisstraße östlich von Pocking	35+930 - 36+310 li	0,83 ha	0,83 ha
A 10	Sichtschutzpflanzung und Waldneuanlage zwischen der neuen Kreisstraße und dem Autobahnkreuz A 3 / A 94 (zugleich Hochwasserretentionsfläche mit Bodenabtrag)	37+190 - 37+640 li	2,03 ha	2,03 ha

Nr. der Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Bau-km	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche (Naturschutzrecht)
A 11 / CEF entfällt	<del>Neuschaffung von Kiebitzlebensraum zwischen dem Ausbach und dem Weidenbach im Bereich der Königswiese durch Optimierung landwirtschaftlich genutzter Flächen</del>	<del>35+370 - 37+110 re</del>	-	-
A 12	Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof	27+160 - 27+260 re	0,43 ha	0,43 ha
A 13 / CEF *)	Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnahme (Geländeabsenkung)	27+310 - 28+560 li	41,75 ha	41,75 ha
A 14 / CEF	Wald- und Waldrandlebensraum mit Magerwiese auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94)	27+710 - 27+860 li	1,39 ha	0,67 ha
A 15	Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze zwischen Anschlussstelle und verlegter Kreisstraße PA 58	28+640 - 28+740 li	1,21 ha	1,21 ha
	<b>Summe Ausgleichsmaßnahmen</b>		<b>72,12 ha</b>	<b>66,26 ha</b>

\*) Die Ausgleichsfläche A 13 / CEF dient neben der artenschutzrechtlich begründeten vorgezogenen Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen und Habitaten weiterer geschützter Vogelarten nach Grundsatz 7 der „Grundsätze“ auch der Renaturierung der hierfür erforderlichen Seitenentnahme (Geländeabsenkung) und lagegleicher Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 sowie der naturschutzrechtlichen Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf der Abgrabungsfläche sowie für die nur temporären Eingriffe der Massengelände und der Baustraße.

## 5.3 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

### 5.3.1 Schutzmaßnahmen

#### a) Baubetrieb

##### - Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.
- Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.
- Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß ELA <sup>1</sup> werden berücksichtigt.

<sup>1</sup> ELA: Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Ausgabe 2013

- **Maßnahme S 1 - Schutz von Waldflächen**
  - Begrenzung des Baufeldes im Bereich von angrenzenden Wäldern auf die Flächen für den Straßenkörper bzw. für die betriebs- und sicherheitstechnische Infrastruktur (zukünftige Grundstücksgrenze)
  - Waldrandvor- bzw. Waldrandunterpflanzungen mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen 2. und 3. Ordnung bis in eine Tiefe von 10 m zum Schutz vor Wind- und Sonnenschäden im Bereich der Wälder. Diese Maßnahme wird in Abstimmung mit den Grundeigentümern sowie den Forstbehörden durchgeführt.
- **Maßnahme S 2**  
**Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen**
  - Im Bereich von Biotopen und Gehölzflächen erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder.
  - Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan entsprechend gekennzeichneten Abschnitten beiderseits der A 94 von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Zufahrten
  - Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit dem für die Umweltbaubegleitung zuständigen Fachpersonal
  - Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung
- **Maßnahme S 3 - Schutz der Fließgewässer**
  - Zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Fließgewässern werden während der gesamten Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem für die Umweltbaubegleitung zuständigen Fachpersonal getroffen.
  - Am Ausbach erfolgt südlich und nördlich der A 94 eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder.
- **Maßnahme S 5**  
**Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes**

Die Erforderlichkeit der folgenden Maßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt:

  - Rodung von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung
  - Baufeldfreimachung außerhalb der Waldflächen und Gehölzbestände im Zeitraum zwischen 15. August und 28./29. Februar
  - Rodung von Großbäumen mit Baumhöhlen und Spalten als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder möglicher Fledermausquartiere in der Zeit zwischen 1. und 30. September im gesamten Baufeld nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung

**b) Dauerhafte Einrichtungen****- Maßnahme S 4****Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen**

Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk über den Ausbach (BW K35/1) erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten.

- Ausführung der wasserbaulichen Maßnahmen zur Verlegung des Ausbaches gewässerschonend und mit naturnahen Bauweisen
- Bedeckung der Böden mit standorttypischem Substrat, um eine höhere Akzeptanz v. a. bei Amphibien und Kleinsäugetern zu erreichen

**- Maßnahme S 6 - Aufrechterhalten einer Leitlinie für Fledermäuse durch tierökologische Gestaltung einer Fledermaus-Querungshilfe**

- Das Überführungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 28+556 (K 28/1) wird als Fledermausquerungshilfe konzipiert und optimiert. Es erhält hierzu eine Breite von 15,60 m (zwischen Geländern) und es werden zwei wegbegleitende Pflanzstreifen angelegt.
- Pflanzung von zwei Heckenstreifen aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Haselnuss, Eberesche) mit begleitenden Krautsäumen beidseits des öffentlichen Feld- und Waldweges zur Entwicklung eines sicheren Überflugkorridores für die Fledermäuse
- Errichtung von 2,50 m hohen lichtdichten Irritationsschutzwänden auf beiden Seiten der Brücke als Schutz des Flugkorridors vor Lichtemissionen der Fahrzeuge auf der Autobahn
- Anlage von Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen mit breiten Krautsäumen) auf den Böschungen der Bauwerksrampen, die von Norden und Süden auf die Querungshilfe zuführen
- Die Dimensionierung und Gestaltung der Querungshilfe für Fledermäuse (Fledermausbrücke) entspricht den Empfehlungen des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, FGSV 2008).

**5.3.2 Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes****G 1 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt**

Bei der Gestaltung des Straßenraumes ist sowohl die Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft als auch das Erleben der Straße sowie des angrenzenden Landschaftsraumes aus der Sicht des Straßenbenützers zu berücksichtigen. Die Straßentrasse soll nicht als gleichförmiges Band erlebt werden, vielmehr soll der Wechsel von geschlossenen Gehölzpflanzungen zu gehölzfreien Zonen sowie Übergangsbereichen den Landschaftsraum erlebbar machen.

Die Einbindung des Straßenkörpers durch Gehölzpflanzungen strukturiert die offene weite Landschaft stärker als das bisher der Fall war.

Über eine differenzierte Bepflanzung mit räumlicher und höhenmäßiger Staffelung je nach räumlichen Erfordernissen (Einsehbarkeit, vorhandene Strukturen, angrenzende Landschaftsräume), die auf die Intensität der technischen Überprägung des Landschaftsbildes Bezug nimmt (Höhe der Böschungen, Brü-

ckenbauwerke, Lärmschutzbauwerke) soll eine möglichst an den Einzelfall angepasste Einbindung der A 94 in die umgebende Landschaft erreicht werden.

Alle Böschungen und Straßennebenflächen werden nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes gestaltet und landschaftlich eingebunden. Vorgesehen sind drei verschiedene Standorttypen:

- humusierte Bereiche (ca. 20 - 40 cm Oberbodenandeckung):

Die humusierten Bereiche werden mit unterschiedlichen Gehölzpflanzungen versehen (Einzelbäume, Baumreihen, Baum- und Strauchgruppen, Hecken). Sofern kein ausreichender Schutz durch Schutzplanken gegeben ist, werden entlang der BAB aus Gründen der Verkehrssicherheit Bäume mit Stammdurchmesser > 10 cm mit folgenden Mindestabständen von der befestigten Fahrbahn gepflanzt:

- Einschnittslage / ebenes Gelände: 3 m über Fahrbahnoberkante bzw. 10 m,
  - Dammlage (Dammhöhe < 3 m): 10 bis 15 m je nach Dammhöhe.
- wenig humusierte Bereiche (ca. 5 - 10 cm Oberbodenandeckung) und nicht humusierte Bereiche:

Auf Flächen ohne Oberbodenandeckung sowie auf Flächen mit geringer Oberbodenandeckung (5 - 10 cm) werden kräuterreiche Samenmischungen zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Gras-/Wiesen-, Kraut- und Hochstaudenfluren angesät. Vor Gehölzpflanzungen werden Saumbestände entwickelt.

Im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes werden auf wenig humusierten Standorten Altgrasfluren angelegt, die erst ab September gemäht werden, um ein für Fledermäuse attraktives Nahrungsangebot im Nahbereich der A 94 zu vermeiden und somit das Kollisionsrisiko zu minimieren.

Die nicht mehr benötigten Straßenflächen werden rückgebaut, renaturiert und in die Gestaltungsmaßnahmen integriert.

Zur besseren Einbindung von querenden bzw. parallel verlaufenden Straßen und Wegen in die Landschaft sind folgende Maßnahmen geplant:

- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Baum- und Strauchgruppen entlang von querenden Straßen und Wegen
- Anlage von flachgründig humosen Standorten mit Aussaat einer Samenmischung für magere, extensiv gepflegte Salbei-Glatthaferwiesen.

Im Innenbereich der Anschlussstellen und des Autobahnkreuzes werden die Böschungsneigungen abgeflacht (Einbau von Überschussmassen).

Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.

**G 2 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzanlagen und Seitenablagerungen**

Die Lärmschutzwälle und Seitenablagerungen werden soweit wie möglich nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes gestaltet und landschaftlich eingebunden. Vorgesehen sind zwei verschiedene Standorttypen: Die humusierten Bereiche werden mit unterschiedlichen Gehölzpflanzungen gestaltet (Baum- und Strauchgruppen, Hecken); wenig humusierte Bereiche werden mit Wiesenmischungen angesät.

**G 3 Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen**

Die Gestaltung von Verschnittflächen und der Rückbau von Straßenflächen wird nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes durchgeführt. Vorgesehen sind magere Gras- und Krautfluren sowie Baum- und Strauchgruppen und Hecken.

Die nicht mehr benötigten bzw. entfallenden Verkehrsflächen (bestehender Römerradweg westlich der nördlichen PWC-Anlage sowie Teilflächen der B 12, der GVS Aufhamer Straße und eines Feldweges im Bereich der AS B 12 / B 388) werden entsiegelt; die Flächen werden nicht humusiert und nach einer Initialansaat zu mageren Gras- und Krautfluren entwickelt.

**G 4 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenwasserbehandlungsanlage**

Bei der Regenwasserbehandlungsanlage wird durch Anlage wechselfeuchter Standorte innerhalb des Erdbeckens, mit Sukzession entsprechender Vegetationsbestände, die Selbstreinigungskraft des aufgefangenen Wassers unterstützt (Ausbildung von Flachwasserzonen unter Berücksichtigung der Versickerungsfunktion). Das Beckenumfeld einschließlich der Zu- und Ablaufgräben wird nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes naturnah gestaltet, landschaftsgerecht bepflanzt und eingebunden.

**G 5 Naturnahe Gestaltung der Ausbachverlegung und der direkt angrenzenden Aue**

Die Verlegungsstrecke wird mit wechselnder Böschungsneigung und Anlage von feuchten Rohbodenstandorten und Hochstaudensäumen, von feuchten Mulden unterhalb der Brücke sowie durch Gehölzpflanzungen unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes (insbesondere Fledermäuse) naturnah gestaltet, wodurch die Trennwirkung der A 94 auf Funktionsbeziehungen und Funktionsgefüge entlang des Ausbaches gemindert und die Vernetzungsfunktion des Gewässers wieder hergestellt wird (s. auch S 4).

**G 6 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Schutzanlagen für die Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF**

Die Schutzwälle im Bereich der Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF werden nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes gestaltet und landschaftlich eingebunden. Hauptziel ist die Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten insbesondere bezüglich der geplanten Neuschaffung von vorgezogenen Kiebitz-Lebensräumen auf der angrenzenden Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF sowie bezüglich Fleder-



mäusen.

Vorgesehen sind wenig humusierte Standorte (ca. 5 – 10 cm Oberbodenandekung) mit Ansaat von kräuterreichen Samenmischungen, aber mit zwei unterschiedlichen Entwicklungszielen (Pflegekonzepthen):

- Schutzwall westlich des Bauwerkes K 27/1: Anlage von Wiesenflächen und extensive Pflege entsprechend der westlich angrenzenden Straßenböschungen für die Anlage von Wiesenflächen
- Schutzwall zwischen den Bauwerken K 27/1 und K 28/1 (Schutzwall für die Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF) im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes: Anlage von Wiesenflächen und Entwicklung von Altgrasfluren, die jährlich erst ab September gemäht werden, um ein für Fledermäuse attraktives Nahrungsangebot im Nahbereich der A 94 zu vermeiden. Nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF erfolgen alle Bau- und Pflegemaßnahmen in diesem Bereich außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen, d. h. erst im Zeitraum von Mitte September bis Mitte März.

#### 5.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Die Beeinträchtigungen haben entsprechend der Ermittlung nach den Grundsätzen 1 bis 5 sowie 7 und 8 einen **Ausgleichsflächenbedarf** von insgesamt **65,12 ha** zur Folge (s. Kap. 4.5.2, Tab. 4). Dieser wird durch **Ausgleichsmaßnahmen** zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (A 1/CEF, A 5, A 7, A 13/CEF und A 14/CEF) und zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes (A 2, A 3, A 8, A 9, A 10, A 12 und A 15) mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt **66,26 ha** (Gesamtfläche: **72,12 ha**) abgedeckt, wobei die Ausgleichsfläche A 13/CEF multifunktional der Kompensation der Beeinträchtigungen des Kiebitzes und anderer Vögel der Agrarlandschaft durch den Neubau der A 94 sowie der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die Seitenentnahme (Geländeabsenkung) zur Herstellung des erforderlichen Geländeniveaus im Grundwasserschwankungsbereich und der lagegleichen Gewinnung von Dammschüttmaterial und der nur temporären Eingriffe durch die Massenlagerflächen und die Baustraße dient.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen mit den Ausgleichsmaßnahmen ist im Anhang 3.2 "Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich" enthalten.

#### 5.5 Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht

Gemäß § 15 BNatSchG gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist". Die Wiederherstellbarkeit, d. h. die zeitliche Ersetzbarkeit der betroffenen Bestände ist hierbei ein wichtiges Kriterium.

Die Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung kann jedoch nicht generell bewertet werden, vielmehr ist darüber in jedem Einzelfall auf der Basis der Konfliktsituation und der Ausgleichsmöglichkeiten im Raum zu entscheiden.

Unter Zugrundelegung des in Kap. 5 dargestellten Ausgleichskonzeptes ergibt sich folgende Beurteilung der Ausgleichbarkeit:

### 5.5.1 Naturhaushalt

Das Bauvorhaben beeinträchtigt überwiegend Lebensräume von lokaler bis regionaler ökologischer Bedeutung, die jedoch kurz- bis längerfristig in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum wieder hergestellt werden können.

Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und der Naturgüter Boden, Wasser und Klima werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1/CEF, A 5, A 7 und A 14/CEF und die entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf diesen ausgeglichen, bezüglich der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Kiebitz und weiterer Vogelarten der Agrarlandschaft auch durch die Seitenentnahme zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF. Die Überbauung und die Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Kleinstrukturen und die Versiegelung von Boden werden durch die Anlage bzw. extensive Pflege der Grünlandflächen, sowie der mageren Gras- und Krautfluren, die Anlage von Gehölzstrukturen sowie die Neuanlage von Biotopstrukturen kompensiert.

Die großflächige und bis ca. 10 m tiefe Geländeabsenkung der Seitenentnahme im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes nördlich der A 94 wird durch die Renaturierung und landschaftsgerechte Gestaltung der Abgrabungsfläche selbst sowie der direkt angrenzenden Randbereiche im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF kompensiert. Für die Massenlagerflächen werden überwiegend kurzfristig wiederherstellbare Flächen vorübergehend in Anspruch. Diese werden rekultiviert bzw. renaturiert.

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete nach den §§ 23 – 29 BNatSchG betroffen.

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG geschützten Biotope sowie die Rodung und sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG können durch Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Lebensraumtypen der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen. Möglicherweise betroffene Arten des Anhangs II der FFH-RL werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 12.4T) behandelt, da es sich bei den Arten zugleich um Arten des Anhangs IV der FFH-RL handelt. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im Kap. 4.4 dargestellt.

### 5.5.2 Funktionsbeziehungen

Die auf der Pockinger Heide und v. a. im Bereich Königswiese und westlich davon in der Beeinträchtigungszone der A 94 vorkommenden Kiebitz-Brutpaare müssen sich zum großen Teil neu orientieren und auf benachbarte, ausreichend von der A 94 entfernte und als Lebensraum geeignete Flächen ausweichen. Die durch Bau und Betrieb der A 94 bzw. durch Überbauung und Abnahme der Habitatsignung in der Beeinträchtigungszone bedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von rechnerisch insgesamt ca. 32 Brutpaaren werden durch Neuanlage eines zusammenhängenden, großflächigen (Ausweich-)Lebensraumes auf einer nördlich der A 94 gelegenen Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking ausgeglichen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF). Zur Neuschaffung von optimierten Kiebitzlebensräumen werden hier nach großflächiger und tiefer Absenkung des Geländes auf grundwassernahen Standorten flache Mulden (wasserüberspannte Mulden/Seigen und Vernässungsbereiche) und extensiv genutzte Wiesenflächen (Nass- und Feuchtwiesen) sowie Frisch- und Magerwiesen auf den Böschungen angelegt. Auf diesen speziell für den Kiebitz optimierten Standorten soll trotz kleinerer

Lebensraumfläche ein besserer Bruterfolg erzielt werden, als dies auf den derzeit als Brutbiotope genutzten Ackerflächen der Fall ist. Dies ist möglich durch die Bereitstellung eines großflächigen Gebietes mit lückiger oder nur niedrigwüchsiger Vegetation als Brut-, Nahrungs- und Rückzugshabitats (Wiesen unterschiedlicher Feuchtigkeitsgrade) und zusätzlicher Attraktivitätssteigerung durch Sonderstrukturen wie flach überstaute Mulden/Seigen und Vernässungsbereiche (Nahrungshabitats). Die Störwirkungen, die von der benachbarten A 94 und von Gehölzkulissen ausgehen, wurden bei der Berechnung der notwendigen Flächengröße bzw. der Habitatsaufteilung der jeweiligen Lebensraumbereiche berücksichtigt.

Die Funktionsbeziehungen zwischen den Hügellandbereichen und der Pockinger Heide sind durch vorhandene Zerschneidungen (v. a. B 12) und intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet und nur noch lokal bedeutsam. Durch die Ausführung der Brücke über den Ausbach und einen parallel verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit optimiertem Querschnitt (lichte Weite 50 m, lichte Höhe 5 m) wird der Eingriff soweit minimiert, dass nach wie vor Austauschbeziehungen für die Tiere und Pflanzen möglich sind.

Durch die Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF werden auf dem ehemaligen Standortübungsplatz vorhandene Leit- und Vernetzungsstrukturen ergänzt, welche für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Insekten und für den Lebensraum der Zauneidechse (CEF-Maßnahme) wirksam werden. Mit der Ausgleichsmaßnahme A 14/CEF wird zusätzlich auch nördlich der A 94 eine Lebensraum-Optimierung für die Zauneidechse geschaffen.

Durch die Verbreiterung der Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BW K 28/1) zur Gestaltung einer Fledermaus-Querungshilfe mit begleitenden Pflanzstreifen und Irritationsschutzwänden sowie die Anlage von zuführenden Leitstrukturen wird die Unterbrechung und Beeinträchtigung von Leitstrukturen für Fledermäuse und andere Tiere im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes minimiert.

### **5.5.3 Landschaftsbild**

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch der Erholung und des Naturgenusses können durch die Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 3, A 8, A 9, A 10, A 12 und A 15 und durch die Einbindung der technischen Bauwerke kompensiert werden. Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses werden durch die Gestaltungsmaßnahmen direkt auf den Straßenbegleitflächen sowie im Straßennahbereich (G-Flächen) kompensiert.

Mit der Realisierung der gesamten genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Andere Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG scheinen nicht geeignet.

### **5.5.4 Monitoring und Risikomanagement bezüglich der artenschutzrechtlich erforderlichen Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen**

Wegen der hohen Bedeutung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF für den Artenschutz sind zum Nachweis der Zielerfüllung der Ausgleichsfläche A 13/CEF ein Monitoring und Risikomanagement vorgesehen.

Die Funktionstüchtigkeit der Maßnahme wird durch ein Monitoring überprüft, bei

dem die Entwicklung der Ausgleichsfläche, die Akzeptanz als Kiebitz-Lebensraum und die Bestandsentwicklung der lokalen Kiebitz-Population beobachtet wird. Zusammenhänge mit überregionalen Entwicklungstrends und der Landnutzung im Untersuchungsgebiet werden berücksichtigt (detaillierte Angaben siehe Kap. 5.2.1.2 und Maßnahmenblatt zur Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF im Anhang 4.2 dieser Unterlage).

Falls die mit der Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf der vorgezogenen Ausgleichsfläche A 13/CEF verbundene Zielsetzung „Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht erreicht wird, kann die Entwicklung und Durchführung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen im Landschafts- oder Naturraum (Risikomanagement) in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erforderlich werden. Hierzu zählen vorzugsweise:

- zusätzliche produktionsintegrierte Maßnahmen in der Feldflur im Naturraum Unteres Inntal.

## 6 Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)

### Rodung (Erlaubnis nach Art. 9 BayWaldG)

Durch die geplante Baumaßnahme werden Waldflächen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking und bei Oberindling in Anspruch genommen. Insgesamt werden **9,52 ha** Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG für Verkehrsflächen und Böschungen sowie für die Anlage der vorgezogenen Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF (und Seitenentnahme) gerodet (siehe auch Anlage 3, Karte Gegenüberstellung Waldflächenverlust und Waldneuschaffung). In diesem Wert sind auch kleinflächige Verluste eingerechnet von Flächen, die für die Baustraße im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes (Massentransport) benötigt werden und teilweise im Bereich der geplanten Verlegung der Kreisstraße PA 58 liegen und auch kleinflächige Verluste durch vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen durch sonstige Baustraßen und Arbeitsstreifen.

### Aufforstung (Erlaubnis für Erst- und Wiederaufforstung nach Art. 15 und 16 BayWaldG)

Zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldflächen vorgesehen (siehe auch Anlage 3).

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 1/CEF, A 2, A 5, A 7, A 10, A 14/CEF sowie der Waldersatzmaßnahmen W 1 und W 2 werden auf insgesamt **9,09 ha** naturnahe Waldbestände neu gegründet, die als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG gewertet werden. Dabei sind nur die Flächen berücksichtigt, die aktiv aufgeforstet werden. Bei der Ausgleichsmaßnahme A 10 am Autobahnkreuz A 3 / A 94 wurde wegen der schmalen Form der südlichen Teilflächen nur die nördliche Teilfläche der Aufforstungen als Wald nach Waldrecht gewertet.

Die neuen Waldbestände werden im Sinne einer naturgemäßen Aufforstung angelegt. Bestockungsziel ist jeweils standortgemäßer Mischwald, am ehemaligen Standortübungsplatz (A 1/CEF, A 5, A 14/CEF, W 1 und W 2) und nordöstlich von Oberindling (A 7) auch in Verbindung mit bestehenden Waldflächen.

Die in den Arbeitsstreifen gerodeten Waldflächen werden durch eine Waldmantelvorpflanzung ersetzt (0,44 ha).

Die nachfolgende vergleichende Übersicht bilanziert Waldverlust und Waldneuschaffung:

**Tab. 8 Verlust und Neuschaffung von Wald**

<b>Rodung von Waldflächen</b>	
- dauerhafter Waldverlust (A 94 einschließlich Ausgleichsfläche A 13/CEF, Anpassung nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz)	8,64 ha
- dauerhafter Waldverlust für Baustraßen (Massentransport)	0,44 ha
- vorübergehende Rodung für Baustraßen und Arbeitsstreifen (bleibt Waldfläche nach BayWaldG)	0,44 ha
<b>Gesamtsumme</b>	<b>9,52 ha</b>

<b>Neuanlage von Waldflächen:</b>	
- Waldneugründung auf dem ehemaligen Standortübungsplatz südlich der A 94 (A 1/CEF)	2,21 ha
- Waldneugründung zwischen der B 12 und der A 94 (A 2)	0,97 ha
- Waldneugründung auf dem ehemaligen Standortübungsplatz nördlich der A 94 (A 14/CEF)	0,27 ha
- Waldneugründung auf dem ehemaligen Standortübungsplatz (W 1)	2,94 ha
- Waldneugründung auf dem ehemaligen Standortübungsplatz (W 2)	1,01 ha
- Waldneugründung zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der verlegten Kreisstraße PA 58 (A 5)	0,64 ha
- Waldneugründung im Anschluss an Waldfläche nordöstlich von Oberindling (A 7)	0,14 ha
- Waldneugründung zwischen neuer Kreisstraße und Autobahnkreuz A 3/A 94 (A 10), nur nördliche Teilfläche gewertet	0,91 ha
- Waldmantelanpflanzung im Bereich der Arbeitsstreifen	0,44 ha
<b>Gesamtsumme</b>	<b>9,53 ha</b>

## Anhang

### Anhang 1 Zusammenstellung der verwendeten Planungsgrundlagen

#### 1.1 Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

Folgende Literaturstellen, Berichte und vorhandenen Kartierungen wurden für die Erstellung des LBP gesichtet, ausgewertet und - soweit relevant - eingearbeitet:

BAYERISCHE STAATSMINISTERIEN DES INNERN UND FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1993): Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben.

BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND (Hrsg., 1996):  
Klimaatlas von Bayern

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (1981): Erläuterungen zur Geologischen Karte von Bayern 1:500.000, München

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2007 und 2011): Schreiben ZIII/Be-155/07 und P-2009-1762-2\_S2: Bodendenkmalpflegerische Belange zum LBP BAB A 94

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ( Hrsg. 1986), Denkmäler in Bayern, Niederbayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg., 2003): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, bearb. v. Scheuerer + Almer, Schriftenreihe Heft 165, München.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns; Schriftenreihe BayLfU, Heft 166, Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2015): Artenschutzkartierung Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2014): Biotopkartierung Bayern Flachland.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Daten zu rechtlich geschützten Flächen nach den Naturschutzgesetzen, Stand 2015,  
<http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (Hrsg. 2013): Amtliche topographische Karte 1:25.000, M19 – Pocking, mit Wander- und Radwegen, München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (Hrsg.), (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, München.  
<http://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2004, Hrsg): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau, Aktualisierung. - München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2006): NATURA 2000 - Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie, Stand März 2006, München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1994, Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Bio-  
toptypen der Bundesrepublik Deutschland; Schriftenreihe für Landschaftspflege und  
Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere  
Deutschlands.- Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Go-  
desberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere,  
Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische  
Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere,  
Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz  
und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE OTTO ASSMANN (2001): Kartierung der  
Amphibien im Landkreis Passau: Aktualisierung, Überarbeitung und Ergänzung des  
ASK-Datenbestandes. - Unveröff. Gutachten an Bayer. Landesamt f. Umweltschutz,  
Oberzell, 25 S.

BÜRO H2 (2010): Planfeststellungsverfahren 3. Start- und Landebahn. NATURA  
2000 - FFH und Vogelschutz: Vogelschutzgebiet 7637-471 Nördliches Erdinger  
Moos, Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung. - Gutachten (Bearb. Hess, M. & He-  
ckes, U.) i. A. Flughafen München GmbH

BÜRO SCHOBER (1997): Umweltverträglichkeitsstudie zur Bundesautobahn A 94,  
München - Pocking (A 3): Anbau der zweiten Fahrbahn von Markt I bis Simbach und  
Neubau von Simbach bis Pocking (A 3). - i. A. der Autobahndirektion Südbayern.

BÜRO SCHOBER (2000): Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3), Neubau  
von Simbach nach Pocking (A 3): Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit der zur  
Linienbestimmung nach § 16 FStrG beantragten Trasse mit den NATURA 2000-  
Gebieten Nr. S65-006 "Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus einschließlich  
Salzachmündung" und Nr. F65-038 "Salzach und Unterer Inn". - i. A. der Autobahn-  
direktion Südbayern.

DR. H. M. SCHOBER GMBH (2011): Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A  
3): Neubau von Kirchham bis Pocking: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen  
2011. - i. A. der Autobahndirektion Südbayern. Freising.

DR. H. M. SCHOBER GMBH (2015): Verlängerung Ortsumgehung Pocking PA 58:  
Kurzbericht zu den faunistischen Untersuchungen 2014/2015 (Vögel, Reptilien, Heu-  
schrecken, Tagfalter). - i. A. Landratsamt Passau. Freising: 24 S.

FGSV (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN)  
(2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von  
Lebensräumen an Straßen (M AQ) - Arbeitskreis Straßenentwurf, Köln

FRITSCH-VERLAG (o.J.): Freizeitkarte Radwandern im Landkreis Passau 1:50.000.  
- Fritsch-Verlag, Hof. 1. Auflage.

GARNIEL, A.; MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. -  
Schlussbericht (Kieler Institut für Landschaftsökologie) zum Forschungsprojekt FE  
02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen ("Entwicklung eines Hand-  
lungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf  
die Avifauna"): 115 S. - Kiel.

JANSSEN, A.; SEIBERT, P. (1985): Potentielle natürliche Vegetation, Transekt 5:  
Simbach. - Unveröff. Gutachten, München.



- KURZAK, H. im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern: Verkehrsuntersuchung A 94 München-Pocking, Abschnitt Kirchham - Pocking, München 2007
- KURZAK, H. im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern: Verkehrsuntersuchung A 94 im Raum Pocking, Planfeststellungsverfahren, Verkehrsprognose 2025/30, ergänzende Untersuchungen, München 2013
- LINHARD, H. (1968): Naturnahe Vegetation zwischen Inn und unterer Rott. - Ber. Naturwiss. Verein Landshut 25: 29 - 43.
- MANHART, C. (2011): A 94 Kirchham-Pocking: Faunistische Untersuchung: Fledermäuse. - Endbericht (Dr. Christof Manhart, Büro für ökologische Studien, Laufen) an Dr. H. M. Schober GmbH, Freising: 23 S.
- MEYER, A.; DUSEJ, G.; MONNEY, J.-C.; BILLING, H.; MERMOD, M.; JUCKER, K. (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle, karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Neuenburg.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. (1959): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
- PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD: Regionalplan Region 12, Donau-Wald, <http://www.region-donau-wald.de>
- REGIERUNG VON NIEDERBAYERN, Sachgebiet 52, Wasserwirtschaft (2008): Gewässergütekarte Niederbayern, Landshut
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von: Louis, H. W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg: 97 S., Anhang.
- SEIBERT, P. (1968): Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1:500.000 mit Erläuterungen - Potentielle natürliche Vegetation. - Hrsg. Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landespflege, Bad Godesberg, Schriftenreihe Vegetationskunde (3), Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup.
- WALENTOWSKI, H. et al (2001): Regionale natürliche Waldzusammensetzung Bayerns. - in LWF aktuell, November 2001
- WASSERWIRTSCHAFTSAMT DEGGENDORF: Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete an Rott und Inn
- STADT POCKING: Website der Stadt Pocking
- STÜCKL, E. (1978): Die Schotterterrassen des Inn bei Pocking - Anmerkungen zu einer naturräumlichen Gliederung unter Berücksichtigung der Vegetation. - Hoppea, Denkschr. Regensb. Bot. Ges. 37: 381 - 389.

## 1.2 Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 07. August 2013, BGBl. I S. 3154
- BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, zuletzt geändert am 24. April 2015, GVBl. S. 73
- BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005, GVBl. S. 313, geändert am 20. Dezember 2011, GVBl. S. 689
- BayWG: Bayerisches Wassergesetz in der Fassung vom 25. Februar 2010, GVBl. S. 66, zuletzt geändert am 22.05.2015, GVBl. S. 154

### 1.3 Angeführte Verordnungen und Richtlinien

#### EG- Artenschutzverordnung

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97)

Vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 22. Juli 2010, ABl. EG L 212 S. 1.

- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

#### Vogelschutzrichtlinie (VS-RL):

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

- GemBek: Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000"; Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Wirtschaft, Verkehr und Technik, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 4. August 2000 (Nr. 62-8645.4-2000/21)

- RAS LP-4: Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Großsträuchern und sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999

## Anhang 2 Bestandsaufnahme und Bewertung

### 2.1 Liste der Bodendenkmäler im Plangebiet

**Tab. A 2.1 Bodendenkmäler im Plangebiet**

Nr.	Ort (Gemarkung)	Fl.Nr.	Bezeichnung
<b>Gemeinde Kirchham</b>			
7645/ 0082	Kirchham (Kühnham , Kirchham)	1024; 827; 828; 829	Weitgehend verebnete vorgeschichtliche Grabhügelgruppe mit drei oder vier Hügeln, daraus Grabfunde der römischen Kaiserzeit, Siedlung der römischen Kaiserzeit, Teilstück einer Römerstraße von Passau nach Simbach a.Inn; Inv.Nr. D-2-7645-0082
7645/ 0089	Kirchham (Kirchham)	831	Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel im Luftbild; Inv.Nr. D-2-7645-0089
<b>Gemeinde Pocking</b>			
7546/ 0033	Königswiese (Indling)	295-303	Flurbezeichnung "Königsbrunnen"; verebnetes vorgeschichtliches Grabhügelfeld im Luftbild, ca. 600 m nw/nnw Bruckhof, im Ortsbereich von Königswiese; Luftbildnummer 7546/008-1; Inv.Nr. D-2-7546-0033
7546/ 0034	Königswiese (Indling)	306-308, 314; 315	Flurbezeichnung "Windschutzland"; verebnete vorgeschichtliche Grabhügel im Luftbild, ca. 1000 m nw Bruckhof, im Ortsbereich von Königswiese; Luftbildnummer 7546/009-2,3,4; Inv.Nr. D-2-7546-0034
7546/ 0035	Königswiese (Indling)	1114; 1114/1	Flurbezeichnung "Scheibenland"; verebnete vorgeschichtliche Grabhügel im Luftbild, unmittelbar s des Hofes am S-Rand des Ruhstorfer Sees; Luftbildnummer 7546/028-1; Inv.Nr. D-2-7546-0035
7546/ 0036	Königswiese (Indling)	1091; 1095, 1096; 1097; 1099	Flurbezeichnung "Rottfelder"; verebnete vorgeschichtliche Grabhügel (?) im Luftbild, ca. 2650 m nnö der Kirche von Oberindling, im Ortsbereich von Königswiesen; Luftbildnummer 7546/038-1; Inv.Nr. D-2-7546-0036
7546/ 0038	Königswiese (Indling)	1077; 1077/2; 1078	Flurbezeichnung "Rottfelder"; verebnete vorgeschichtliche Grabhügel im Luftbild, ca. 450 m onö der Kirche von Rottau, im Ortsbereich von Königswiese; Luftbildnummer 7546/040-1; Inv.Nr. D-2-7546-0038
7546/ 0040	(Indling)	72; 75; 85/2; 86; 87; 88; 89; 89/2; 90; 91; 92; 93/2	Teilstück einer Römerstraße im Luftbild; Denkmalnummer D-2-7546-0040; Inv.Nr. D-2-7546-0040
7546/ 0074	(Indling)	37	Romanischer Vorgängerbau der kath. Filialkirche St. Florian; Denkmalnummer D-2-7546-0074; Inv.Nr. D-2-7546-0074
7645/ 0080	Kühnham (Pocking)	1024; 1032; 1049; 1050; 1053; 1057; 1058	Teilstück einer Römerstraße im Luftbild; Inv.Nr. D-2-7645-0080
7645/ 0094	Reindlöd (Pocking)	632	Verebnete vorgeschichtliche Grabhügelgruppe mit vier Hügeln im Luftbild, ca. 400 m sw Reindlöd; Luftbildnummer 7744/022-1; Inv.Nr. D-2-7645-0094
7645/ 0096	Reindlöd (Pocking)	646, 652	Siedlungsspuren vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild, ca. 400 m nö Reindlöd; Luftbildnummer 7744/065-1; Inv.Nr. D-2-7645-0096

Nr.	Ort (Gemarkung)	Fl.Nr.	Bezeichnung
<b>Gemeinde Neuhaus am Inn</b>			
7546/ 0008	Afham (Mittich)	406	Flurbezeichnung "Colmanifeld"; verebnete vorgeschichtliche Grabhügel im Luftbild, ca. 300 m nw der Kapelle von Afham; Luftbildnummer 7546/007-1; Inv.Nr. D-2-7546-0008
7546/ 0009	Afham (Mittich)	342	Verebnetes rundes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Burgstall) im Luftbild ca. 500 m wnw der Kapelle von Afham; Luftbildnummer 7546/010-1; Inv.Nr. D-2-7546-0009
7546/ 0017	Mittich (Mittich)	440	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild, ca. 1400 m wnw der Kirche von Mittich, ca. 200 m nw Goder; Luftbildnummer 7546/047-1; Inv.Nr. D-2-7546-0017
<b>Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott</b>			
7546/ 0050	Eholting (Eholting)	284	Flurbezeichnung "Auteile"; Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild, ca. 1000 m ssw der Kirche von Eholting; Luftbildnummer 7546/052-1; Inv.Nr. D-2-7546-0050
<b>Gemeinde Bad Füssing</b>			
7645/ 0051	Ainsen (Safferstetten)	1372/4; 1525	Befestigung (Schanze) vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, 2100 m nnw der Kirche von Safferstetten; Inv.Nr. D-2-7645-0051
7645/ 0154	Safferstetten	1372; 1372/2; 1372/3; 1372/4	Neuzeitliche Wüstung Ainsen; Inv.Nr. D-2-7645-0154

**Bodendenkmal-Verdachtsflächen:**

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zudem eine sehr großflächige Bodendenkmal-Verdachtsfläche im Grenzbereich der Gemeinden Pocking, Ruhstorf a. d. Rott und Neuhaus a. Inn markiert (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen, Nr. V-2-7546-0001).

Quelle: Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Frau Dr. Berg-Hobohm (2007 und 2011) und BayernViewer Denkmal (<http://www.blfd.bayern.de/denkmalerafassung/denkmalliste/bayernviewer>, 2011)

## 2.2 Liste der amtlich kartierten Biotope im Plangebiet

**Tab. A 2.2 Amtlich kartierte Biotope im Plangebiet**

Biotop-Nr.	Lage des Biotops	Beschreibung
7546- 0077-003 bis 008	Rott zwischen Ruhstorf und Weihmörting Teilbegradigter Flusslauf in landwirtschaftlich intensiv genutztem Talraum	Gewässer-Begleitgehölz, linear; Röhricht; Auwald; Schwimmblattvegetation; Seggen- od. binsenreiche Feucht- u. Nasswiesen/Sumpf
7546- 0083-001 und 002	Auwald westlich Wehrhäuser Eschenaue mit Erlen im Unterwuchs und einzelnen Eichen in der Baumschicht. Dichte Strauchschicht aus Traubeneiche und Holunder. Geophytenreich. Massenvorkommen von Lerchensporn und Blaustern	Auwald

<b>Biotop-Nr.</b>	<b>Lage des Biotops</b>	<b>Beschreibung</b>
7546-0084-001	Baumhecke nördlich Wehrhäuser Eichen-Eschen-Hecke. Dichte Strauchschicht aus Traubenkirsche und Holunder	Hecke, naturnah
7546-0085-001	Weidengebüsch nördlich Wehrhäuser Purpurweiden-Gebüsch auf ehemaliger Kiesabbaufäche. Hoher Traubenkirschen-Anteil	Gebüsch / Gehölz, initial; Sonstiger Feuchtwald
7546-0086-001	Gehölz nördlich Wehrhäuser Lichtes Eichengehölz mit Traubenkirsche in der Strauchschicht	Feldgehölz, naturnah
7546-0090-001	Altgrasflur und Baggersee mit Gehölzsaum an der Rott südlich Humpertsau	Magere(r) Altgrasbestand / Grünlandbrache; Gewässer-Begleitgehölz, linear
7546-0091-001 und 002	Auwaldreste an der Rott südlich Humpertsau Silberweiden-Eschen-Aue mit einzelnen Eichen in der Baumschicht	Auwald
7546-0092-001	Feuchtwald südöstlich Humpertsau Ehemalige Kahlschlagfläche. Dichtes Gebüsch aus Esche, Grauerle und Silberweide	Sonstiger Feuchtwald
7546-0093-001 und 002	Gehölzsäume südöstlich Schindlwöhr, Verlandeter Graben mit Rohrglanzgras-Röhricht	Gewässer-Begleitgehölz, linear; Röhricht
7546-0140-001 und 002	Gehölzsaum am Ausbach nördlich Niederindling Bachbegleitender, in Teilbereichen flächig ausgebildeter Eschen-Erlen-Saum mit einzelnen Silber- und Bruchweiden	Gewässer-Begleitgehölz, linear
7546-0141-001	Gehölzsaum nördlich Oberindling Bachbegleitender, lückiger Silberweidensaum mit Holunder und Pfaffenhütchen in der Strauchschicht	Gewässer-Begleitgehölz, linear
7546-0142-001 bis 003	Gehölze nordwestlich Sieghartsmühle Kleinflächige Erlenbestände	Sonstiger Feuchtwald
7546-0143-001 und 002	Röhricht und Gehölzsaum nordwestlich Sieghartsmühle Begradigtes Grabensystem in Ackergebiet	Gewässer-Begleitgehölz, linear; Röhricht
7546-0147-001 bis 006	Gehölze bei Afham Bachbegleitende, in Teilbereichen flächig ausgebildete Gehölzsäume. Ehemals niederwaldartig genutzter Eschen-Grauerlen-Bestand mit dichter Strauchschicht aus Traubenkirsche und Holunder.	Gewässer-Begleitgehölz, linear
7546-0148-001	Gehölzsaum westlich Afham Bachbegleitender, schmaler und lückiger Eschen-Erlen-Saum mit einzelnen Weiden und Eichen in der Baumschicht	Gewässer-Begleitgehölz, linear
7645-0093-001	Gehölzsaum nordöstlich Reindlöd Heterogen zusammengesetzter Gehölzsaum an trockenem Graben. Dominante Baumarten: Silber- und Bruchweide	Gewässer-Begleitgehölz, linear

<b>Biotop-Nr.</b>	<b>Lage des Biotops</b>	<b>Beschreibung</b>
7645-0094-001	Baumhecken nordöstlich Haidzing Auf Wiesenböschung stockende Eichenhecken. Dichte Strauchschicht, vorwiegend aus Holunder und Weißdorn. Randlicher Brennnessel-Giersch-Saum. Im Inneren der Hecken dominiert Taubnessel.	Hecke, naturnah
7645-0094-002	Baumhecken nordöstlich Haidzing Auf Wiesenböschung stockende Eichenhecken	Hecke, naturnah
7645-0095-001 und 002	Baumhecken südlich Wollham Eichenhecke mit dichtem Unterwuchs aus Hasel, Traubenkirsche und Hartriegel	Hecke, naturnah
7645-0096-001 bis 004	Gehölze nordöstlich Angering Laubholzreiche Teilflächen eines größeren Nadelwaldgebietes, lichte Eichenbestände mit Birken, Eschen und Bergahornen in der Baumschicht	Laubwald bodensauer
7645-0097-001	Teich westlich Angering Ehemalige Abbaufäche mit extensiv genutztem Teich	Gewässer-Begleitgehölz, linear; Magere(r) Altgrasbestand / Grünlandbrache; Röhricht
7645-0098-001	Gehölze und Altgrasflur westlich Steinreuth, SO-exponierte Böschung mit Altgrasflur und einzelnen Weißdorn- und Schlehen-Gruppen; heckenartige Eichenbestände	Hecke, naturnah; Magere(r) Altgrasbestand / Grünlandbrache; Feldgehölz, naturnah
7645-0101-001	Kiesgrube südöstlich Haidhäuser Kiesgrubengelände mit Weidengebüschen, Initialvegetation und mehreren Tümpeln. In der lückigen, mit aufkommendem Weidenjungwuchs	Gebüsch / Gehölz, initial; Initialvegetation trocken; Röhricht; Initialvegetation, nass; Unterwasser- und Schwimmblattvegetation; Hippuris vulgaris, Gewöhnlicher Tannenwedel
7646-0069-001	Gehölzsaum südwestlich Viehweid Bachbegleitender Gehölzsaum, am Nordostende am Waldrand verlaufend	Gewässer-Begleitgehölz, linear
7646-0070-001	Gehölzsaum östlich Pfaffing Bachbegleitender Eschen-Silberweiden-Saum	Gewässer-Begleitgehölz, linear; Hecke, naturnah
7646-0072-001	Gehölzsaum nördlich Thalau Ententeich mit umgebendem Saum aus alten Eichen, Eschen und Kopfweiden	Gewässer-Begleitgehölz, linear
7646-0073-001	Gehölzsaum und Baumhecke südwestlich Thalau Bachbegleitender Eschen-Eichen-Saum. Hoher Silberweiden-Anteil (zum größten Teil alte Kopfweiden)	Gewässer-Begleitgehölz, linear; Hecke, naturnah; Schwimmblattvegetation
7646-0074-001 bis 003	Gehölzsäume südwestlich Pfaffing Heterogener Gehölzsaum an Fischteich	Gewässer-Begleitgehölz, linear; Röhricht

### 2.3 Nachweise bedeutsamer Tierarten im Untersuchungsgebiet

Die im Folgenden aufgelisteten, naturschutzfachlich bedeutsamen Arten werden im Textteil des LBP erwähnt und / oder im Bestands- und Konfliktplan zum LBP dargestellt. Die Nachweise stammen aus aktuellen Kartierungen (Büro DR. H. M. SCHÖBER GMBH 2005, 2011; im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes auch 2014; zum Kiebitz-Vorkommen Stand 2015) und Recherchen zum Vorhaben sowie aus der Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU (Stand 01/2015). Nicht dargestellt werden dabei Nachweise, die älter als ca. 10 Jahre sind (ältere Nachweise der Artenschutzkartierung, Artnachweise der Umweltverträglichkeitsstudie 1996/1997), ggf. wird aber auf ältere Nachweise hingewiesen. Bei den Vogelarten sind Nahrungsgäste und Durchzügler nicht aufgeführt. Die aufgelisteten Fledermausarten wurden im Wesentlichen bei einer Kartierung 2011 (MANHART 2011) bei Jagd- und Verbindungsflügen im Plangebiet festgestellt. Quartiernachweise sind aus dem Untersuchungsgebiet selbst bisher nicht bekannt (Datenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern, Stand 2011, bzw. Artenschutzkartierung, Stand 2015).

**Tab. A 2.3 Nachweise bedeutsamer Tierarten im Untersuchungsgebiet**

Art	Abk	RLD	RLB	FFH	§§	ABSP	Nachweis	Vorkommen
<b>Säugetiere</b>								
Biber (Castor fiber)	BI	V	-	II, IV	§§	LK	BS	Rott
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	BR	G	3(3)	IV	§§	LK	M,ASK	Einzelnachweise bei Jagd- und Transferflügen im StOÜbPI
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	FF	-	3(3)	IV	§§	LK	M, ASK	Einzelnachweise bei Jagd- und Transferflügen (Hecke östlich Pocking, StOÜbPI)
Große / Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii / mystacinus)	BM	V	2(1) / -	IV	§§	LK-Ü / LK	M, ASK	zahlreiche Nachweise bei Jagd- und Transferflügen
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	AS	V	3(3)	IV	§§	LK	M, ASK	zahlreiche Nachweise bei Jagd- und Transferflügen, Schwerpunkt im StOÜbPI
Großes Mausohr (Myotis myotis)	GM	V	V(3)	II, IV	§§	LK-Ü	M, ASK	Einzelnachweis (Transferflug, Hecke östlich Pocking)
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	MF	2	2(2)	II, IV	§§	LK-Ü	M, ASK, FDB	mehrere Nachweise bei Jagd- und Transferflügen im gesamten UG, StOÜbPI (Jagdgebiet FDB 2008).
Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)	NF	G	3(2)	IV	§§	LK-Ü	M, ASK	vereinzelt bei Jagd- und Transferflügen, z. B. Ausbach, Haidzing, StOÜbPI
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	RF	-	3(3)	IV	§§	LK	M, ASK	zahlreiche Nachweise bei Jagd- und Transferflügen, Schwerpunkt Baggersee Spitzöd (Durchzug)
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	WA	-	-	IV	§§	LK	M, ASK, FDB	vereinzelt bei Jagd- und Transferflügen; StOÜbPI (Jagdgebiet FDB 2008)
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	ZW	-	-	IV	§§	LK	M, ASK, FDB	vereinzelt bei Jagd- und Transferflügen; StOÜbPI (Jagdgebiet FDB 2008)

Art	Abk	RLD	RLB	FFH	§§	ABSP	Nachweis	Vorkommen
<b>Vögel</b>								
Baumfalke (Falco subbuteo)	Bf	3	V(V)	-	§§	LK-Ü	BS, [UVS]	Kiesabbau Spitzöd
Bekassine (Gallinago gallinago)	Bk	1	1(1)	-	§§	LK-A	ASK, [UVS]	nach ASK Rottauen Schindlwöhr (2005)
Dohle (Corvus monedula)	Do	-	V(V)	-	§	LK	BS, [ASK], [UVS]	StOÜbPI, Rottaue
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	Dg	-	-	-	§	LK	BS, [ASK], [UVS]	Kiesabbau Pfaffing
Feldlerche (Alauda arvensis)	Fe	3	3(V)	-	§		BS, [ASK], [UVS]	gesamte Feldflur
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	Fp	-	3(V)	-	§§	LK	BS, [ASK], [UVS]	Kiesgruben, auch Acker- und Brachflächen
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Ga	-	3(3)	-	§	LK	BS, [ASK], [UVS]	StOÜbPI, siedlungsnahe Obstgärten
Grünspecht (Picus viridis)	Gü	-	V(3)	-	§§	LK	BS, [ASK], [UVS]	StOÜbPI (2-3 Brutpaare), Thaler Wald, Rottaue
Haubentaucher (Podiceps cristatus)	Ht	-	-	-	§	LK	BS, [ASK], [UVS]	Kiesgruben, Rottauensee
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Ki	2	2(2)	-	§§	LK	BS, ASK, [UVS]	gesamte Feldflur
Mäusebussard (Buteo buteo)	Mb	-	-	-	§§		BS, [ASK], [UVS]	regelmäßiger Nahrungsgast, Brutplatz im Nordteil StOÜbPI
Neuntöter (Lanius collurio)	Ne	-	-	VR1	§	LK	BS	Kiesabbau Spitzöd
Pirol (Oriolus oriolus)	Pi	V	V(2)	-	§	LK	BS, [ASK], [UVS]	StOÜbPI, Rottaue
Rebhuhn (Perdix perdix)	Re	2	3(2)	-	§	LK-Ü	BS, [ASK], [UVS]	StOÜbPI, Feldfluren bei Oberindling und Prenzing
Rohrhammer (Emberiza schoeniclus)	Ra	-	-	-	§		BS, [UVS]	Kiesabbau Haidhäuser
<i>Schwarzspecht</i> ( <i>Dryocopus martius</i> )		-	V(V)	VR1	§§	LK	BS, [UVS]	Nahrungsgast StOÜbPI, Thaler Wald
Sperber (Accipiter nisus)	Sp	-	-	-	§§	LK	BS	StOÜbPI
Teichhuhn, Teichralle (Gallinula chloropus)	Tl	V	V(V)	-	§§		BS, [ASK]	Rott und Ruhstorfer See
Turmfalke (Falco tinnunculus)	Tu	-	-	-	§§		BS, [ASK], [UVS]	Brutplätze: StOÜbPI, Haid
Turteltaube (Streptopelia turtur)	Tt	3	V(3)	-	§§	LK	BS, [UVS]	Kiesabbau Pfaffing
Wachtel (Coturnix coturnix)	Wt	-	V(V)	-	§	LK-Ü	BS, [ASK], [UVS]	Feldfluren bei Edt, Oberindling, Prenzing
Waldohreule (Asio otus)	Wo	-	V(V)	-	§§		BS, [ASK]	Brut bei Edt, Spitzöd, StOÜbPI
<b>Reptilien</b>								
Ringelnatter (Natrix natrix)	RN	V	3(3)	-	§	LK	BS, [ASK], [UVS]	Südteil StOÜbPI
Zauneidechse (Lacerta agilis)	ZE	V	V(V)	IV	§§	LK	BS, [ASK], [UVS]	StOÜbPI
<b>Amphibien</b>								
Erdkröte (Bufo bufo)	EK	-	-	-	§	-	BS, [ASK], [UVS]	Südteil StOÜbPI
<i>Gelbbauchunke</i> ( <i>Bombina variegata</i> )		2	2(2)	II, IV	§§	LK-Ü	[UVS]	Südteil StOÜbPI, keine aktuel- le Beobachtung (2011)



Art	Abk	RLD	RLB	FFH	§§	ABSP	Nachweis	Vorkommen
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	GR	-	V(V)	V	§	-	BS, [ASK], [UVS]	Weier bei Thalau, am Weidenbach südlich Ausfahrt Pocking, Weier in der Rottaue östlich Frimhöring
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )	KW	G	D(3)	IV	§§	LK	ASK	Weier im StÜbPI bei Waldstadt (ASK 2001; nach Eintrag in ASK "Bestimmung unsicher").
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	LF	3	2(2)	IV	§§	LK-Ü	ASK, [UVS]	nach ASK (2001) Weier im Südteil des StÜbPI, bei Pfaffing
Seefrosch ( <i>Rana ridibunda</i> )	SE	-	-	V	§	LK	BS, ASK, [UVS]	an fast allen Stillgewässern im UG
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	SF	-	3(2)	IV	§§	LK-Ü	BS	Weier und Tümpel im Südteil des StÜbPI
Teichfrosch (einschl. undifferenzierte "Grünfrösche") ( <i>Rana esculenta</i> compl.)	GF	-	-	V	§		BS, ASK, [UVS]	an fast allen Stillgewässern im UG
<b>Libellen</b>								
Blaufügel-Prachtlibelle ( <i>Calopteryx virgo</i> )	BPr	3	V(V)	-	§	LK	BS	Ausbach
Braune Mosaikjungfer ( <i>Aeshna grandis</i> )	BMo	V	V(V)	-	§		BS, [UVS]	Südteil StÜbPI
Feuerlibelle ( <i>Crocothemis erythraea</i> )	Fli	-	-	-	§	LK	BS, [ASK]	Kiesgrube nördlich Pfaffing, Fischweier im Südteil des StÜbPI
Gebänderte Prachtlibelle ( <i>Calopteryx splendens</i> )	GPr	V	-	-	§		ASK, [UVS]	Rott
Kleine Pechlibelle ( <i>Ischnura pumilio</i> )	KPe	3	3(V)	-	§	LK	BS	StÜbPI
Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )		2	2(2)	II, IV	§§	LK-Ü	[UVS]	Rott
Schwarze Heidelibelle ( <i>Sympetrum danae</i> )	SHe	-	-	-	§	LK	BS	StÜbPI
<b>Heuschrecken</b>								
Blaufügelige Ödlandschrecke ( <i>Oedipoda caerulea</i> )	BÖd	3	2(1)	-	§	LK-Ü	BS	Südteil StÜbPI
Gemeine Sichelschrecke ( <i>Phaneroptera falcata</i> )	GSi	-	V	-	-	LK	BS	StÜbPI
Langflügelige Schwertschrecke ( <i>Conocephalus fuscus</i> )	LSc	-	V(V)	-	-	LK	BS	StÜbPI
Wiesengrashüpfer ( <i>Chorthippus dorsatus</i> )	WiG	-	V(V)	-	-	LK	BS	StÜbPI
<b>Tagfalter</b>								
Großer Schillerfalter ( <i>Apatura iris</i> )	GSf	V	V(V)	-	§	LK	BS	Südteil StÜbPI
Malven-Dickkopffalter ( <i>Carcharodes alceae</i> )	MDi	-	2	0	§		BS	Nordteil StÜbPI
Perlgrasfalter ( <i>Coenonympha arcania</i> )	Pgf	V	V(3)	-	§		BS	StÜbPI
Ulmen-Zipfelfalter ( <i>Satyrion w-album</i> )	UZi	-	3	3	§	LK-Ü	BS	Nordteil StÜbPI

## Erläuterungen zur Tabelle der Tierarten von besonderer Bedeutung:

*Kursiv gedruckte Arten* werden nur im Textteil zum LBP genannt, aber nicht im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

<b>Spalte Abk:</b> im Bestands- und Konfliktplan verwendetes Kürzel	
<b>Spalte RLD:</b> Rote Liste Tiere Deutschland (bei Wirbeltieren Stand 2009, bei Heuschrecken und Tagfaltern 2011, bei sonstigen wirbellosen Tieren Stand 1998)	0 Ausgestorben/verschollen 1 Vom Aussterben bedroht 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
<b>Spalte RLB:</b> Rote Liste Tiere Bayern, Stand 2003 (In Klammern: Rote-Liste-Status der Art in der Region "Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten")	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt V Arten der Vorwarnliste D Datendefizitär - Ungefährdet
<b>Spalte FFH:</b> Einstufung FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie	II Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie IV Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie V Art des Anhangs V der FFH-Richtlinie VR1 Vogelart des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie
<b>Spalte §§:</b> gesetzlicher Schutz nach BNatSchG bzw. BArtSchV	§ besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Ziff. 13 BNatSchG bzw. BArtSchV) §§ streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV)
<b>Spalte ABSP:</b> "landkreisbedeutsame Art" nach ABSP (Landkreis Passau, BAYSTMUGV 2004)	LK landkreisbedeutsame Art LK-Ü überregional bis landesweit bedeutsame Art LK-A im Landkreis verschollene Art
<b>Spalte Nachweis:</b>	BS Kartierungen BÜRO SCHOBER (2005/2011/2014) M Fledermausnachweise MANHART (2011) FDB Nachweis in Fledermausdatenbank, Stand 2011 ASK Artenschutzkartierung, Stand 2015: Nachweise ab 2000 [ASK] Artenschutzkartierung, Stand 2015: Nachweise vor 2000 [UVS] Daten der Umweltverträglichkeitsprüfung (BÜRO DR. H. M SCHOBER 1997)
<b>Spalte Vorkommen:</b>	UG Untersuchungsgebiet StOübPI ehemaliger Standortübungsplatz Kirchham/Pocking

## 2.4 Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Passau

Für die Darstellung der Inhalte im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau liegt die Aktualisierung vom März 2004 zugrunde.

Als Lebensraum überregional bedeutsam ist im Plangebiet demnach

- der Auwald südwestlich Wehrhäuser (BK-Nr. 7546-0083-002). Der geophytenreiche Hartholzauenrest mit Massenvorkommen von *Scilla bifolia* (Zweiblättriger Blaustern) ist im Naturraum einzigartig. Das ABSP schlägt eine Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil vor.

Als Lebensraum regional bedeutsam sind

- Im Rottal und an den Bächen im Einzugsgebiet der Rott
  - Die Rott und die Rottaue mit Teilabschnitten zwischen Ruhstorf und Weihmörting (BK-Nr. 7546-0077, 7546-0091):
    - Teilabschnitt der regional bedeutsamen Rott
    - kleine, mit Kulturpappeln durchsetzte Reste des ehemaligen Auwaldes südlich Schindlwöhr und bei Frimhöring
    - Teilabschnitt der regional bedeutsamen Rott, Vorkommen der Libellenarten Gebänderte Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer
    - Teilabschnitt der regional bedeutsamen Rott, Vorkommen der Libellenart Gebänderte Prachtlibelle sowie des Eisvogels (1994), südlich Humpertsau
  - Auwald nordwestlich Wehrhäuser als geophytenreicher Hartholzauenrest, wegen der Kleinflächigkeit nur regional bedeutsam (BK-Nr. 7546-0083-001)
- An Weihern und Teichen im Bereich Thaler Wald und Zeller Graben (BK-Nrn. 7646-069, -070, -073, -074):
  - Kiesteich, Abbaustelle mit Kleingewässern und Trockenstandorten, am östlichen Ortsrand von Pfaffing (ABSP-Nr. 7646 A32)
  - Mehrere Fischweiher südwestlich von Pfaffing (ABSP-Nr. 7646 A25)
- Das großflächig zusammenhängende Grünland am Standortübungsplatz Pocking
- Laubholzreiche Teilflächen eines größeren Nadelwaldgebietes südwestlich von Haidzing (BK-Nr. 7645-0096-003 und 004)
- Kiesgrube südöstlich Haidhäuser (BK-Nr. 7645-0101-001)

Als Lebensraum lokal bedeutsam sind

- Bereich Königswiese: zusammenhängendes landwirtschaftlich genutztes Gebiet ohne Siedlungen, weitgehend störungsfrei für heimische Tierarten und Pflanzenarten, Biotopkomplexe aus Flurbereinigungsverfahren und Ökoflächen der Stadt Pocking,
- Kiesabbauflächen, Baggerseen, Kiesteiche, Feuchtflächen und Tümpel, Röhricht, Gehölzsäume, bachbegleitende Gehölze, Ausbach/Mühlbach, Weidenbach, Erlenbestände, Feuchtwald, laubholzreiche Teilflächen eines größeren Nadelwaldgebietes, Altgrasflur, Wiesen,
- Kiebitzlebensraum: Zahlreiche Kiebitzbrutplätze auf der Niederterrasse zwischen Standortübungsplatz und Königswiese,
- sonstige lokal bedeutsame Biotopflächen wie Laichplätze verbreiteter Amphibienarten, Altgrasfluren, Hecken.

Innerhalb des Plangebietes liegen Teile von zwei Bereichen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als "Schwerpunktgebiete des Naturschutzes" abgegrenzt wurden:

- die Rottauen (Schwerpunktgebiet E), die als Vorkommensgebiet bedeutsamer Lebensräume sowie Pflanzen- und Tierarten und als Biotopverbundstruktur vorrangig zu erhalten und zu entwickeln sind. Ziele sind:

- Optimierung der Rott und der Rottaue als Lebensräume und als überregional wirksame Verbundstruktur,
  - Erhalt und Optimierung der Auwaldreste an der Rott, Anbindung der isolierten Auwaldreste und Schaffung hinreichend großer Bestände.
- die Feuchtgebietsreste der Pockinger Niederterrasse (Schwerpunktgebiet B) mit letzten Resten naturnaher Lebensräume und Strukturen an Bächen, Grabenrändern, Feuchtwäldern, Wiesentälern, Quellgebieten und kleineren Gewässern in der sonst weitgehend ausgeräumten Terrassenlandschaft. Ziele sind:
- Reaktivierung des naturraumtypischen Lebensraum- und Artenpotenzials im Bereich des ehemaligen Feucht- und Grünlandgebietes Königswiese,
  - Erhalt und Entwicklung niederterrassentypischer Lebensräume im Bereich des Thaler Waldes.

## Anhang 3 Konfliktanalyse

### 3.1 Vorbelastungs- und Beeinträchtigungszonen

**Tab. A 3.1 Vorbelastungs- und Beeinträchtigungszonen**

<b>Bestehende Straßen (Vorbelastungszonen gem. GS 1.4)</b>	<b>DTV 2030</b>	<b>Zonenbreite</b>
A 3	> 10.000	50 m
B 12	> 10.000	50 m
B 512	5.000 - 10.000	30 m
St 2117	2.000 - 5.000	20 m
Kr PA 56	2.000 - 5.000	20 m
Kr PA 57	500 - 2.000	10 m
Kr PA 58	5.000 - 10.000	30 m
Kr PA 65	2.000 - 5.000	20 m
GVS Wollham	500 - 2.000	10 m
GVS Reindlöd - Pfaffing - Prenzing	500 - 2.000	10 m
GVS Prenzing - Oberindling - PA 57	500 - 2.000	10 m
GVS B 12 - Afham	500 - 2.000	10 m
<b>Geplante Straßen (Beeinträchtigungszonen gem. GS 5)</b>	<b>DTV 2030</b>	<b>Zonenbreite</b>
A 3	> 10.000	50 m
A 94	> 10.000	50 m
AS A 3 / A 94, Anschlussstellenäste NW und SO	> 10.000	50 m
AS A 3 / A 94, Anschlussstellenäste SW und NO	2.000 - 5.000	20 m
Überleitung B 12 zur A 94 mit Kreisel (südwestlich Pocking)	> 10.000	50 m
Anpassung B 12 zwischen Kreisel und bestehender B 12	2.000 - 5.000	20 m
B 12-Verlegung westlich AS B 12 / A 94 mit Kreisel	> 10.000	50 m
Anschlussstellenäste AS B 12 / A 94	5.000 - 10.000	30 m
B 512	5.000 - 10.000	30 m
St 2117	2.000 - 5.000	20 m
Kr PA 56	500 - 2.000	10 m
Kr PA 57	500 - 2.000	10 m
Kr PA 58 in AS und südlich A 94	> 10.000	50 m
bestehende Kr PA 58 nördlich Kreisverkehr	2.000 - 5.000	20 m
Anschlussstellenäste AS PA 58	2.000 - 5.000	20 m
Kr PA 65	500 - 2.000	10 m
Kr PA neu zw. AS B 12 / A 94 und Kr Pa 7	500 - 2.000	10 m
Prenzinger Straße	500 - 2.000	10 m
GVS nach Afham	500 - 2.000	10 m
GVS Gewerbepark Königswiese - Afham	500 - 2.000	10 m

3.2 Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich

Tab. A 3.2 Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz (bezogen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild)

Ko n- flikt Nr.	Bau- km	Betroffener Bestand a) land- und forstwirtschaftl. Nutzung b) kartiertes Biotop mit Nr. c) sonstige Biotope, sofern sie den Kriterien der Biotopkartierung entspre- chen	Biotop- typ	Eingriff		betroffene Fläche		Kompensation						Kurzbeschreibung		
				Art der Beeinträchtigung		a) ohne Vorbelastung b) mit Vorbelastung		Grund- satz	Faktor	Flächen- bedarf	Ausgleich		Ersatz			
				- unmittelbare Veränderung - Verlust Biotopwert d. Verkleinerung - Versiegelung - Entsigelung - vorüberg. unmittellb. Veränderung - mittelbare Beeinträchtigung		ausgleichbar	nicht aus- gleichbar				a) außerhalb der Beeintr.-Zone b) innerhalb der Beeintr.-Zone c) anrechenbare Fläche		a) außerhalb der Beeintr.-Zone b) innerhalb der Beeintr.-Zone c) anrechenbare Fläche			
								Nr.	anrechenb. Fläche	Nr.	Fläche					
1b		a) Acker und Ansaatgrünland	33	Versiegelung		1,16 ha		3.1	0,3	0,348 ha			- *)			
1b		a) Staudenflur, Ufer- oder Wald- saum	39	Versiegelung		0,02 ha		3.1	0,3	0,006 ha			- *)			
Summen Konfliktbereich 1b						1,18 ha				0,354 ha						
1a		c) Artenreiches Grünland mit exten- siver Nutzung	GE	unmittelbare Veränderung	a)	0,95 ha		1.1	1,0	0,950 ha	A1 ****)	a) 21,09 ha b) - c) 16,13 ha				
1a		c) Magerer Altgrasbestand, Grün- landbrache	GB	unmittelbare Veränderung	a)	0,32 ha		1.1	1,0	0,320 ha	A5	a) 0,62 ha b) 0,16 ha c) 0,70 ha				
1a		c) Initialvegetation auf nassem Standort, kleinbinsenreich	SI	unmittelbare Veränderung	a)	0,01 ha		1.1	1,0	0,010 ha	A7	a) - b) 0,20 ha c) 0,10 ha				
1a		c) Landröhricht	GR	unmittelbare Veränderung	a)	0,02 ha		1.2	1,5	0,030 ha	A14 ****)	a) 1,39 ha b) - c) 0,67 ha				
1a		Straße, Weg, Fläche versiegelt	52a	Entsigelung		0,07 ha		3.0	-0,3	-0,021 ha		- *)				
1a		a) Rohbodenstandort mit fehlendem bis lückigem Bewuchs	32	Versiegelung		0,10 ha		3.1	0,3	0,030 ha		- *)				
1a		a) Acker und Ansaatgrünland	33	Versiegelung		5,08 ha		3.1	0,3	1,524 ha		- *)				
1a		a) Dauergrünland	34	Versiegelung		0,96 ha		3.1	0,3	0,288 ha		- *)				
1a		a) Artenarmes Extensivgrünland	34a 3	Versiegelung		0,96 ha		3.1	0,3	0,288 ha		- *)				
1a		a) Staudenflur, Ufer- oder Wald- saum	39	Versiegelung		0,39 ha		3.1	0,3	0,117 ha		- *)				
1a		a) Flurgehölz, allgemein	41	Versiegelung		0,04 ha		3.1	0,3	0,012 ha		- *)				

Eingriff							Kompensation							
Konflikt Nr.	Bau- km	Betroffener Bestand a) land- und forstwirtschaftl. Nutzung b) kartiertes Biotop mit Nr. c) sonstige Biotope, sofern sie den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen	Biototyp	Art der Beeinträchtigung - unmittelbare Veränderung - Verlust Biotopwert d. Verkleinerung - Versiegelung - Entsiegelung - vorüberg. unmittell. Veränderung - mittelbare Beeinträchtigung	betroffene Fläche		Grund- satz	Faktor	Flächen- bedarf	Ausgleich		Ersatz		Kurzbeschreibung
					a) ohne Vorbelastung	b) mit Vorbelastung				Nr.	anrechenb. Fläche	Nr.	Fläche	
					ausgleichbar	nicht aus- gleichbar								
1a		a) Laub(misch)-wald und -forst	43	Versiegelung	0,50 ha		3.2	1,0	0,500 ha		- *)			
1a		a) Laubwald- und gemischte Auf- forstung	43 m	Versiegelung	0,16 ha		3.2	1,0	0,160 ha		- *)			
1a		a) Nadelwald und -forst	44	Versiegelung	0,89 ha		3.2	1,0	0,890 ha					
1a		a) Nadelwald-Aufforstung	44e	Versiegelung	0,12 ha		3.2	1,0	0,120 ha		- *)			
1a		c) Artenreiches Grünland mit exten- siver Nutzung	GE	mittelbare Beeinträchtigung	0,80 ha	a)	5.0	0,5	0,400 ha		- *)			
1a		c) Magerer Altgrasbestand, Grün- landbrache	GB	mittelbare Beeinträchtigung	0,31 ha	a)	5.0	0,5	0,155 ha		- *)			
Summen Konfliktbereich 1a					11,68 ha				5,773 ha					
2		a) Acker und Ansaatgrünland	33	Versiegelung	8,86 ha		3.1	0,3	2,658 ha		- *)			
2		a) Dauergrünland	34	Versiegelung	0,22 ha		3.1	0,3	0,066 ha		- *)			
2		a) Staudenflur, Ufer- oder Wald- saum	39	Versiegelung	0,13 ha		3.1	0,3	0,039 ha		- *)			
2		a) Flurgehölz, allgemein	41	Versiegelung	0,01 ha		3.1	0,3	0,003 ha		- *)			
Summen Konfliktbereich 2					9,22 ha				2,766 ha					
3		Straße, Weg, Fläche versiegelt	52a	Entsiegelung	0,13 ha		3.0	-0,3	-0,039 ha		- *)			
3		a) Acker und Ansaatgrünland	33	Versiegelung	8,34 ha		3.1	0,3	2,502 ha		- *)			
3		a) Dauergrünland	34	Versiegelung	0,13 ha		3.1	0,3	0,039 ha		- *)			
3		a) Staudenflur, Ufer- oder Wald- saum	39	Versiegelung	0,24 ha		3.1	0,3	0,072 ha		- *)			
3		a) Laubwald- und gemischte Auf- forstung	43m	Versiegelung	0,21 ha		3.2	1,0	0,210 ha		- *)			
Summen Konfliktbereich 3					9,05 ha				2,784 ha					
4		c) Hecke, naturnah	WH	unmittelbare Veränderung	0,11 ha	a)	1.2	1,5	0,165 ha		- *)			
4		b) Gewässer-Begleitgehölz (7546- 0140-001)	VW	unmittelbare Veränderung	0,06 ha	a)	1.2	1,5	0,090 ha		- *)			
4		c) Landröhricht	GR	unmittelbare Veränderung	0,02 ha	b)	1.2/1.4	1,0	0,020 ha		- *)			
4		c) Hecke, naturnah	WH	unmittelbare Veränderung	0,01 ha	b)	1.2/1.4	1,0	0,010 ha		- *)			

Eingriff							Kompensation							
Ko n- flikt Nr.	Bau- km	Betroffener Bestand a) land- und forstwirtschaftl. Nutzung b) kartiertes Biotop mit Nr. c) sonstige Biotop, sofern sie den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen	Biototyp	Art der Beeinträchtigung - unmittelbare Veränderung - Verlust Biotopwert d. Verkleinerung - Versiegelung - Entsigelung - vorüberg. unmittell. Veränderung - mittelbare Beeinträchtigung	betroffene Fläche		Grund- satz	Faktor	Flächen- bedarf	Ausgleich		Ersatz		Kurzbeschreibung
					a) ohne Vorbelastung	b) mit Vorbelastung				Nr.	anrechenb. Fläche	Nr.	Fläche	
4		c) Gewässer-Begleitgehölz	VW	unmittelbare Veränderung	b)	0,02 ha		1.2/1.4	1,0	0,020 ha			- *)	
4		b) Gewässer-Begleitgehölz (7546-0148-001)	VW	unmittelbare Veränderung	b)	0,01 ha		1.2/1.4	1,0	0,010 ha			- *)	
4		b) Ufergehölz naturnaher Fließgewässer (7546-0077-007)	VW	unmittelbare Veränderung	b)	0,02 ha		1.2/1.4	1,0	0,020 ha			- *)	
4		c) Hecke, naturnah	WH	Verlust Biotopwert d. Verkleinerung	a)	0,04 ha		2.2	1,5	0,060 ha			- *)	
4		Straße, Weg, Fläche versiegelt	52a	Entsigelung		0,05 ha		3.0	-0,3	-0,015 ha			- *)	
4		a) Acker und Ansaatgrünland	33	Versiegelung		12,95 ha		3.1	0,3	3,885 ha			- *)	
4		a) Dauergrünland	34	Versiegelung		0,31 ha		3.1	0,3	0,093 ha			- *)	
4		a) Staudenflur, Ufer- oder Waldsaum	39	Versiegelung		1,15 ha		3.1	0,3	0,345 ha				
4		c) Hecke, naturnah	WH	vorüberg. unmittell. Veränderung		0,03 ha		4.2	0,5	0,015 ha				
4		c) Gewässer-Begleitgehölz	VW	vorüberg. unmittell. Veränderung		0,01 ha		4.2	0,5	0,005 ha			- *)	
4		b) Gewässer-Begleitgehölz (7546-0148-001)	VW	vorüberg. unmittell. Veränderung		0,04 ha		4.2	0,5	0,020 ha			- *)	
4		b) Ufergehölz naturnaher Fließgewässer (7546-0077-007)	VW	vorüberg. unmittell. Veränderung		0,01 ha		4.2	0,5	0,005 ha			- *)	
4		c) Hecke, naturnah	WH	mittelbare Beeinträchtigung	a)	0,01 ha		5.0	0,5	0,005 ha			- *)	
4		b) Gewässer-Begleitgehölz (7546-0148-001)	VW	mittelbare Beeinträchtigung	a)	0,06 ha		5.0	0,5	0,030 ha			- *)	
Summen Konfliktbereich 4						14,91 ha				4,783 ha				
<b>Gesamtsumme Naturhaushalt (GS 1 -5) - Konfliktbereiche 1b, 1a und 2 bis 4</b>						46,04 ha				16,460 ha	A1 A5 A7 A14 ****)	a) b) c)	23,10 ha 0,36 ha 17,60 ha	
1b, 1a und 2 bis 4		Kiebitz-Brutreviere im gesamten Plangebiet, insbesondere im Bereich Königswiese und westlich davon		Überbauung und Beeinträchtigungen und von Kiebitz-Revieren durch die Autobahn im gesamten Plangebiet, insbesondere in den Konfliktbereichen 3 und 4		ca. 86**)		7	- **)	41,750 ha				



Eingriff						Kompensation									
Ko- n- flikt Nr.	Bau- km	Betroffener Bestand a) land- und forstwirtschaftl. Nutzung b) kartiertes Biotop mit Nr. c) sonstige Biotope, sofern sie den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen	Biototyp	Art der Beeinträchtigung - unmittelbare Veränderung - Verlust Biotopwert d. Verkleinerung - Versiegelung - Entsiegelung - vorüberg. unmittelb. Veränderung - mittelbare Beeinträchtigung	betroffene Fläche		Grund- satz	Faktor	Flächen- bedarf	Ausgleich		Ersatz		Kurzbeschreibung	
					a) ohne Vorbelastung	b) mit Vorbelastung				Nr.	anrechenb. Fläche	Nr.	Fläche		
<b>Gesamtsumme landschaftliches Funktionsgefüge (GS 7)</b>					ausgleichbar	nicht aus- gleichbar			41,750 ha	A13	a) 41,75 ha b) - c) 41,75 ha *****)			Neuschaffung von geeigneten Brutbiotopen für Kiebitze	
1b, 1a und 2 bis 4		Pockinger Heide – ebene offene Landschaft im sog. Bäderdreieck		Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (optische Trennwirkung, technische Überprägung) durch Dammlage in der ebenen Pockinger Heide, Brückenbauwerke und Lärmschutzanlagen	- ***)		8	- ***)	6,910 ha						
<b>Gesamtsumme Landschaftsbild (GS 8)</b>					- ***)				6,910 ha	A2 A3 A8 A9 A10 A12 A15	a) 6,91 ha b) - c) 6,91 ha				
<b>Gesamtsumme</b>					ca. 132 ha				65,120 ha		a) 71,76 ha b) 0,36 ha c) 66,26 ha			<b>Gesamtfläche: 72,12 ha Anrechenbare Fläche: 66,26 ha</b>	
<p>*) Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt über die gesamte Baumaßnahme (Konfliktbereiche 1 – 4).</p> <p>**) Bezugsraum mit 32 betroffenen Kiebitz-Brutpaaren bestehend aus unmittelbar überbauten und mittelbar beeinträchtigten Brutgebietsflächen (ca. 86 ha). Der Bedarf ergibt sich aus dem Ausgleichskonzept zur Neuschaffung von ausreichendem (Ausweich-)Lebensraum für geschützte Arten (Kiebitz).</p> <p>***) Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen einer flächigen Bilanzierung nicht ermittelbar. Die Herleitung der erforderlichen Ausgleichsansätze erfolgt textlich in den Kap. 4.5.2 und 5.</p> <p>****) Die Maßnahmen der Flächen A1/CEF und A14/CEF werden mit unterschiedlichen Faktoren der Anrechenbarkeit gewertet (siehe Kap. 5.2.1 und Anhang Kap. 4.2, Maßnahmenformblätter zu A1/CEF und A14/CEF). Daher ergibt sich eine von der Gesamtfläche abweichende anrechenbare Flächengröße.</p> <p>*****) Für diese vorrangig artenschutzrechtlich begründete, zusätzliche Ausgleichsmaßnahme ist der Flächenabschlag gemäß Grundsatz 6 aufgrund der Lage innerhalb des Beeinträchtigungskorridors der A 94 nicht relevant. Die Einschränkung der Habitat-Eignung durch die angrenzende A 94 und von Gehölzkulissen wurde bereits bei der Berechnung der erforderlichen Flächengröße berücksichtigt.</p>										<b>Weitere landschaftspflegerische Maßnahmen:</b>					
										G1 bis G6	ca. 99 ha	<b>Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen, der (Lärm-)Schutzanlagen und Seitenablagerungen, der Verschnittflächen, der nicht mehr benötigten Straßenflächen, der Entwässerungsanlage und der Verleugungsstrecke des Ausbaches</b>			
										W1, W2	ca. 4 ha	<b>Waldersatzflächen</b>			

## Anhang 4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 4.1 Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Tab. A 4.1 Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Nr. der Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche (bzgl. Naturschutzrecht)
		Allgemeine Schutzmaßnahmen	-	-
	S 1	Schutz von Waldflächen	-	-
	S 2	Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände	-	-
	S 3	Schutz der Fließgewässer	-	-
	S 4	Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen	-	-
	S 5	Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes	-	-
	S 6	Aufrechterhalten einer Leitlinie für Fledermäuse durch tierökologische Gestaltung einer Fledermaus-Querungshilfe	-	-
	G 1	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt	ca. 99 ha	
	G 2	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzanlagen und Seitenablagerungen	in G1 enthalten	
	G 3	Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen	in G1 enthalten	-
	G 4	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenwasserbehandlungsanlage	in G1 enthalten	
	G 5	Naturnahe Gestaltung der Ausbachverlegung und der direkt angrenzenden Aue	in G1 enthalten	
	G 6	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Schutzanlagen für die Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF	in G1 enthalten	
entfällt	<del>SE 1</del>	<del>Renaturierung mit landschaftsgerechter Gestaltung und Einbindung der Seitenentnahmefläche bei Prenzing</del>	-	-
		<b>Summe sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen</b>	<b>ca. 99 ha</b>	<b>-</b>

	A 1 / CEF	Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (südlich der A 94)	21,09 ha	16,13 ha
	A 2	Waldneuanlage und Magerwiese zwischen der B 12 und der A 94 bei Osterholzen	1,66 ha	1,66 ha
	A 3	Feldgehölz mit mageren Gras- und Krautfluren an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof	0,31 ha	0,31 ha
entfällt	A 4	<del>Wald- und Waldrandlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der verlegten Kreisstraße PA 58</del>	-	-

Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Nr. der Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche (bzgl. Naturschutzrecht)
	A 5	Wald- und Waldrandlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der verlegten Kreisstraße PA 58	0,78 ha	0,70 ha
entfällt	A 6	<del>Sichtschutzpflanzung östlich von Oberindling</del>	-	-
	A 7	Wald- und Waldrandlebensraum nordöstlich von Oberindling	0,20 ha	0,10 ha
	A 8	Anlage einer Baumreihe an der überführten Kreisstraße PA 57 östlich von Königswiese	0,44 ha	0,44 ha
	A 9	Baumreihen und Magerwiesen an der verlegten B 388 und der neuen Kreisstraße östlich von Pocking	0,83 ha	0,83 ha
	A 10	Sichtschutzpflanzung und Waldneuanlage zwischen der neuen Kreisstraße und dem Autobahnkreuz A 3 / A 94 (zugleich Hochwasserretentionsfläche mit Bodenabtrag)	2,03 ha	2,03 ha
entfällt	A 11 / CEF	<del>Neuschaffung von Kiebitzlebensraum zwischen dem Ausbach und dem Weidenbach im Bereich der Königswiese durch Optimierung landwirtschaftlich genutzter Flächen</del>	-	-
A 12	-	Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof	0,43 ha	0,43 ha
A 13 / CEF )	-	Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnahme (Geländeabsenkung)	41,75 ha	41,75 ha
A 14 / CEF	-	Wald- und Waldrandlebensraum mit Magerwiese auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94)	1,39 ha	0,67 ha
A 15	-	Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze zwischen Anschlussstelle und verlegter Kreisstraße PA 58	1,21 ha	1,21 ha
		<b>Summe Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>72,12 ha</b>	<b>66,26 ha</b>

W 1	-	Wald- und Waldrandlebensraum auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes	3,09 ha	-
W 2	-	Wald- und Waldrandlebensraum auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes	1,16 ha	-
		<b>Summe Waldersatz (ausschließlich Waldrecht)</b>	<b>4,25 ha</b>	<b>-</b>

		<b>Summe aller landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>	<b>ca. 175 ha</b>	<b>66,26 ha</b>
--	--	---	-------------------	-----------------

- \*) Die Ausgleichsfläche A 13 / CEF dient neben der artenschutzrechtlich begründeten vorgezogenen Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen und Habitaten weiterer geschützter Vogelarten nach Grundsatz 7 der „Grundsätze“ auch der Renaturierung der hierfür erforderlichen Seitenentnahme (Ge-

ländeabsenkung) und lagegleicher Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 sowie der naturschutzrechtlichen Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf der Abgrabungsfläche sowie für die nur temporären Eingriffe der Massenlagerflächen und der Baustraße.

#### **4.2 Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)**

- **Schutzmaßnahmen  
(S-Maßnahmen S 1 bis S 6)**
- **Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes  
(G-Maßnahmen G 1 bis G 6)**
- **Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (nach Naturschutzrecht)  
(A-Maßnahmen A 1 / CEF, A 5, A 7, A 13 / CEF und A 14 / CEF)**
- **Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes (nach Naturschutzrecht)  
(A-Maßnahmen A 2, A 3, A 8, A 9, A 10, A 12 und A 15)**
- **Waldersatzmaßnahmen (nach Waldrecht)  
(W-Maßnahmen W 1 und W 2)**

**Die A-Maßnahmen A 4, A 6 und A 11/CEF entfallen im Rahmen der 1. Tektur vom 10.03.2016.**

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>		Maßnahmennummer <b>Allgemeine Schutzmaßnahmen</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Bad Füssing	gesamter Streckenabschnitt		
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a, 1b und 2 - 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b>			
- Beeinträchtigungen von an die Baumaßnahme angrenzenden Kleinstrukturen, Böden, Grund- und Oberflächenwasser durch den Baubetrieb			
Eingriffsumfang:	-		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<b>Allgemeine Schutzmaßnahmen</b>			
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>			
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Gehölzbeständen und weiteren Kleinstrukturen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme			
- Minimierung der Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>			
- <b>Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.</b>			
- <b>Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.</b>			
- <b>Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß ELA<sup>1</sup> werden berücksichtigt.</b>			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	mit Beginn der Baufeldfreimachung für die Brücken und während der gesamten Bauphase		
Flächengröße: -			
<b>Vorgesehene Regelung</b>			
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -	
Flächen Dritter	-		
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -	
Nutzungsänderung / -beschränkung	-		

<sup>1</sup> ELA: Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Ausgabe 2013

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>		Maßnahmennummer <b>S 1</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking	siehe Maßnahmenbeschreibung		
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und des Landschaftsbildes im Bereich von Wäldern</li> <li>- Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens</li> </ul> Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<b>Schutz von Waldflächen</b>			
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, Schutz der Innenflächen älterer Wald- und Gehölzbestände</li> <li>- Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens</li> <li>- Aufbau eines strukturreichen Waldmantels; Stärkung des Waldrandes und Schutz der Waldinnenflächen</li> </ul>			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Begrenzung des Baufeldes im Bereich von angrenzenden Wäldern auf die Flächen für den Straßenkörper bzw. für die betriebs- und sicherheitstechnische Infrastruktur (zukünftige Grundstücksgrenze)</b></li> <li>- <b>Waldrandvor- bzw. -unterpflanzungen mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen 2. und 3. Ordnung bis in eine Tiefe von 10 m zum Schutz vor Wind- und Sonnenschäden im Bereich der Wälder. Diese Maßnahme wird in Abstimmung mit den Grundeigentümern sowie den Forstbehörden durchgeführt.</b></li> </ul>			
<b>Lage der Schutzmaßnahme:</b>		<b>Bau-km</b>	
Waldflächen auf dem ehemaligen StoÜbPI		27+890 bis 27+990 re 28+130 bis 28+280 re 28+490 bis 28+660 re	
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde, mit den Grundeigentümern sowie dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Mit Beginn bzw. nach der Baufeldfreimachung		
Flächengröße: -			
<b>Vorgesehene Regelung</b>			
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -	
Flächen Dritter	-		
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland (Pflanzung u. Entwicklungspflege) bzw. die Grundstückseigentümer (Unterhaltungspflege)	
Nutzungsänderung / -beschränkung	-		

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>S 2</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)																								
Lage der Maßnahme: / Bau-km: siehe Maßnahmenbeschreibung nächste Orte: Pocking, Pfaffing, Prenzing, Königswiese, Afham, Mittich																										
<b>Konflikt</b> Nr.: 1a, 1b und 2 bis 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)																										
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von angrenzenden Biotop-, Wald- und Gehölzbeständen durch den Baubetrieb</li> <li>- Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens</li> </ul> Eingriffsumfang: -																										
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)																										
<b>Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände</b>																										
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen</li> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände</li> <li>- Minimierung hinsichtlich des Verlustes von Leitstrukturen für Fledermäuse</li> <li>- Vermeidung von zusätzlichen Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens</li> </ul>																										
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Im Bereich von Biotopen und Gehölzflächen erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder</b></li> <li>- <b>Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände sowie der forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan entsprechend gekennzeichneten Abschnitten beidseits der A 94 von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Zufahrten</b></li> <li>- <b>Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit dem für die Umweltbaubegleitung zuständigen Fachpersonal</b></li> <li>- <b>Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung</b></li> </ul>																										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><u>Lage der Schutzmaßnahmen für A 94:</u></th> <th style="text-align: left;"><u>Bau-km</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Osterholzer Wald, Gehölze Parkplatz B 12</td> <td>Str.-km 34+480 bis 34,925 (B 12) li</td> </tr> <tr> <td>- Einzelbaum bei PWC-Anlage</td> <td>26,650 li</td> </tr> <tr> <td>- Hecke östlich Modellflugplatz</td> <td>27+220 und 27+310 li</td> </tr> <tr> <td>- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland und Ausgleichsflächen für Solarparks auf ehem. StOÜbPI</td> <td>27+220 bis 28+680 re</td> </tr> <tr> <td>- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland um nordwestliche Massenablagerung</td> <td>27+590 bis 27+860 li</td> </tr> <tr> <td>- Waldbestand zwischen südöstlicher Massenablagerung und Baustraße</td> <td>27+680 bis 27+810 li</td> </tr> <tr> <td>- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland um südöstliche Massenablagerung</td> <td>27+690 bis 28+100 li</td> </tr> <tr> <td>- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland und AGF Solarpark im Bereich zwischen A13/CEF und Baustraße</td> <td>27+700 bis 28+445 li</td> </tr> <tr> <td>- extensiv genutztes Grünland und Waldbestände nordöstlich angrenzend an Baustraße</td> <td>28+100 bis 28+650 li</td> </tr> <tr> <td>- Waldbestand zwischen A13/CEF, Baustraße und öFW</td> <td>28+510 bis 28+600 li</td> </tr> <tr> <td>- Waldrestbestand zwischen öFW u. nördl. AS-Ast PA 58</td> <td>28+580 bis 28+600 li</td> </tr> </tbody> </table>			<u>Lage der Schutzmaßnahmen für A 94:</u>	<u>Bau-km</u>	- Osterholzer Wald, Gehölze Parkplatz B 12	Str.-km 34+480 bis 34,925 (B 12) li	- Einzelbaum bei PWC-Anlage	26,650 li	- Hecke östlich Modellflugplatz	27+220 und 27+310 li	- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland und Ausgleichsflächen für Solarparks auf ehem. StOÜbPI	27+220 bis 28+680 re	- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland um nordwestliche Massenablagerung	27+590 bis 27+860 li	- Waldbestand zwischen südöstlicher Massenablagerung und Baustraße	27+680 bis 27+810 li	- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland um südöstliche Massenablagerung	27+690 bis 28+100 li	- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland und AGF Solarpark im Bereich zwischen A13/CEF und Baustraße	27+700 bis 28+445 li	- extensiv genutztes Grünland und Waldbestände nordöstlich angrenzend an Baustraße	28+100 bis 28+650 li	- Waldbestand zwischen A13/CEF, Baustraße und öFW	28+510 bis 28+600 li	- Waldrestbestand zwischen öFW u. nördl. AS-Ast PA 58	28+580 bis 28+600 li
<u>Lage der Schutzmaßnahmen für A 94:</u>	<u>Bau-km</u>																									
- Osterholzer Wald, Gehölze Parkplatz B 12	Str.-km 34+480 bis 34,925 (B 12) li																									
- Einzelbaum bei PWC-Anlage	26,650 li																									
- Hecke östlich Modellflugplatz	27+220 und 27+310 li																									
- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland und Ausgleichsflächen für Solarparks auf ehem. StOÜbPI	27+220 bis 28+680 re																									
- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland um nordwestliche Massenablagerung	27+590 bis 27+860 li																									
- Waldbestand zwischen südöstlicher Massenablagerung und Baustraße	27+680 bis 27+810 li																									
- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland um südöstliche Massenablagerung	27+690 bis 28+100 li																									
- Wald- und Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland und AGF Solarpark im Bereich zwischen A13/CEF und Baustraße	27+700 bis 28+445 li																									
- extensiv genutztes Grünland und Waldbestände nordöstlich angrenzend an Baustraße	28+100 bis 28+650 li																									
- Waldbestand zwischen A13/CEF, Baustraße und öFW	28+510 bis 28+600 li																									
- Waldrestbestand zwischen öFW u. nördl. AS-Ast PA 58	28+580 bis 28+600 li																									
Fortsetzung Maßnahmenblatt S 2: siehe nächste Seite																										

Fortsetzung Maßnahmenblatt S 2	
- Einzelbäume an Kr PA 58	0+760 li, 0+795 li (Kr PA 58)
- Einzelbäume und Gehölze an St 2117	0+050 li, 0+220 re, 0+620 re (St 2117)
- Kiesabbau Spitzöd (mit künftiger Rekultivierung), Prenzinger Str.	32+850 bis 33+250 li
- Streuobstwiese, Gehölz und Wiese (Ökoflächenkataster) an GVS Pockinger Weg bei Prenzing	32+840 bis 32+860 re
- Gehölz südlich Kr PA 57	34+440 re
- Aufforstung südlich PA 57	34+670 bis 34+740 li +re
- Hecke, Gewässerbegleitgehölz und Einzelbäume an Kr PA 57 in Königswiese	0-010 bis 0+090 li+re (Kr PA 57)
- Ausbach und Gehölzbestände am Ausbach	35+040 bis 35+110 re+li
- Windschutzhecke bei Königswiese an öFW	35+860 bis 35+870 re
- Windschutzhecken bei Königswiese an öFW	35+950 bis 36+060 li
- straßenbegleitende Bäume und Hecken nördlich der B 12	35+930 bis 36+670 li
- Gehölz an GVS GE Königswiese - Afham	37+190 re
- Ausgleichsfläche um Solarpark Hartham an A 3 bzw. neue Kreisstraße	Betr.-km 622,850 bis 623,285 li bzw. 1+295 bis 1+380 li (neue Kr)
- Weidenbach und Seitenarm mit Gehölzen an A 3	Betr.-km 624,020 bis 624,030 li und Betr.-km 624,330 bis 624,380 re+li
- Gehölze um St. Coloman, Streuobstwiese und straßenbegleitende Gehölze an B 512	38+275 bis 38+590 li
- straßenbegleitende Gehölze an B 512	38+520 bis 38+550 re
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	mit Beginn der Baufeldfreimachung für die Brücken und während der gesamten Bauphase
Flächengröße: -	
Vorgesehene Regelung	
Flächengröße der öffentl. Hand	-
Flächen Dritter	-
Künftiger Eigentümer:	-
Grunderwerb	-
Nutzungsänderung / -beschränkung	-
Künftige Unterhaltung:	-



Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>		Maßnahmennummer <b>S 3</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Königswiese	siehe Maßnahmenbeschreibung		
<b>Konflikt</b>	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b>			
- Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen in und entlang des Ausbaches			
Eingriffsumfang:	-		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<b>Schutz der Fließgewässer</b>			
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>			
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch von der Baustelle abfließendes Oberflächenwasser während der Bauphase			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>			
- <b>Zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Fließgewässern werden während der gesamten Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem für die Umweltbaubegleitung zuständigen Fachpersonal getroffen.</b>			
- <b>Am Ausbach erfolgt südlich und nördlich der A 94 eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder.</b>			
<b>Lage der Schutzmaßnahme:</b>		<b>Bau-km</b>	
- Ausbach		35+077 re+li	
- Rott-Altarm an der A 3		Betr.-km 622,850 re	
- Rott-Altarm an der A 3		Betr.-km 622,785 li	
- Weidenbach und Seitenarm an der A 3		Betr.-km 624,020 bis 624,030 li und Betr.-km 624,330 bis 624,380 re+li	
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	mit Beginn der Baufeldfreimachung für die Brücke am Ausbach		
Flächengröße: -			
<b>Vorgesehene Regelung</b>			
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -	
Flächen Dritter	-		
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -	
Nutzungsänderung / -beschränkung	-		

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>S 4</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: 35+077 nächster Ort: Königswiese		
<b>Konflikt</b>		Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen entlang des Ausbaches - Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten  Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>		zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)
<b>Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen</b> <u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u> - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der empfindlichen Standorte am Ausbach mit hoch anste- hendem Grundwasser während der Bauphase - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich der Brücke (Wanderkorridor) - Minimierung der Trennwirkung im Bereich des gequerten Fließgewässers - Vermeidung von Störungen i. S. des speziellen Artenschutzes (Zerschneidungswirkung in Bezug auf zu- sammenhängende (Teil-) Lebensräume  <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> - Die wasserbaulichen Maßnahmen zur Verlegung des Ausbaches werden gewässerschonend und mit naturnahen Bauweisen durchgeführt. - Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk über den Ausbach (BW K35/1) erfolgt vor- rangig nach tierökologischen Gesichtspunkten (Bedeckung der Böden mit standorttypischem Sub- strat), um eine höhere Akzeptanz des Brückenbauwerks v. a. bei hygrophilen Arten und Kleinsäu- gern zu erreichen.		
<u>Lage der Schutzmaßnahme:</u> Ausbach		<u>Bau-km</u> 35+077
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Natur- schutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauphase (Brücke, Gewässerverlegung)
Flächengröße: -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>S 5</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Bad Füssing	gesamter Streckenabschnitt	
<b>Konflikt</b> Nr.: 1a, 1b und 2 bis 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung von Waldbeständen und Gehölzen im Rahmen der Baumaßnahmen</li> <li>• Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Rahmen der Baufeldfreimachung; hier vor allem Kiebitz, auch Fledermäuse</li> </ul> Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b> zu den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Unterlage 12.3T)		
<b>Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes</b>		
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den durch Rodung betroffenen Wald- und Gehölzbeständen und weiteren Kleinstrukturen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme</li> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Brutreviere bodenbrütender Vogelarten (insb. Kiebitz)</li> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Leitstrukturen für Fledermäuse</li> <li>- Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten</li> </ul>		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		
<b>Die Erforderlichkeit der folgenden Maßnahmen wird nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rodung von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung</b></li> <li>- <b>Baufeldfreimachung außerhalb der Waldflächen und Gehölzbestände im Zeitraum zwischen 15. August und 28./29. Februar</b></li> <li>- <b>Rodung von Großbäumen mit Baumhöhlen und Spalten als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder möglicher Fledermausquartiere in der Zeit zwischen 1. und 30. September im gesamten Baufeld nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung</b></li> </ul>		
<u>Lage der Schutzmaßnahme:</u>	<u>Bau-km</u>	
<u>Waldbestände und Gehölze:</u>		
Baumreihen und Einzelbäume	am Parkplatz der B 12 zwischen Bau-km 25+650 und Bau-km 26+000	
Hecke	an best. Römerweg zwischen Bau-km 27+190 und Bau-km 27+670	
Flurgehölze	zwischen Bau-km 27+340 und Bau-km 27+430	
Waldbestände und Gehölze	zwischen Bau-km 27+465 und Bau-km 28+380 (A94 und A13/CEF)	
Waldbestände und Gehölze	zw. Bau-km 27+660 u. Bau-km 28+470 (Massenablag. u. Baustraße)	
Waldbestand	zwischen Bau-km 28+470 und Bau-km 28+680 (A94, öFW, AS PA58)	
Flurgehölz	zwischen Bau-km 31+160 und Bau-km 31+170	
Flurgehölz und Einzelbäume	an der PA 56 zwischen Bau-km 0+070 und Bau-km 0+100	
Waldbestand	zwischen Bau-km 34+670 und Bau-km 34+760	
Flurgehölze	an der PA 57 zwischen Bau-km 0-010 und Bau-km 0+070	
Gewässerbegleitgehölze	am Ausbach, zwischen Bau-km 35+050 und Bau-km 35+100	
Einzelbaum	an Feldweg, Bau-km 35+530	
Windschutzhecke	zwischen Bau-km 35+860 und Bau-km 36+040	
Straßenbegleitgehölze	an der B 12 zwischen Bau-km 36+070 und Bau-km 36+300	
Straßenbegleitgehölze	an der B 12 zwischen Bau-km 36+670 und Bau-km 36+810	
Straßenbegleitgehölze	an der B 12 zwischen Bau-km 37+070 und Bau-km 37+250	
Straßenbegleitgehölze	an der B 12/B 512 mit AS zw. Bau-km 37+290 und Bau-km 37+970	
Straßenbegleitgehölze	an der A 3 zwischen Betr.- km 622,850 und Betr.- km 624,500	
Flurgehölze	an der GVS GE Königswiese - Afham bei Bau-km 37+220	
Straßenbegleitgehölze	an der GVS Königswiese- Afham zw. Bau-km 0+170 und Bau-km 0+300	
Straßenbegleitgehölze	an der GVS Königswiese- Afham zw. Bau-km 0+340 und Bau-km 0+480	
Straßenbegleitgehölze	an B 512 zwischen Bau-km 38+270 und Bau-km 38+590	
Fortsetzung Maßnahmenblatt S 5: nächste Seite		

## Fortsetzung Maßnahmenblatt S 5

Offene Flächen außerhalb der Waldflächen und Gehölzbestände, Brutreviere des Kiebitz bzw. der Feldlerche:

Landwirtschaftliche Flächen	von Bau-km 25+900 bis Bau-km 27+320
Landröhricht	bei 27+430
Landwirtschaftliche Flächen	von Bau-km 28+760 bis Bau-km 37+150
Landwirtschaftliche Flächen	von Bau-km 37+650 bis Bau-km 38+300

Großbäume mit Baumhöhlen:

Die entsprechenden Bäume werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt.

Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	mit Beginn der Baufeldfreimachung für die Brücken bzw. für die Strecke
--	--

-

**Flächengröße: -**

### Vorgesehene Regelung

Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>S 6</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: 28+556 nächster Ort: Pocking, Bad Füssing		
<b>Konflikt</b> Nr.: 1a im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b> - Rodung von Gehölzen im Rahmen der Baumaßnahmen - Unterbrechung von Leitstrukturen für Fledermäuse im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes  Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b> zu den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Unterlage 12.3T)		
<b>Aufrechterhalten einer Leitlinie für Fledermäuse durch tierökologische Gestaltung einer Fledermaus-Querungshilfe</b> <b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b> - Aufrechterhaltung der Funktionsbeziehungen für Fledermäuse entlang der Gehölzflächen im östlichen Bereich des Standortübungsplatzes - Minimierung hinsichtlich der Unterbrechung und Beeinträchtigung von Leitstrukturen für Fledermäuse - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten  <b>Maßnahmenbeschreibung:</b> - Das Überführungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 28+556 (K 28/1) wird als Fledermausquerungshilfe konzipiert und optimiert. Es erhält hierzu eine Breite von 15,60 m (zwischen Geländern) und es werden zwei wegbegleitende Pflanzstreifen angelegt. - Pflanzung von zwei Heckenstreifen aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Haselnuss, Eberesche) mit begleitenden Krautsäumen beidseits des öffentlichen Feld- und Waldweges zur Entwicklung eines sicheren Überflugkorridores für die Fledermäuse - Errichtung von 2,50 m hohen lichtdichten Irritationsschutzwänden auf beiden Seiten der Brücke als Schutz des Flugkorridors vor Lichtemissionen der Fahrzeuge auf der Autobahn - Anlage von Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen mit breiten Krautsäumen) auf den Böschungen der Bauwerksrampen, die von Norden und Süden auf die Querungshilfe zuführen - Die Dimensionierung und Gestaltung der Querungshilfe für Fledermäuse entspricht den Empfehlungen des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, FGSV 2008)		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		<b>Errichtung der Brücke incl. Irritationsschutzwände: Frühzeitig vor Inbetriebnahme der A 94</b>  <b>Begründung / Bepflanzung: Direkt nach Fertigstellung der Überführung in Abhängigkeit der Stand-sicherheit der Böschungen</b>
Flächengröße: -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	



Fortsetzung Maßnahmenblatt G 1		
Flächengröße: ca. 99 ha (G1 bis G6)		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	- -	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland / Freistaat Bayern / Landkreis Passau / Stadt Pocking / Gemeinde Neuhaus
Grunderwerb	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland / Freistaat Bayern / Landkreis Passau / Stadt Pocking / Gemeinde Neuhaus
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>		Maßnahmennummer <b>G 2</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Königswiese	siehe Maßnahmenbeschreibung		
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a, 2 und 3 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung  Eingriffsumfang: -			
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<b>Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzanlagen und Seitenablagerungen</b>			
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung der Lärmschutzwälle und Seitenablagerungen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes</li> <li>- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges</li> <li>- Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten</li> </ul>			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung der Böschungsflächen entsprechend der Straßenböschungen mit den Standorttypen humusiert (für Gehölzpflanzungen) und wenig humusiert (für Anlage von Gras-/Wiesenflächen)</li> <li>- Initialansaat und Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) auf i. d. R. südexponierten Rohbodenflächen ohne Oberbodenandeckung, auf Böschungsflächen Sicherung ggf. durch Nassansaat</li> <li>- Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</li> </ul>			
<b>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</b>		<b>Bau-km</b>	
- Lärmschutzwall bei PWC-Anlage		26+645 bis 26+885 li	
- Lärmschutzwall bei PWC-Anlage		26+975 bis 27+200 re	
- Seitenablagerungen zwischen Haid und Kr PA 56		30+010 bis 33+800 li	
- Seitenablagerungen zwischen Haid und Kr PA 56		30+085 bis 33+310 re	
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss Bauarbeiten für die A 94 bzw. in Abhängigkeit der Standsicherheit der Böschungen		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert			
<b>Vorgesehene Regelung</b>			
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Flächen Dritter	-		
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland	
Nutzungsänderung / -beschränkung	-		



Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>  Blatt 1	Maßnahmennummer  <b>G 3</b>  (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking	siehe Maßnahmenbeschreibung	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a und 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung Eingriffsumfang:	-	
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung von Verschnittflächen und von rückzubauenden Straßenflächen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange d. speziellen Artenschutzes</li> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung</li> </ul>		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Entsiegelung der nicht mehr benötigten bzw. entfallenden Verkehrsflächen (Teilflächen der B 12 und der GVS Afhamer Straße)</b></li> <li>- <b>Schaffung von trockenen Rohbodenstandorten und wenig humusierten Standorten mit Initialansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Gras- und Hochstaudenfluren</b></li> <li>- <b>Pflanzung von Gehölzgruppen und Entwicklung von Krautsäumen um die Gehölzpflanzungen durch natürliche Sukzession nach Initialansaat</b></li> <li>- <b>Erhalt und Entwicklung einer Wald-Restfläche zwischen dem öFW und der nördlichen Anschlussstellenrampe der Anschlussstelle PA 58</b></li> <li>- <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b></li> </ul>		
<b>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</b>		<b>Bau-km</b>
- zw. A 94 und den Ausgleichsflächen der Solarparks Pocking		27+270 bis 28+530 re
- zw. öFW und nördlicher AS-Rampe AS PA 58		28+580 bis 28+600 li
- nördlich des geplanten Kreisverkehrs an der PA 58		28+655 bis 28+695 li
- aufgelassene B 12 westlich AS B 12 / B 388		35+900 li
- an GVS Afhamer Straße		36+350 re
- zw. neuer Kreisstraße und A 94		36+530 bis 36+810 li
- nördlich neuer Kreisstraße westlich A 3		1+080 bis 1+200 li der neuen Kreisstraße
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss Bauarbeiten für die A 94	
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Passau, Stadt Pocking
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Passau, Stadt Pocking
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>		Maßnahmennummer <b>G 4</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Pfaffenhof	siehe Maßnahmenbeschreibung		
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a und 1b im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges Eingriffsumfang: -			
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<b>Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenwasserbehandlungsanlage</b>			
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b> - Gestaltung der Regenwasserbehandlungsanlage nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Kriterien - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> - <b>Anlage wechselfeuchter Standorte innerhalb des Beckens mit Sukzession entsprechender Vegetationsbestände; Ausbildung von Flachwasserzonen unter Berücksichtigung der Versickerungsfunktion</b> - <b>Gestaltung des Beckenumfeldes nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien (Anlage von Rohbodenstandorten, Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen und Wiesenflächen</b> - <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b>			
<b>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</b> Regenwasserbehandlungsanlage 6 (gemäß Planfeststellungsabschnitt Malching – Kirchham)		<b>Bau-km</b> 26+250 li	
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss Bauarbeiten für die A 94	
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert			
<b>Vorgesehene Regelung</b>			
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Flächen Dritter	-		
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland	
Nutzungsänderung / -beschränkung	-		

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>G 5</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Königswiese	35+077	
<b>Konflikt</b> Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges im Bereich des gequerten Ausbaches - Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<b>Naturnahe Gestaltung der Ausbachverlegung und der direkt angrenzenden Aue</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
- Wiederherstellen der Vernetzungsstruktur am Ausbach mit gewässerbegleitendem Bewuchs und naturnahen Uferbereichen - Minderung der Trennwirkung auf das Funktionsgefüge und die Funktionsbeziehungen entlang des Baches zwischen Rottal und Inntal - Minimierung der Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten (Fledermäuse) - Gestaltung der Bachverlegung nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
- <b>Naturnahe Neugestaltung und Ausformung der Verlegungsstrecke mit anstehendem Material mit wechselnden Böschungsneigungen</b> - <b>Befestigung der Ufer im Bereich der Verlegungsstrecken mit Steinsatz oder anderen naturnahen Materialien</b> - <b>Anlage von flachen, periodisch überschwemmten Mulden und von wechselfeuchten Rohbodenstandorten zur Entwicklung von feuchten Hochstauden- und Röhrlichtbeständen nach Initialansaat</b> - <b>Begrünung mit unterschiedlichen Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen) in nur lockerem Verband und mit versprungreicher Randlinie zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Fledermäuse</b> - <b>Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Extensivgrünland</b> - <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
- extensive Nutzung der Wiesenflächen durch i. d. R. zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd abschnittsweise ab Mitte Juni bis Mitte Juli; Entfernen des Schnittgutes, vollständiger Verzicht auf Düngung - frei stehende Bäume sollen sich zu landschaftsprägenden Großbäumen entwickeln; Pflegedurchgänge für Gebüsche/Hecken zur selektiven oder abschnittweisen Verjüngung sollen in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung etwa alle 7 bis 15 Jahre durchgeführt werden; einzelne Gehölze werden herausgenommen oder "auf den Stock gesetzt"; einzelne Gehölze sollen durchwachsen; Schnittgut kann als Reisighaufen im Bestand oder am Rand der Fläche abgelagert werden - Sukzessionsfläche: abschnittsweise Mahd in mehrjährigem Abstand, i. d. R. alle 3 - 5 Jahre, zu Beginn der Entwicklung alle 1 - 2 Jahre		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase für die Verlegung des Ausbaches bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Gewässerverlegung	
Fortsetzung Maßnahmenblatt G 5: nächste Seite		

Fortsetzung Maßnahmenblatt G 5		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>G 6</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Königswiese	siehe Maßnahmenbeschreibung	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung</li> <li>- Beeinträchtigungen von künftigen Kiebitzlebensräumen auf der an die A 94 angrenzenden Ausgleichsmaßnahme A13/CEF</li> </ul>	
Eingriffsumfang:	-	
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Schutzanlagen für die Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung der Schutzwälle für die Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes</li> <li>- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges</li> <li>- Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten (insbesondere bezüglich Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen auf der angrenzenden Ausgleichsmaßnahme A 13 sowie bezüglich Fledermäusen)</li> </ul>		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
<p><b>Vorgesehen sind wenig humusierte Standorte (ca. 5 - 10 cm Oberbodenandeckung) mit Ansaat von kräuterreichen Samenmischungen, aber mit zwei unterschiedlichen Entwicklungszielen (Pflegekonzepten):</b></p> <p><b>Schutzwall westlich des Bauwerkes K 27/1: Anlage von Wiesenflächen und extensive Pflege entsprechend der westlich angrenzenden Straßenböschungen für die Anlage von Wiesenflächen</b></p> <p><b>Schutzwall zwischen den Bauwerken K 27/1 und K 28/1 (Schutzwall für die Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF) im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes: Anlage von Wiesenflächen und Entwicklung von Altgrasfluren, die jährlich erst ab September gemäht werden, um ein für Fledermäuse attraktives Nahrungsangebot im Nahbereich der A 94 zu vermeiden. Nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF erfolgen alle Bau- und Pflegemaßnahmen in diesem Bereich außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen, d. h. erst im Zeitraum von Mitte September bis Mitte März.</b></p>		
<b>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</b>	<b>Bau-km</b>	
- Schutzwall (Wiesenflächen)	27+170 bis 27+280 li	
- Schutzwall (Altgrasflur)	27+312 bis 28+548 li	
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Zwischen Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF und Inbetriebnahme der A 94 im Abschnitt Kirchham - Pocking	
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>A 1 / CEF</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking	südlicher Bereich des ehem. Standortübungsplatzes Pocking, Bau-km 27+650 bis 28+450 re	
<b>Konflikt</b> Nr.: 1a, 1b und 2 bis 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen im gesamten Streckenabschnitt - Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder geschützter Arten - Beeinträchtigungen der Vernetzungsfunktionen - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<b>Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (südlich der A 94)</b>		
<u><b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b></u> <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse:</b> - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Zauneidechse durch vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen - Optimierung von Zauneidechsen-Lebensräumen <b>Übrige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</b> - Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen im gesamten Streckenabschnitt - Schaffung eines großflächigen, extensiv genutzten und artenreichen Magerweiden-/Magerrasenkomplexes mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen, der randlich über licht stehende Gehölze und Wärme liebende Saumstrukturen in naturnahe Eichen-Hainbuchenwaldbestände übergeht - Schaffung von neuen Lebensräumen für Reptilien und Vögel - Vermeidung eines Schädigungsverbotes für verschiedene Vogelarten - Optimierung des strukturreichen Biotops als Nahrungshabitat für Fledermäuse - Schaffung von neuen Lebensräumen für Amphibien, insbesondere für die Gelbbauchunke und Laubfrosch		
<u><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></u> <u><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></u> Vegetationsarme Standorte: - <b>Anlage von Zauneidechsenquartieren an bestehenden südexponierten Gehölzrändern durch Ausheben von Mulden mit ca. 2,5 m Durchmesser und ca. 1 m Tiefe (frostfrei) und Einbringung geeigneter Stein-Sand-Schüttungen (Wasserbausteine unterschiedlicher Größe, Kies-Sandgemische unterschiedlicher Körnung) mit einer Höhe von ca. 0,5 m über Gelände u. a. für frostfreie Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze und Sonnenplätze entsprechend aktuellem Kenntnisstand (z. B. MEYER ET AL. 2011)</b> - <b>Anlage von angrenzenden zusätzlichen Sonderstrukturen (Totholzhaufen)</b> <u><b>Übrige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</b></u> <b>Magerweiden-/Magerrasenkomplex:</b> - <b>Aushagerung und extensive Nutzung des bestehenden Grünlandes und der bestehenden Magerwiesen</b> - <b>Abtrag von Oberboden auf Teilflächen und Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen bzw. Mähgutübertragung von geeigneten Standorten zur Entwicklung von artenreichen Magerwiesen aus autochthonem Samenmaterial</b> - <b>Eingeschränkte Hüteschafbeweidung</b> <b>Vegetationsarme Standorte:</b> - <b>Auflassung von Wegen mit "Aufreißen" der obersten Kiesschichten und Sukzession als Lebensraum für Wildbienen, Zauneidechse, Blauflügelige Ödlandschrecke</b> Fortsetzung 1 Maßnahmenblatt A 1 / CEF: siehe nächste Seite		

Fortsetzung 1 Maßnahmenblatt A 1 / CEF

**Fortsetzung Maßnahmenbeschreibung:**

**Streuobstwiese:**

- Erhalt alter Obstbäume und Ergänzungspflanzung mit naturreaumtypischen Sorten in einer Streuobstwiese mit standortheimischen Obstbaum-Hochstämmen

**Übrige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:**

**Bäume und Hecken als Nahrungshabitat für Fledermäuse:**

- Pflanzung einer Allee bzw. Baumreihe (v. a. Eiche; Kiefer) entlang des zentralen Schotterweges
- Pflanzung von Hecken entlang des westlichen Weges und teilweise entlang der südlichen Grenze des Solarparks (nördliche Grenze der Ausgleichsfläche)

**Waldbestände und Saumbereiche:**

- Umbau der vorhandenen Fichtenbestände und Schlagfluren in naturnahe Laubmischwaldbestände (Ziel: Entwicklung von standorttypischen Eichen-Hainbuchen-Wäldern)
- Anlage von Mischwaldbeständen (Buche, Edellaubholz) im Anschluss an bestehende Waldflächen
- Sukzession zu mageren Säumen auf ehemaligen Wegen und Rohbodenflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse
- Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet.

**Periodisch wasserführendes Kleingewässer:**

- Neuanlage eines periodisch wasserführenden Kleingewässers durch Bodenabtrag und -verdichtung als Lebensraum für Gelbbauchunke und Laubfrosch

**Hinweise für die Unterhaltungspflege:**

**Übrige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:**

**Magerweiden-/Magerrasenkomplex:**

- Hüteschafbeweidung mit wenigen Tieren und nicht mehr als 2 bis 3 Durchtrieben pro Jahr, mit einer längeren Ruhepause während der Blühperiode
- Durch extensive Beweidung soll das vorhandene Grünland so weiterentwickelt werden, dass sich eine artenreichere Vegetation und mit ihr artenreichere Tiergemeinschaften einstellen können.
- Verzicht auf Koppelhaltung und Pferchung
- Nachmahd in wüchsigeren Teilbereichen zur Förderung der Aushagerung
- Verzicht auf Düngung

**Aufgelassene Wege:**

- gelegentliches Lockern der obersten Kiesschichten, um Ansiedlungsmöglichkeiten für spezifisch angepasste Pflanzen und zu schaffen

**Naturnahe Hecken:**

- Pflegedurchgänge zur selektiven oder abschnittweisen Verjüngung in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung etwa alle 7 bis 15 Jahre; einzelne Gehölze herausnehmen oder "auf den Stock setzen". Einzelne Gehölze sollen durchwachsen; Schnittgut kann als Reisighaufen im Bestand oder am Rand der Fläche abgelagert werden.
- Schutz der Pflanzungen vor Verbisschäden

**Streuobstwiese:**

- Erhalt der Obstbäume bis zum vollständigen Zerfall
- extensive Nutzung des bestehenden Grünlandes in der Streuobstwiese

**Waldbestände und Saumbereiche:**

- Sicherung und Pflege der bestehenden Gehölz- und Waldbestände
- Krautsäume um Gehölze: Reduzierung der Beweidungsintensität auf ein- bis zweimaligen Durchtrieb pro Jahr, ggf. Abplankung (Breite 10 - 20 m) und nach Nährstoffentzug Spätsommer- oder Herbstmahd der Säume

**Periodisch wasserführendes Kleingewässer:**

- Entfernen der aufkommenden Vegetation in mehrjährigen Abständen
- Ausschluss von Schafdurchtrieb/-tränke an den Kleingewässern vor allem während der Frühjahrs- und Sommermonate
- Verwendung des Aushubs zur Reliefgestaltung und zur Anlage von Sukzessionsflächen im Umfeld

Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.

Fortsetzung 2 Maßnahmenblatt A 1 / CEF: siehe nächste Seite

Fortsetzung 2 Maßnahmenblatt A 1 / CEF		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b>		
In <b>artenschutzrechtlich relevanten Teilbereichen</b> (s. u. "Vorgezogen") muss die Wirksamkeit vor Eintreten der Beeinträchtigung gegeben sein (CEF-Maßnahmen)		
Übrige Bereiche: während der Bauphase		
<b>Vorgezogen:</b>		
vor <b>Beginn der Bauarbeiten</b> für die vorgezogene Ausgleichsfläche A 13/CEF (Seitenentnahme) mit Massenla-gerflächen und Baustraße sowie für die Bauwerke K27/1, K28/1 und die A 94 zwischen Bau-km 27+180 und 28+160 (Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes)		
- <b>Anlage von Zauneidechsenquartieren und zusätzlichen Sonderstrukturen (Totholzhaufen) als Le-bensräume für die Zauneidechse</b>		
Da die gesamte Fläche bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung ist, können die Maßnahmen mit Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden.		
mit Beginn der Bauarbeiten für die restlichen Baumaßnahmen: restliche Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche		
Flächengröße: 21,09 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 16,13 ha anrechenbar bzgl. Waldrecht (Aufforstung nach BayWaldG): 2,21 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand	21,09 ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Aufschlüsselung der Flächen auf der Ausgleichsfläche A 1 / CEF  
auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking (südlich der A 94):

Geplante Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 1 / CEF		anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht	anrechenbar bzgl. Waldrecht
1,54 ha	Bestandssicherung Laubwald	nein	nein
3,91 ha	Umbau Fichtenforst und Schlagfluren in Laubwald	Ja: 3,91 ha	nein
2,21 ha	Waldneupflanzung	Ja: 2,21 ha	Ja: 2,21 ha
1,37 ha	Sukzession zu Krautsäumen auf Wegen	Ja: 1,37 ha	nein
0,65 ha	Heckenpflanzung	Ja: 0,65 ha	nein
0,02 ha	Tümpel	Ja: 0,02 ha	nein
11,39 ha	Aufwertung von mageren Altgrasbeständen (mit Streuobstpflanzung und Allee bzw. Baumreihenpflanzung)	Zu 70% : 7,97 ha	nein
21,09 ha	Gesamtfläche	16,13 ha	2,21 ha

16,13 ha anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht, davon 2,21 ha anrechenbar bzgl. Waldrecht



Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>A 2</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Osterholzen	25+950 bis 26+310 li	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1b im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Autobahn mit Nebenanlagen bei Osterholzen sowie der Arten- und Biotopausstattung Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Waldneuanlage und Magerwiese zwischen der B 12 und der A 94 bei Osterholzen</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b> <b>Ausgleichsmaßnahme zur Neugestaltung des Landschaftsbildes:</b> - Anlage eines kulissenartigen Waldstreifens zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur optischen Trennung der Autobahn (A 94) und der Bundesstraße (B 12)		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> - Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche) - Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie - Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden - Pflanzung von Einzelbäumen - Neuanlage einer artenreichen Magerwiese nach Abschieben der nährstoffreichen Oberbodenschichten, Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen - Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> - Wald- und Waldmantel: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar - Waldsäume: jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst - Magerwiesen: extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juni; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Beweidung; Durchzug ein- bis zweimal pro Jahr		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 bzw. den Überleitungsbe- reich zur B 12	
Flächengröße: 1,66 ha anrechenbar bzgl. Waldrecht (Aufforstung nach BayWaldG): 0,97 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	1,66 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>A 3</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Pfaffenhof	26+610 bis 26+700 li	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Autobahn mit PWC-Anlage südwestlich von Pocking  Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Feldgehölz mit mageren Gras- und Krautfluren an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b> <b>Ausgleichsmaßnahme zur Neugestaltung des Landschaftsbildes:</b> - Anlage eines Feldgehölzes zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einbindung der PWC-Anlage nördlich der A 94		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> - <b>Pflanzung eines Feldgehölzes zur PWC-Anlage hin</b> - <b>Entwicklung krautiger Saumstrukturen an den Gehölzrändern nach Bodenabtrag und Initialansaat</b> - <b>Pflanzung von Einzelbäumen</b> - <b>Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von mageren Gras- bzw. Krautfluren nach Initialansaat</b> - <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b> - <b>Erhalt des Gehölzbestandes</b>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> - Gehölzbestand: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar - Saumstrukturen und magere Gras- und Krautfluren: jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 bzw. die PWC-Anlage	
Flächengröße: 0,31 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	0,31 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

**Maßnahme A 4:** entfällt im Rahmen der 1. Tektur vom 10.03.2016

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>A 5</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking	28+660 bis 28+750 li	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a, 1b und 2 bis 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen - Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Wald- und Waldrandlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der verlegten Kreisstraße PA 58</b>		
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u> <b>Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</b> - Vergrößerung der verbleibenden Waldbestände am östlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes - Ausgleich für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> - <b>Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche)</b> - <b>Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie</b> - <b>Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden</b> - <b>Pflanzung von Einzelbäumen</b> - <b>Neuanlage einer artenreichen Magerwiese nach Abschieben der nährstoffreichen Oberbodenschichten, Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen</b> - <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b>		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> - Wald- und Waldmantel: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar - Waldsäume: jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst - Magerwiesen: extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juni; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Beweidung; Durchzug ein- bis zweimal pro Jahr		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 bzw. die verlegte Kreisstraße PA 58	
Flächengröße: 0,78 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,70 ha anrechenbar bzgl. Waldrecht (Aufforstung nach BayWaldG): 0,64 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Gründerwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	0,78 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

**Maßnahme A 6:** entfällt im Rahmen der 1. Tektur vom 10.03.2016

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>A 7</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Oberindling	34+570 bis 34+670 li	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a, 1b und 2 bis 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen - Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Wald- und Waldrandlebensraum nordöstlich von Oberindling</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<b>Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</b>		
- Vergrößerung des verbleibenden Waldbestandes nordöstlich von Oberindling - Ausgleich für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
- <b>Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche) im Anschluss an bestehenden Wald</b> - <b>Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie</b> - <b>Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden</b> - <b>Pflanzung von Einzelbäumen</b> - <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
- Wald- und Waldmantel: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar - Waldsäume: jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94	
Flächengröße: 0,20 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,10 ha anrechenbar bzgl. Waldrecht (Aufforstung nach BayWaldG): 0,14 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	0,20 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>A 8</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km:	34+730 bis 34+910 re + li	
nächster Ort: Oberindling, Niederindling		
<b>Konflikt</b>	Nr.: 3 und 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b>	- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich der Unterführung der Kreisstraße PA 57	
Eingriffsumfang:	-	
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Anlage einer Baumreihe an der überführten Kreisstraße PA 57 östlich von Königswiese</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<b>Ausgleichsmaßnahme zur Neugestaltung des Landschaftsbildes:</b>		
- Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich der PA 57		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
- <b>Pflanzung von Baumreihen</b>		
- <b>Umwandlung von Acker in Grünland nach Abschieben der nährstoffreichen Oberbodenschichten, Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen</b>		
- <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
- i. d. R. zweimalige Mahd der Wiesenflächen pro Jahr; erste Mahd abschnittsweise ab Mitte Juni bis Mitte Juli; Entfernen des Schnittgutes, vollständiger Verzicht auf Düngung		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 bzw. die Kr PA 57	
Flächengröße: 0,44 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Landkreis Passau	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	0,44 ha	Künftige Unterhaltung: Landkreis Passau

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>A 9</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Königswiese	35+930 bis 36+310 li	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Straßenbauwerke im Bereich Königswiese  Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Baumreihen und Magerwiesen an der verlegten B 388 und der neuen Kreisstraße östlich von Pocking</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<b>Ausgleichsmaßnahme zur Neugestaltung des Landschaftsbildes:</b>		
- Minderung der optischen Beeinträchtigungen beim Anschluss der B 12/B 388 und den hierzu verlegten bzw. neuen Straßen, der neuen Kreisverkehrsanlage und dem neuen Autobahnmeisterei-Stützpunkt durch Anlage von Baumreihen		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
- Pflanzung von Baumreihen		
- Umwandlung von Acker in Grünland nach Abschieben der nährstoffreichen Oberbodenschichten, Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen		
- Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenabschnitte der B 12 und Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren nach Initialansaat		
- Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.		
- Erhalt des Gehölzbestandes auf den Böschungen der B 12 soweit möglich		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
- Wiesenflächen: i. d. R. zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd abschnittsweise ab Mitte Juni bis Mitte Juli; Entfernen des Schnittgutes, vollständiger Verzicht auf Düngung		
- magere Gras- und Krautfluren: jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 bzw. für die verlegten und neuen Straßen	
Flächengröße: 0,83 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	0,83 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>A 10</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Königswiese, Mittich	37+190 bis 37+640 li	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Autobahn und das Autobahnkreuz  Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Sichtschutzpflanzung und Waldneuanlage zwischen der neuen Kreisstraße und dem Autobahnkreuz A 3/A 94</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b> <b>Ausgleichsmaßnahme zur Neugestaltung des Landschaftsbildes:</b> - Anlage von kulissenartigen Waldstreifen zur Gestaltung des Landschaftsbildes, zur Einbindung des Autobahnkreuzes und zur optischen Trennung der parallel zur Tangentialrampe verlaufenden neuen Kreisstraße		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> - Anlage von Mischwaldbeständen (Eichen, Hainbuche) im Bereich des Autobahnkreuzes - Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden - Pflanzung von Einzelbäumen - Neuanlage artenreichen Magerwiesen mit Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen - Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.  Die Ausgleichsfläche A 10 dient zugleich der Hochwasserretention.		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b> - Waldbestände: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar - Waldsäume: jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst - Magerwiesen: extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juni; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Beweidung; Durchzug ein- bis zweimal pro Jahr  Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 bzw. die neue Kreisstraße	
Flächengröße: 2,03 ha anrechenbar bzgl. Waldrecht (Aufforstung nach BayWaldG): 0,91 ha (nördliche Teilfläche)		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	2,03 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

**Maßnahme A11/CEF:** entfällt im Rahmen der 1. Tektur vom 10.03.2016

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>A 12</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Pfaffenhof	27+160 bis 27+260 re	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Autobahn mit PWC-Anlage südwestlich von Pocking  Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b> <b><u>Ausgleichsmaßnahme zur Neugestaltung des Landschaftsbildes:</u></b> - Anlage von mageren Gras- und Krautfluren und Feldgehölzen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einbindung der PWC-Anlage südlich der A 94		
<b><u>Maßnahmenbeschreibung:</u></b> - <b>Pflanzung von Feldgehölzen zur PWC-Anlage hin und an der Südgrenze</b> - <b>Entwicklung krautiger Saumstrukturen an den Gehölzrändern nach Bodenabtrag und Initialansaat</b> - <b>Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen</b> - <b>Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von mageren Gras- bzw. Krautfluren nach Initialansaat</b> - <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b>		
<b><u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u></b> - Gehölzbestand: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar - Saumstrukturen und magere Gras- und Krautfluren: jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 bzw. die PWC-Anlage	
Flächengröße: 0,43 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Gründerwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	0,43 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland



Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>A 13 / CEF</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: 27+310 bis 28+560 li nächster Ort: Pocking, Alter Horst		
<b>Konflikt</b> Nr.: 1a und 2 bis 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen und Überbauung von Kiebitz-Revieren und weiterer geschützter Vogelarten der Agrarlandschaft durch die Autobahn im gesamten Plangebiet, insbesondere in den Konfliktbereichen 2 bis 4</li> <li>- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes im Bereich der geplanten Seitenentnahme (Geländeabsenkung) sowie der Massenlagerflächen und der Baustraße</li> </ul> Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<p><b>Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnahme (Geländeabsenkung)</b></p> <p><b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>  <b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der lokalen Populationen von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze und Rebhuhn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensation der Beeinträchtigungen der Kiebitz-Reviere durch Neuschaffung von als Brutbiotope für Kiebitze und weitere Vogelarten der Agrarlandschaft geeigneten Standorten</li> <li>- Gestaltung eines großflächigen Bereiches als Kiebitzlebensraum durch die Bereitstellung von Optimalhabitaten (Mulden mit wasserführenden Seigen und angrenzenden Vernässungsbereichen, Nass-, Feucht- und Frischwiesen) als weithin niedrigwüchsige oder vegetationsarme, ebene oder nur schwach geneigte Flächen zur Brutzeit des Kiebitzes</li> </ul> <p><b>Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch die Seitenentnahme (Geländeabsenkung) sowie die Massenlagerflächen und die Baustraße verursachten Eingriffe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renaturierung der Seitenentnahme (Geländeabsenkung) mit der Folgenutzung Natur- / Artenschutz; Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser durch ungestörte Bodenentwicklung in weiten Bereichen und Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden</li> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausbildung sehr flacher Böschungen am äußeren Rand der Geländeabsenkung</li> </ul> <p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gestaltung der Geländeabsenkung im Bereich der Abgrabungssohle mit angrenzenden Böschungen i. d. R. mit sehr flachen Böschungsneigungen (bis 1:15, mindestens 1:10); nur in Bereichen mit stark eingeschränkter Bruthabitateignung für den Kiebitz aufgrund angrenzender Gehölz- oder Geländekulissen können randlich auch steilere Böschungsneigungen (1:7 bis 1:1,5) ausgebildet werden (im Süden vor dem an der A 94 geplanten Schutzwall, im Osten und im Norden vor den angrenzenden Waldflächen sowie südlich und östlich der Bebauung „Alter Horst“)</b></li> <li>- <b>Absenkung der Abgrabungssohle bzw. Gestaltung eines großflächigen Geländereiefs mit Ausrichtung der Geländehöhen entsprechend der Grundwassergleichen-Linien; Anlage eines differenzierten wellenförmigen Kleinreliefs auf der gesamten Abgrabungssohle und Andeckung der Abgrabungssohle mit ca. 20 cm nährstoffarmem, bindigem Boden (Ausnahme: im Bereich der Mulden/Seigen Flächen mit wechselnden Schichtdicken &lt; 20 cm bzw. ohne Bodenandeckung)</b></li> <li>- <b>Anlage von feuchten Mulden/Seigen in der Abgrabungssohle (mit Ausrichtung quer zur Grundwasserfließrichtung), damit zur Brutzeit des Kiebitzes mit Wasser überspannte Seigen und Vernässungsbereiche mit unterschiedlichen Niveaus vorhanden sind; Entwicklung der Randbereiche der Mulden/Seigen als vegetationsfreie oder kurzrasige Vernässungsbereiche (Nahrungshabitate)</b></li> </ul>		
Fortsetzung 1 Maßnahmenblatt A 13 / CEF: siehe nächste Seite		

## Fortsetzung 1 Maßnahmenblatt A 13/CEF

**Fortsetzung Maßnahmenbeschreibung:**

- Anlage von vegetationsarm gehaltenen Bereichen auf den an die Mulden/Seigen angrenzenden Flächen der Abgrabungssohle mit Initialansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung für Feucht- bis Nasswiesen und Entwicklung zu nährstoffarmen, lückig bewachsenen Nasswiesen (Bruthabitate)
- Anlage von Feuchtwiesen auf den die Mulden/Seigen und Nasswiesen angrenzenden und etwas höher gelegenen Flächen der Abgrabungssohle mit Initialansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung für Feucht- bis Nasswiesen (Bruthabitate)
- Gestaltung der unteren Bereiche der an die Abgrabungssohle angrenzenden Böschungen mit sehr flachen Böschungsneigungen (ca. 1:15) und Anlage von Feuchtwiesen mit Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung für Feuchtwiesen (Bruthabitate)
- Gestaltung der mittleren und im Westen und Norden teilweise ganzen Böschungsbereiche mit flachen Böschungsneigungen (1:10) und Andeckung mit ca. 10 cm humosem oder bindigem Boden und Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung für Magerwiesen und Entwicklung zu Frischwiesen (Nahrungs- und Rückzugshabitate, ggf. Bruthabitate)
- Anlage von flachen, stets wasserführenden Tümpeln im nordöstlichen Teil der Abgrabungssohle (tiefster Geländebereich) auf kiesigem Rohboden (ggf. Nahrungshabitate)
- Gestaltung der obersten Böschungsbereiche im Süden sowie im Osten und teilweise im Norden (vor Gehölzkulissen) mit steileren Böschungsneigungen (1:7 bis 1:1,5) und nur geringer Andeckung von Oberboden bzw. ohne Oberbodenandeckung und Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren nach Initialansaat
- Pflanzung von dichten, dornenreichen Strauchhecken entlang des Fuß- und Radweges im Nordosten sowie östlich der Bebauung „Alter Horst“ als Sichtschutz und Zugangshindernisse
- Rodung der Hecke an der nordwestlichen Grenze und Beseitigung bzw. Rückbau des Römeradweges in diesem Abschnitt, um Störungen auf bodenbrütende Vögel (u. a. durch Gehölzkulisse, Erholungssuchende) zu vermeiden
- Erhalt und Entwicklung von bestehenden Wald- und Wiesenflächen im Randbereich außerhalb des Baufeldes der Geländeabsenkung zu naturnahen Vegetationsbeständen
- Grundsätzlicher Verzicht auf Bewirtschaftungsgänge und/oder Pflegemaßnahmen zwischen 15.03. und 01.07.
- Anlage eines fuchsdichten Elektrozaunes i. d. R. entlang der Außengrenze der Ausgleichsfläche (ausreichend geringer Abstand zwischen den einzelnen Drähten bzw. geringer Litzenabstand in Bodennähe, größerer Litzenabstand im oberen Bereich, mindestens 5 Drähte übereinander)
- Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen (nach Möglichkeit als Naturgemische, z. B. Schnittgut, Druschkonzentrate).
- Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch jagdliche Handlungen im Bereich der Kiebitz-Ausgleichsfläche wird über Vereinbarungen mit dem Jagdpächter / den Jagdberechtigten sichergestellt, dass keine Fütterungsstellen angelegt und jagdliche Einrichtungen (Kanzeln) nur mit vorheriger Zustimmung des Vorhabensträgers (Eigentümers) errichtet werden und sich im Zeitraum März bis Juli die Jagd auf der Maßnahmenfläche A 13/CEF (in Rücksprache mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde) auf gezielte Prädatorenbekämpfung in Hinblick auf Wiesenbrüter beschränkt.

**Lage der Maßnahme:**

- auf dem ehemaligen Standortübungsplatz zwischen der geplanten A 94 und der Bebauung „Alter Horst“

**Hinweise für die Unterhaltungspflege:**

- Abgrabungssohle (Mulden und Nasswiesen): Mahd der Vegetationsbestände im Herbst oder Winter mit Entfernung des Mähgutes, damit im Frühjahr zur Brutzeit nur niedrigwüchsige Vegetation vorhanden ist; Aufrechterhaltung einer kurzrasigen, lückigen Vegetationsstruktur durch geeignete Maßnahmen, falls notwendig Grubbern oder Umbruch nach Bedarf auf wechselnden Flächen und damit Verhinderung eines aufkommenden Bewuchses mit Röhrichten oder Gehölzen

Fortsetzung 2 Maßnahmenblatt A 13 / CEF: siehe nächste Seite

Fortsetzung 2 Maßnahmenblatt A 13/CEF		
<b>Fortsetzung Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgrabungssohle und Böschungen (Feucht- und Frischwiesen / extensiv genutztes Grünland): Mahd ab Anfang Juli; Entfernen des Schnittgutes; letzte Mahd im Spätherbst zur Sicherstellung einer kurzrasigen Vegetationsschicht im Frühjahr Alternativ: Beweidung, Durchzug ein- bis zweimal pro Jahr ab Anfang Juli mit Nachmahd im Spätherbst oder Winter zur Gewährleistung einer durchgehenden niedrigwüchsigen Vegetation im Frühjahr</li> <li>- Ggf. Anpassung der Pflegemaßnahmen insbesondere für die Sohle der Geländeabsenkung im Hinblick auf die gewünschte kurzrasige lückige Vegetation zur Brutzeit des Kiebitzes (mögliches Ergebnis des Monitorings)</li> <li>- Vollständiger Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM)</li> <li>- Regelmäßige Kontrolle der Fläche und des Elektrozaunes in den Monaten März bis Juni</li> <li>- Hecken: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren unter Beachtung des Entwicklungszieles „dichte Hecke“; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar</li> <li>- Strikter Erhalt von alten Laubbäumen, Belassen von Totholz im Wald im nördlichen Randbereich</li> </ul>		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b>		
Für diese artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen muss die Wirksamkeit vor Eintreten der Beeinträchtigungen im Bereich des gesamten Neubauabschnittes gegeben sein (CEF-Maßnahme).		
<b>Vorgezogen:</b>		
<b>Gesamte Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten</b> für die Bauwerke K26/1, K29/1, K30/1, K30/2, K31/1, K32/1, K33/1, K34/1, K35/1, K36/1, K37/1 sowie für die A 94 und alle weiteren Straßenbaumaßnahmen zwischen der AS Kreisstraße PA 58 und dem AK A 3/A 94		
<b>Monitoring und Risikomanagement:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Maßnahme durch Kartierung der Brutpaare im Untersuchungsgebiet und auf der A 13/CEF vor Baubeginn der A 94 (einschl. relevanter vorbereitender Arbeiten), während der Baudurchführung sowie ein, zwei und fünf Jahre sowie anschließend alle 10 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens</li> <li>- Berichtserstellung mit Berücksichtigung überregionaler Entwicklungstrends, lokaler Nutzungsänderungen, sowie ggf. weiterer Parameter, die den Maßnahmenenerfolg überlagern können; Vorlage der Ergebnisse bei den Naturschutzbehörden jeweils vor Jahresende</li> <li>- ggf. Anpassung der Pflegemaßnahmen insbesondere für die Sohle der Geländeabsenkung im Hinblick auf die gewünschte kurzrasige lückige Vegetation zur Brutzeit des Kiebitzes</li> <li>- Entwicklung und Durchführung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 13 / CEF</li> <li>- Falls die mit der Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf der vorgezogenen Ausgleichsfläche A 13/CEF verbundene Zielsetzung „Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht erreicht wird, kann die Entwicklung und Durchführung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen im Landschafts- oder Naturraum (Risikomanagement) in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erforderlich werden. Hierzu zählen vorzugsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzliche produktionsintegrierte Maßnahmen in der Feldflur im Naturraum Unteres Inntal</li> </ul> </li> </ul>		
Flächengröße: 41,75 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 41,75 ha *)		
anrechenbar bzgl. Artenschutz (neuer Lebensraum Kiebitz und weiterer Vögel der Agrarlandschaft): 22 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand	31,05 ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	10,70 ha	
Gründerwerb	10,70ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung		

\*) Die Ausgleichsfläche A 13 / CEF dient neben der artenschutzrechtlich begründeten vorgezogenen Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen und Habitaten weiterer geschützter Vogelarten auch der Renaturierung der hierfür erforderlichen Seitenentnahme (Geländeabsenkung) und lagegleicher Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 sowie der naturschutzrechtlichen Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf der Abgrabungsfläche sowie der Massenlagerflächen und der Baustraße.

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmenummer  <b>A 14/CEF</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: 27+710 bis 27+860 li nächster Ort: Pocking, Alter Horst		
<b>Konflikt</b> Nr.: 1a, 1b und 2 bis 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen - Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung - Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder geschützter Arten - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser Eingriffsumfang: -		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<p><b>Wald- und Waldrandlebensraum mit Magerwiese auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94)</b></p> <p><b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b></p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Zauneidechse durch vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen</li> </ul> <p><b>Übrige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergrößerung der verbleibenden Waldbestände am westlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes</li> <li>- Schaffung und Optimierung eines extensiv genutzten und artenreichen Magerweiden-/ Magerrasenkomplexes mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen</li> <li>- Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung</li> <li>- Ausgleich für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser</li> </ul> <p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Zauneidechsenquartieren am bestehenden südexponierten Waldrand durch Ausheben von Mulden mit ca. 2,5 m Durchmesser und ca. 1 m Tiefe (frosthfrei) und Einbringung geeigneter Stein-Sand-Schüttungen (Wasserbausteine unterschiedl. Größe, Kies-Sandgemische unterschiedlicher Körnung) mit einer Höhe von ca. 0,5 m über Gelände u. a. für frosthfreie Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze u. Sonnenplätze entsprechend aktuellem Kenntnisstand (z. B. MEYER ET AL. 2011)</li> <li>- Anlage von angrenzenden zusätzlichen Sonderstrukturen (Totholzhaufen)</li> </ul> <p><b>Übrige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung des Laubwaldbestandes und der Gehölze mit Erhalt von Altbäumen (v. a. Eichen) und dem Zulassen von Zerfallsprozessen</li> <li>- Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche)</li> <li>- Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten mit versprungericher Randlinie</li> <li>- Aushagerung und extensive Nutzung des bestehenden Grünlandes und der bestehenden Magerwiesen</li> <li>- Abtrag von Oberboden auf Teilflächen und Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen bzw. Mähgutübertragung von geeigneten Standorten zur Entwicklung von artenreichen Magerwiesen aus autochthonem Samenmaterial</li> <li>- Einbringung des abgetragenen Oberbodens in die angrenzend geplanten Pflanzflächen</li> <li>- Eingeschränkte Hüteschafbeweidung</li> <li>- Auflassung von Wegen mit "Aufreißen" der obersten Kiesschichten und Sukzession als Lebensraum u. a. für Wildbienen und Zauneidechse</li> <li>- Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</li> </ul>		
Fortsetzung Maßnahmenblatt A 14 / CEF: siehe nächste Seite		

Fortsetzung Maßnahmenblatt A 14/CEF		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strikter Erhalt von alten Laubbäumen, Belassen von Totholz im Waldbereich</li> <li>- Wald- und Waldmantelpflanzung: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar</li> <li>- Magerwiesen: extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juni; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Beweidung; Durchzug ein- bis zweimal pro Jahr</li> <li>- Verzicht auf Koppelhaltung und Pferchung</li> <li>- Nachmahd in wüchsigeren Teilbereichen zur Förderung der Aushagerung</li> <li>- Verzicht auf Düngung</li> </ul> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.</p>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</b>		
In <b>artenschutzrechtlich relevanten Teilbereichen</b> (s. u. "Vorgezogen") muss die Wirksamkeit vor Eintreten der Beeinträchtigung gegeben sein (CEF-Maßnahmen)		
Übrige Bereiche: während der Bauphase		
<b>Vorgezogen:</b>		
<p><b>vor Beginn der Bauarbeiten</b> für die vorgezogene Ausgleichsfläche A 13/CEF (Seitenentnahme) mit Massengeländen und Baustraße sowie für die Bauwerke K27/1, K28/1 und die A 94 zwischen Bau-km 27+180 und 28+160 (Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes)</p> <p>- <b>Anlage von Zauneidechsenquartieren und zusätzlichen Sonderstrukturen (Totholzhaufen) als Lebensräume für die Zauneidechse</b></p> <p>Da die gesamte Fläche bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung ist, können die Maßnahmen mit Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden.</p> <p>mit Beginn der Bauarbeiten für die restlichen Baumaßnahmen: restliche Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche</p>		
Flächengröße: 1,39 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: 0,67 ha anrechenbar bzgl. Waldrecht (Aufforstung nach BayWaldG): 0,27 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	1,39 ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

Aufschlüsselung der Flächen auf der Ausgleichsfläche A 14/CEF  
auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94):

Geplante Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 14/CEF		anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht	anrechenbar bzgl. Waldrecht
0,57 ha	Bestandssicherung Laubwald	nein	nein
0,27 ha	Waldneupflanzung	Ja: 0,27 ha	Ja: 0,27 ha
0,05 ha	Sukzession zu Krautsäumen auf Wegen	Ja: 0,05 ha	nein
0,50 ha	Aufwertung von mageren Altgrasbeständen (einschließlich Magerrasenentwicklung aus Gras- und Staudenfluren)	Zu 70% : 0,35 ha	nein
1,39 ha	Gesamtfläche	0,67 ha	0,27 ha

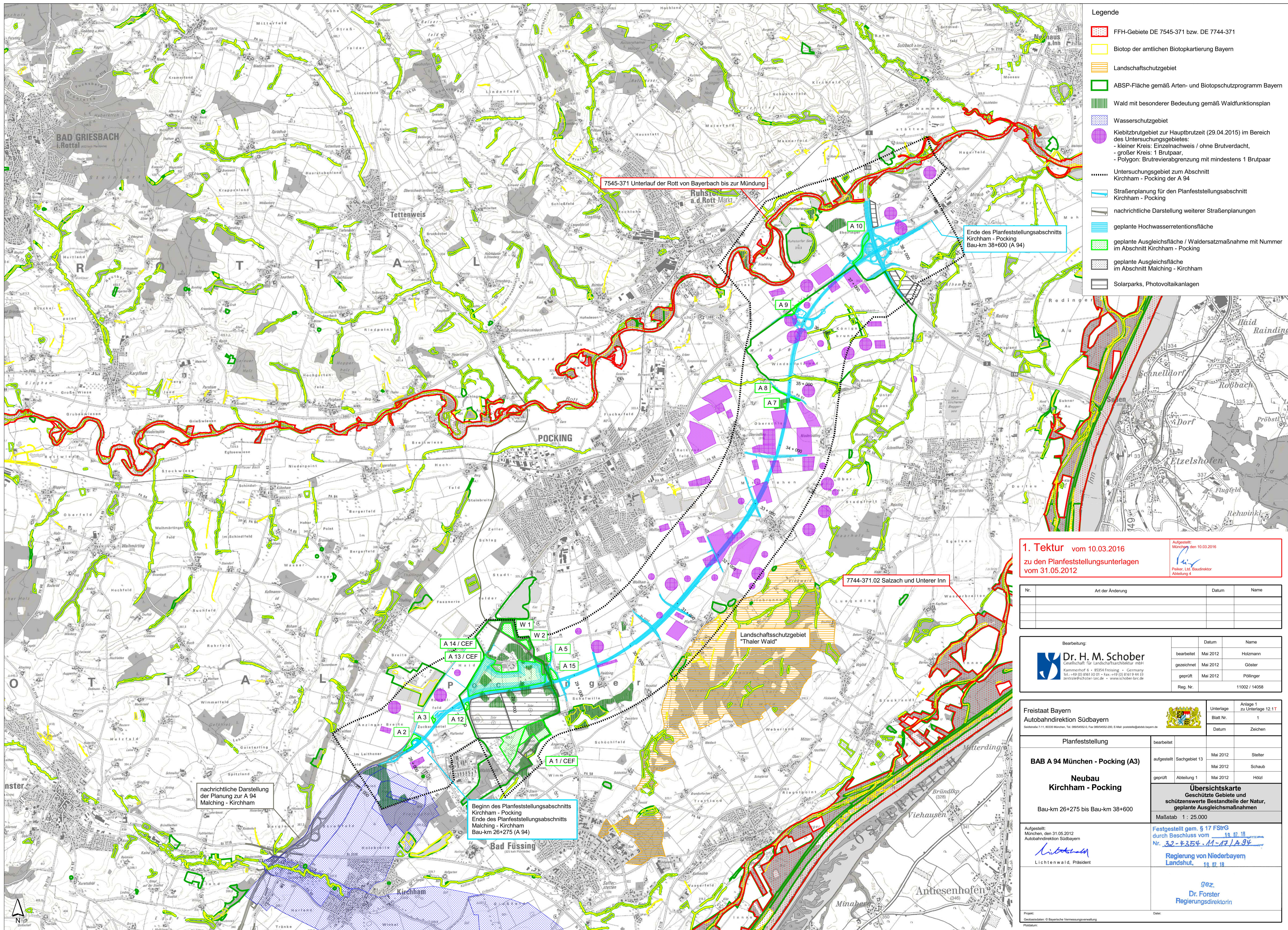
0,67 ha anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht, davon 0,27 ha anrechenbar bzgl. Waldrecht

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>		Maßnahmennummer <b>A 15</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Haid	28+640 bis 28+740 li		
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)		
<b>Beschreibung:</b>	- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Autobahn mit der Anschlussstelle PA 58		
Eingriffsumfang:	-		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)		
<b>Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze zwischen Anschlussstelle und verlegter Kreisstraße PA 58</b>			
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>			
<b>Ausgleichsmaßnahme zur Neugestaltung des Landschaftsbildes:</b>			
- Anlage von kulissenartigen Gehölzen zur Gestaltung des Landschaftsbildes, zur Einbindung der Anschlussstelle PA 58 und zur optischen Trennung der parallel verlaufenden Straßen (nördliche Anschlussstellenrampe und verlegte Kreisstraße PA 58)			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>			
- Pflanzung von Feldgehölzen in der südlichen Hälfte der Ausgleichsfläche			
- Pflanzung von Einzelbäumen			
- Rückbau und Renaturierung der nicht mehr benötigten bauzeitlichen Straßenabschnitte (Baustraße für Massentransporte, Umleitung Kreisstraße PA 58) und Anlage von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von Magerrasen durch Sukzession nach Initialansaat			
- Ansaat von kräuterreichen Samenmischungen zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Gras- und Krautfluren, Entwicklung von Saumbeständen vor Gehölzpflanzungen			
- Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.			
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>			
- Gehölzbestand: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar			
- Saumstrukturen und magere Gras- und Krautfluren: jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst			
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 bzw. der AS PA 58		
Flächengröße: 1,21 ha			
<b>Vorgesehene Regelung</b>			
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland		
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	1,21 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland	

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>W 1</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Sternenhof	27+930 bis 28+170 li	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a, und 3 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Verlust von Waldflächen nach BayWaldG		
Eingriffsumfang:	-	
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Wald- und Waldrandlebensraum auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<b>Maßnahme zur Neuanlage von Wald:</b>		
- Ausgleich für Waldflächenverluste nach BayWaldG durch Entwicklung von Laubmischwäldern mit gestuftem Waldmantel		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
- <b>Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche) im Anschluss an bestehenden Wald</b>		
- <b>Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten</b>		
- <b>Aushagerung und extensive Nutzung des bestehenden Grünlandes und der bestehenden Magerwiesen</b>		
- <b>Eingeschränkte Hüteschafbeweidung</b>		
- <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
- Wald- und Waldmantel: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar		
- Hüteschafbeweidung mit wenigen Tieren und nicht mehr als 2 bis 3 Durchtrieben pro Jahr, mit einer längeren Ruhepause während der Blühperiode		
- Nachmahd in wüchsigeren Teilbereichen zur Förderung der Aushagerung, Verzicht auf Düngung		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94	
Flächengröße: 3,09 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: - anrechenbar bzgl. Waldrecht (Aufforstung nach BayWaldG): 2,94 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	3,09 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94</b> <b>München-Pocking (A 3)</b> Neubau von Kirchham bis Pocking (A 3)	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>W 2</b> (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldersatzmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Pocking, Sternenhof	28+210 bis 28+400 li	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1a, und 3 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2T)	
<b>Beschreibung:</b> - Verlust von Waldflächen nach BayWaldG		
Eingriffsumfang:	-	
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 12.3T)	
<b>Wald- und Waldrandlebensraum auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<b>Maßnahme zur Neuanlage von Wald:</b>		
- Ausgleich für Waldflächenverluste nach BayWaldG durch Entwicklung von Laubmischwäldern mit gestuftem Waldmantel		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
- <b>Anlage eines Mischwaldbestandes (Eichen, Hainbuche) im Anschluss an bestehenden Wald</b>		
- <b>Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von Baum- und Straucharten</b>		
- <b>Aushagerung und extensive Nutzung des bestehenden Grünlandes und der bestehenden Magerwiesen</b>		
- <b>Eingeschränkte Hüteschafbeweidung</b>		
- <b>Für die Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Alpenvorland, Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft" verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.</b>		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>		
- Wald- und Waldmantel: Selektives Auslichten nach 7 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar		
- Hüteschafbeweidung mit wenigen Tieren und nicht mehr als 2 bis 3 Durchtrieben pro Jahr, mit einer längeren Ruhepause während der Blühperiode		
- Nachmahd in wüchsigeren Teilbereichen zur Förderung der Aushagerung, Verzicht auf Düngung		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dem AELF / Bereich Forsten abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94	
Flächengröße: 1,16 ha, anrechenbar bzgl. Naturschutzrecht: - anrechenbar bzgl. Waldrecht (Aufforstung nach BayWaldG): 1,01 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	1,16 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland





- Legende**
- FFH-Gebiete DE 7545-371 bzw. DE 7744-371
  - Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern
  - Landschaftsschutzgebiet
  - ABSP-Fläche gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
  - Wald mit besonderer Bedeutung gemäß Wald funktionsplan
  - Wasserschutzgebiet
  - Kiebitzbrutgebiet zur Hauptbrutzeit (29.04.2015) im Bereich des Untersuchungsgebietes:
    - kleiner Kreis: Einzelnachweis / ohne Brutverdacht,
    - großer Kreis: 1 Brutpaar,
    - Polygon: Brutverbreitergrenzung mit mindestens 1 Brutpaar
  - Untersuchungsgebiet zum Abschnitt Kirchham - Pocking der A 94
  - Straßenplanung für den Planfeststellungsabschnitt Kirchham - Pocking
  - nachrichtliche Darstellung weiterer Straßenplanungen
  - geplante Hochwasserretentionsfläche
  - geplante Ausgleichsfläche / Waldersatzmaßnahme mit Nummer im Abschnitt Kirchham - Pocking
  - geplante Ausgleichsfläche im Abschnitt Malching - Kirchham
  - Solarparks, Photovoltaikanlagen

**1. Tektur vom 10.03.2016**  
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012

Aufgestellt München, den 10.03.2016  
Pöcker, Ltd. Baudirektor  
Abteilung 4

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Bearbeitung:	Datum	Name	
<b>Dr. H. M. Schober</b> <small>Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH            Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany            Tel.: +49 (0) 89 32 01 • Fax: +49 (0) 89 16 19 44 33            zentralschober@lar.de • www.schober-lar.de</small>	bearbeitet	Mai 2012	Holzmann
	gezeichnet	Mai 2012	Göster
	geprüft	Mai 2012	Pöllinger
	Reg. Nr.		11002 / 14058

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Siedlerstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54502-0, Fax 089/54502-200, E-Mail: postmaster@ad-suedbayern.de</small>		Unterlage Blatt Nr. 1 Datum Zeichen
---	--	--

Planfeststellung	bearbeitet	Datum	Zeichen
<b>BAB A 94 München - Pocking (A3)</b>  <b>Neubau Kirchham - Pocking</b> Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+600	ausgestellt	Sachgebiet 13 Mai 2012	Stelter
	geprüft	Abteilung 1 Mai 2012	Schaub Höfz
	<b>Übersichtskarte</b> Geschützte Gebiete und schützenswerte Bestandteile der Natur, geplante Ausgleichsmaßnahmen Maßstab 1 : 25.000		

Aufgestellt: München, den 31.05.2012 Autobahndirektion Südbayern  Lichtenwald, Präsident	Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>19.07.16</u> Nr. <u>32-4354-11-17/A 94</u> Regierung von Niederbayern Landshut, <u>19.07.16</u>  gez. Dr. Forster Regierungsdirektorin
---	---

Projekt: Gebietsdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



